

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Martin Gassner-Herz, Julian Grünke, Thomas Hacker, Philipp Hartewig, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Pascal Kober, Ulrich Lechte, Michael Georg Link (Heilbronn), Kristine Lütke, Anja Schulz, Dr. Stephan Seiter, Jens Teutrine, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafrechts

A. Problem

Oberstes Ziel des Strafrechts ist es, die elementaren Rechtsgüter in einer Gemeinschaft zu schützen. Der liberale Rechtsstaat verfolgt dabei nicht die Idee, mit den Mitteln des Strafrechts ein ethisches oder moralisches Optimum zu erzwingen. Vielmehr ist das Strafrecht „Ultima Ratio“, um objektive Rechtsgüter vor Verletzungen zu schützen. Das Ultima-Ratio-Prinzip ist nicht Ausdruck weichlicher Milde. Vielmehr spiegelt es die historische Erfahrung wider, dass ein Übermaß an Repression das Ziel des Strafrechts selbst gefährdet: Es steht im Spannungsfeld zu wichtigen Gemeinschaftsgütern wie Freiheit, Verhältnismäßigkeit und Menschenwürde. Die regelmäßig aus einem Übermaß an Repression resultierende Reaktion ist oft selbst Motiv für weitere Rechtsgütergefährdungen.

Welche konkreten Rechtsgüter in welchem Ausmaß des strafrechtlichen Schutzes bedürfen, ist eine zeitgebundene Frage. Die Antwort darauf unterliegt dem sozialen, technologischen und wirtschaftlichen Wandel. Der Gesetzgeber widmet sich dabei regelmäßig der Schöpfung neuer und der Verschärfung alter Straftatbestände. Um dem Ultima-Ratio-Grundsatz des liberalen Rechtsstaats nachzukommen, ist es aber auch erforderlich, das Strafgesetzbuch (StGB) daraufhin zu überprüfen, ob sich Straftatbestände ganz oder teilweise überholt haben, weil die soziale, technologische oder wirtschaftliche Entwicklung dazu geführt hat, dass sie ihren Zweck nicht oder nicht mehr angemessen erfüllen. Damit ist mitunter auch der praktische Nutzen verbunden, dass Strafverfolgungsbehörden und Justiz entlastet werden. Der vorliegende Gesetzentwurf ist Ergebnis einer solchen Überprüfung.

B. Lösung

Der Entwurf sieht im Wesentlichen verschiedene Änderungen im Besonderen Teil des StGB sowie im JGG vor. Der Tatbestand des § 142 StGB (Unerlaubtes

Entfernen vom Unfallort) wird in zwei Strafnormen neu gefasst. Für Unfälle im Straßenverkehr, bei denen kein fremder Personenschaden entstanden ist, wird bei Abwesenheit feststellungsbereiter Personen eine alternative Meldemöglichkeit eingeführt. Im Falle der Wahrnehmung dieser Meldemöglichkeit liegt kein strafbarer Verstoß gegen die Pflicht zur Ermöglichung von Feststellungen vor. Zudem wird die Beförderungserschleichung in § 265a Absatz 1 Variante 3 StGB (Erschleichen von Leistungen) gestrichen. Stattdessen wird ein neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand eingeführt, welcher die Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ohne gültigen Fahrausweis mit einer Geldbuße bedroht.

Die Tatbestände § 134 (Verletzung amtlicher Bekanntmachungen), § 184f (Ausübung der verbotenen Prostitution), § 290 (Unbefugter Gebrauch von Pfandsachen), § 316a (Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer), § 323b (Gefährdung einer Entziehungskur) und § 352 StGB (Gebührenüberhebung) werden aufgehoben. Daneben setzt der Gesetzentwurf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 217 StGB (Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung) sowie des Europäischen Gerichtshofs zu § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger) um. Beim Tatbestand des § 266b StGB (Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten) wird die technisch überholte Tatbestandsvariante des Scheckkartenmissbrauchs gestrichen. Hinsichtlich der Tötungsdelikte ist eine sprachliche Bereinigung von Formulierungen aus der NS-Zeit vorgesehen. Im JGG werden die ebenfalls historisch belasteten und teilweise stigmatisierenden Begriffe „schädliche Neigungen“ sowie „Zuchtmittel“ – ohne Änderungen in der Sache – durch angemessenere Formulierungen ersetzt. Die mit internationalen Vorgaben in Konflikt stehende und nach heutigem Verständnis mit erzieherischen Aspekten kaum mehr tragfähig begründbare Rechtsmittelbeschränkung in § 55 Absatz 1 JGG wird aufgehoben.

C. Alternativen

Neben der Beibehaltung des Status quo kämen punktuelle Änderungen des Strafrechts in Betracht (vergleiche etwa Bundestagsdrucksachen 20/2081 und 19/1690 sowie Bundesratsdrucksachen 424/19 und 54/14). Die hier verfolgte umfassende Bereinigung wird dem Anliegen der Modernisierung des Strafrechts jedoch besser gerecht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Tilgung von Eintragungen wegen Verurteilungen nach § 265a StGB im Bundeszentralregister entstehen dem Bundesamt für Justiz (BfJ) einmalig zusätzliche Personalausgaben in Höhe von rund 939 000 Euro. Der Mehrbedarf an Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger reduziert sich der zeitliche Aufwand um rund 134 350 Stunden pro Jahr, die Sachkosten erhöhen sich um 549 000 Euro pro Jahr.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung sinkt aufgrund der vorgesehenen Änderungen des StGB der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 55,9 Millionen Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 200 000 Euro für Schulungen von Personal in Bußgeldbehörden. Aufgrund der Tilgung von Eintragungen wegen Verurteilungen nach § 265a StGB im Bundeszentralregister entsteht dem BfJ ein einmaliger personeller Mehraufwand von rund 876 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Die Einsparungen im justiziellen Kernbereich aufgrund der Änderungen des StGB betragen jährlich rund 17 Millionen Euro. Durch die geplante Erweiterung der Rechtsmittelmöglichkeiten im JGG kann für die Länder ein erhöhter, vorab nicht zu beziffernder Personal- und Sachaufwand entstehen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafrechts

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 213) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 134 wird wie folgt gefasst:

„§ 134 (weggefallen)“.

b) Die Angaben zu den §§ 142 und 143 werden wie folgt gefasst:

„§ 142 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort nach einem Unfall mit Personenschaden
143 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort nach einem Unfall ohne Personenschaden“.

c) Die Angabe zu § 184f wird wie folgt gefasst:

„§ 184f (weggefallen)“.

d) Die Angabe zu § 217 wird wie folgt gefasst:

„§ 217 (weggefallen)“.

e) Die Angabe zu § 266b wird wie folgt gefasst:

„§ 266b Missbrauch von Kreditkarten“.

f) Die Angabe zu § 290 wird wie folgt gefasst:

„§ 290 (weggefallen)“.

g) Die Angabe zu § 316a wird wie folgt gefasst:

„§ 316a (weggefallen)“.

h) Die Angabe zu § 323b wird wie folgt gefasst:

„§ 323b (weggefallen)“.

i) Die Angabe zu § 352 wird wie folgt gefasst:

„§ 352 (weggefallen)“.

2. 69 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Unfallort“ die Wörter „nach einem Unfall mit Personenschaden“ eingefügt und werden die Wörter „obwohl der Täter weiß oder wissen kann, daß bei einem Unfall

ein Mensch getötet oder nicht unerheblich verletzt worden oder an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden ist, oder“ gestrichen

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. des unerlaubten Entfernens vom Unfallort nach einem Unfall ohne Personenschaden (§ 143), wenn der Täter irrig annimmt, bei dem Unfall sei keine andere Person getötet oder verletzt worden (§ 142 Absatz 5), und ihm dieser Irrtum vorzuwerfen ist, oder“.

3. In § 126 Absatz 1 Nummer 7 werden die Wörter „des §316a 1 oder 3,“ gestrichen.

4. 134 wird aufgehoben.

5. In § 138 Absatz 1 Nummer 8 werden die Wörter „der §§ 316a oder“ durch die Angabe „des §“ ersetzt.

6. Die §§ 142 und 143 werden wie folgt gefasst:

„§ 142

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort nach einem Unfall mit Personenschaden

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer sich als Beteiligter eines Unfalls im Straßenverkehr (Absatz 2), bei dem eine andere Person getötet oder verletzt worden ist, vom Unfallort entfernt, es sei denn, er

1. hat zuvor zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt gewesen ist, ermöglicht (Feststellungen am Unfallort),
2. hat zuvor eine den Umständen angemessene Zeit gewartet, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen am Unfallort zu treffen, und ermöglicht die Feststellungen nach Absatz 3 unverzüglich nachträglich oder
3. entfernt sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort und ermöglicht die Feststellungen nach Absatz 3 unverzüglich nachträglich.

(2) Unfallbeteiligter ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls im Straßenverkehr beigetragen haben kann.

(3) Nachträglich ermöglicht der Unfallbeteiligte die Feststellungen, wenn er den anderen Beteiligten und Geschädigten oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle

1. mitteilt, dass er an dem Unfall beteiligt gewesen ist, und
2. seine Anschrift, seinen Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort seines Fahrzeugs angibt, dieses Fahrzeug zu unverzüglichen Feststellungen für eine ihm zumutbare Zeit zur Verfügung hält und während dieser Zeit diese Feststellungen durch sein Verhalten nicht absichtlich vereitelt.

(4) Nimmt der Täter irrig an, bei dem Unfall sei eine andere Person getötet oder verletzt worden, so ist die Tat als Versuch strafbar.

(5) Nimmt der Täter irrig an, bei dem Unfall sei keine andere Person getötet oder verletzt worden, so gilt § 143 entsprechend.

§ 143

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort nach einem Unfall ohne Personenschaden

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer sich als Beteiligter eines Unfalls im Straßenverkehr (§ 142 Absatz 2), bei dem keine andere Person getötet oder verletzt worden ist, vom Unfallort entfernt, es sei denn,

1. er hat zuvor zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellungen am Unfallort (§ 142 Absatz 1 Nummer 1) ermöglicht,

2. er hat zuvor eine den Umständen angemessene Zeit gewartet, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen am Unfallort zu treffen, und ermöglicht die Feststellungen nach § 142 Absatz 3 unverzüglich nachträglich,
3. er entfernt sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort und ermöglicht die Feststellungen nach § 142 Absatz 3 unverzüglich nachträglich oder
4. niemand war bereit, die Feststellungen am Unfallort zu treffen, und der Unfallbeteiligte ermöglicht, nachdem er sich vom Unfallort entfernt hat, die Feststellungen nach § 142 Absatz 3 bei einer Meldestelle nach § 2 Absatz 1 oder 2 des Bundesmeldestellengesetzes gemäß den Anforderungen der §§ 3 und 4 des Bundesmeldestellengesetzes.

(2) Das Gericht mildert die Strafe (§ 49 Absatz 1) oder kann von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Unfallbeteiligte bis zum Ablauf des auf den Unfall folgenden Tages freiwillig die Feststellungen gemäß § 142 Absatz 3 nachträglich ermöglicht.“

7. § 184f wird aufgehoben.

8. § 211 wird wie folgt gefasst:

„§ 211

Mord

Wer einen Menschen

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch, grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken tötet, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.“

9. In § 212 Absatz 1 werden die Wörter „ohne Mörder zu sein,“ und die Wörter „als Totschläger“ gestrichen.

10. In § 213 wird das Wort „Totschläger“ durch das Wort „Täter eines Totschlags nach § 212“ und das Wort „Mißhandlung“ durch das Wort „Misshandlung“ ersetzt.

11. § 217 wird aufgehoben.

12. § 235 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „das Ausland“ durch die Wörter „ein Gebiet außerhalb der Europäischen Union“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „im Ausland“ durch die Wörter „in einem Gebiet außerhalb der Europäischen Union“ ersetzt.

13. In § 265a Absatz 1 werden nach dem Wort „Telekommunikationsnetzes“ das Komma und die Wörter „die Beförderung durch ein Verkehrsmittel“ gestrichen.

14. § 266b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 266b

Missbrauch von Kreditkarten“.

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „einer Scheckkarte oder“ gestrichen und wird das Wort „mißbraucht“ durch das Wort „missbraucht“ ersetzt.

15. § 290 wird aufgehoben.

16. § 316a wird aufgehoben.

17. § 323b wird aufgehoben.

18. § 352 wird aufgehoben.

19. In § 358 wird die Angabe „352“ durch die Angabe „353“ ersetzt.

Artikel 2

Gesetz über Meldestellen im Straßenverkehr

(Bundesmeldestellengesetz – BMeldStellG)

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz bestimmt Meldestellen im Sinne des § 143 Absatz 1 Nummer 4 des Strafgesetzbuches und des § 34 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung. Diese Meldestellen dienen der Entgegennahme von Mitteilungen und Angaben zur Ermöglichung der Feststellungen, die zur Geltendmachung oder Abwehr von zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit Unfällen im Straßenverkehr, bei denen keine andere Person getötet oder verletzt worden ist, erforderlich sind, sowie der Förderung und Sicherstellung der Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen nach solchen Unfällen.

§ 2

Meldestellen; Verordnungsermächtigung

(1) Meldestelle ist eine dem Unfallort nahe gelegene Polizeidienststelle (polizeiliche Meldestelle). Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung andere staatliche Stellen, insbesondere ihre jeweilige Onlinewache der Polizei, zusätzlich zur nahe gelegenen Polizeidienststelle zur polizeilichen Meldestelle zu erklären.

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf,

1. eine oder mehrere weitere Meldestellen als digitale Verkehrsschadensmeldestellen einzurichten und
2. jeweils einer juristischen Person des Privatrechts die Errichtung, den Betrieb und die Aufgaben einer digitalen Verkehrsschadensmeldestelle nach diesem Gesetz sowie die zu deren Wahrnehmung notwendigen hoheitlichen Befugnisse im Wege der Beleihung zu übertragen.

(3) Beliehen werden kann nur, wer die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm zu übertragenden Aufgaben bietet. Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass

1. die natürlichen Personen, die nach Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung die Geschäftsführung und Vertretung des Beliehenen ausüben, zuverlässig und fachlich geeignet sind und
2. der Beliehene über die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Organisation sowie technische und finanzielle Ausstattung verfügt.

(4) Der Beliehene ist befugt, Gebühren für die von ihm erbrachten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen zu erheben. Das Gebührenaufkommen steht ihm zu. In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 können nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Gebührenerhebung festgelegt werden, insbesondere zu gebührenpflichtigen Tatbeständen, Gebührenschildnern und Gebührensätzen nach festen Sätzen oder Rahmensätzen sowie zu Gebührenschildnerbefreiungen oder -ermäßigungen. Ferner kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 die Gebührenschildnerschaft abweichend von § 6 des Bundesgebührengesetzes bestimmt werden. Die Gebühren sind mindestens so zu bemessen, dass der mit den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann die Vollstreckung der Gebührenbescheide auf den Beliehenen übertragen werden.

(5) Der Beliehene unterliegt für die ihm übertragenen Aufgaben der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Justiz. Dieses kann die Aufsicht auf eine ihm nachgeordnete Behörde übertragen. In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 können nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Aufsicht festgelegt werden.

§ 3

Feststellungen bei einer polizeilichen Meldestelle

(1) Bei einer polizeilichen Meldestelle nach § 2 Absatz 1 Satz 1 ermöglicht der Unfallbeteiligte gemäß § 143 Absatz 1 Nummer 4 des Strafgesetzbuches beziehungsweise § 34 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung die Feststellungen, wenn er sich unverzüglich, nachdem er sich vom Unfallort entfernt hat, zu einer polizeilichen Meldestelle nach § 2 Absatz 1 Satz 1 begibt und dort die in § 142 Absatz 3 des Strafgesetzbuches beziehungsweise § 34 Absatz 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung genannten Angaben sowie die Mitteilung über die Unfallbeteiligung macht.

(2) Bei einer polizeilichen Meldestelle nach § 2 Absatz 1 Satz 2 ermöglicht der Unfallbeteiligte die Feststellungen gemäß § 143 Absatz 1 Nummer 4 des Strafgesetzbuches beziehungsweise § 34 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung, wenn er unverzüglich, nachdem er sich vom Unfallort entfernt hat, an eine der zuständigen polizeilichen Meldestellen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 die in § 142 Absatz 3 des Strafgesetzbuches beziehungsweise § 34 Absatz 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung genannten Angaben und die Mitteilung über die Unfallbeteiligung sowie das Kennzeichen des geschädigten Fahrzeugs und eine bildliche Aufnahme des sichtbaren Schadens unter Nutzung des digitalen polizeilichen Angebots übermittelt.

§ 4

Feststellungen bei einer digitalen Verkehrsschadensmeldestelle

(1) Bei einer digitalen Verkehrsschadensmeldestelle ermöglicht der Unfallbeteiligte gemäß § 143 Absatz 1 Nummer 4 des Strafgesetzbuches beziehungsweise § 34 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung die Feststellungen, wenn er unverzüglich, nachdem er sich vom Unfallort entfernt hat, an eine digitale Verkehrsschadensmeldestelle die in § 142 Absatz 3 des Strafgesetzbuches beziehungsweise § 34 Absatz 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung genannten Angaben und die Mitteilung über die Unfallbeteiligung sowie das Kennzeichen des geschädigten Fahrzeugs und eine bildliche Aufnahme des sichtbaren Schadens übermittelt.

(2) Die Übermittlung durch den Unfallbeteiligten an eine digitale Verkehrsschadensmeldestelle erfolgt elektronisch. In der Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 2 werden nähere Bestimmungen über die elektronische Übermittlung getroffen.

(3) In der Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 2 kann bestimmt werden, dass die Mitteilung über die Unfallbeteiligung und der in § 142 Absatz 3 des Strafgesetzbuches beziehungsweise § 34 Absatz 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung genannten Angaben sowie des Kennzeichens des geschädigten Fahrzeugs auch fernmündlich erfolgen kann. In diesem Fall werden in der Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die fernmündliche Übermittlung getroffen.

§ 5

Speicherung der Daten bei der digitalen Verkehrsschadensmeldestelle

(1) Die digitale Verkehrsschadensmeldestelle kann die Daten aus einer Mitteilung nach § 4 Absatz 1 für die Erteilung von Auskünften speichern, um die Geltendmachung oder Abwehr von zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem gemeldeten Verkehrsunfall zu ermöglichen.

(2) Die gespeicherten Daten werden nach Ablauf von drei Jahren gelöscht.

§ 6

Verfahren nach Mitteilung an eine digitale Verkehrsschadensmeldestelle

(1) Die digitale Verkehrsschadensmeldestelle hat dem Geschädigten auf Anfrage die Angaben des Unfallbeteiligten aus dessen Mitteilung des Verkehrsunfalls zu übermitteln, soweit dies zur Geltendmachung oder Abwehr von zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem gemeldeten Verkehrsunfall erforderlich

ist. Dazu hat der Geschädigte mindestens das Kennzeichen des geschädigten Fahrzeugs und, soweit ihm dies möglich ist, den Unfallort und den Zeitraum, innerhalb dessen sich der Verkehrsunfall ereignet hat, anzugeben. Wurde bei dem Verkehrsunfall eine andere Sache als ein Kraftfahrzeug geschädigt, sind von dem Geschädigten bei der Anforderung der Angaben des Unfallbeteiligten mindestens die Bezeichnung der geschädigten Sache, ihr Standort und, soweit ihm dies möglich ist, der Unfallort und Zeitraum, innerhalb dessen sich der Verkehrsunfall ereignet hat, anzugeben.

(2) Die digitale Verkehrsschadensmeldestelle darf die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 Satz 1 an den Geschädigten ohne dessen vorherige Anfrage vornehmen, wenn es sich bei der geschädigten Sache um ein Kraftfahrzeug handelt. Die digitale Verkehrsschadensmeldestelle ersucht zu diesem Zweck die Zulassungsbehörden oder das Kraftfahrt-Bundesamt um Übermittlung der nach § 33 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten des Fahrzeugs des Geschädigten anhand des übermittelten Kennzeichens.

(3) Die nach § 4 Absatz 1 an die digitale Verkehrsschadensmeldestelle übermittelten Angaben des Unfallbeteiligten und dessen Mitteilung über die Unfallbeteiligung dürfen für die Verfolgung von im Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall stehenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten an die hierfür zuständigen Stellen auf deren Ersuchen übermittelt werden, soweit dies zur Prüfung, ob und mit welchem Inhalt eine Mitteilung nach § 4 erfolgt ist, erforderlich ist.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung der Daten durch die digitale Verkehrsschadensmeldestelle trägt diese. Erfolgt die Übermittlung auf Anfrage oder Ersuchen des Empfängers, so trägt dieser die Verantwortung. Sofern im Fall des Satzes 2 kein besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht, prüft die digitale Verkehrsschadensmeldestelle nur, ob

1. in der Übermittlungsanfrage glaubhaft dargelegt wird, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, oder

das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers nach Absatz 3 liegt.

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916 und 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 313 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „neuem Recht“ durch die Wörter „einer Gesetzesänderung“ und die Wörter „mit Inkrafttreten des neuen Rechts“ durch die Wörter „mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Straferlaß“ durch das Wort „Straferlass“, das Wort „Zuchtmittel“ durch die Wörter „unrechtsverdeutlichende Maßnahmen“ und werden die Wörter „des neuen Rechts“ durch die Wörter „der Gesetzesänderung“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „des neuen Rechts“ durch die Wörter „der Gesetzesänderung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „neuem Recht“ durch die Wörter „einer Gesetzesänderung“ und die Wörter „§ 73 2 des Strafgesetzbuches in der bisherigen Fassung“ durch die Wörter „§ 52 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

2. Vor Artikel 317 wird folgender Artikel 316... [einsetzen: bei Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] eingefügt:

„Artikel 316... [einsetzen: bei Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]

Übergangsvorschrift zur Tilgung von Eintragungen zu § 265a des Strafgesetzbuches im Bundeszentralregister aus Anlass des Gesetzes zur Modernisierung des Strafrechts

(1) Eine Eintragung im Bundeszentralregister über eine Verurteilung nach § 265a des Strafgesetzbuches wegen einer Tat, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 22 Absatz 2] begangen wurde, wird durch die Registerbehörde von Amts wegen getilgt. Im Fall der Tatmehrheit ist das Datum der letzten Tat maßgeblich.

(2) Absatz 1 gilt auch für solche Eintragungen im Bundeszentralregister, die auf Entscheidungen beruhen, durch die nachträglich aus mehreren Einzelstrafen aufgrund von Verurteilungen nach § 265a des Strafgesetzbuches eine Gesamtstrafe gebildet worden ist.

(3) Ist die Person in einer Verurteilung nach § 265a des Strafgesetzbuches auch wegen Taten verurteilt worden, für die das Recht weiterhin Strafe vorsieht, so ist die Tilgung einer auf dieser Verurteilung beruhenden Eintragung im Bundeszentralregister ausgeschlossen. Hierbei ist unbeachtlich, ob die Taten zueinander in Tateinheit oder Tatmehrheit stehen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Eintragungen, die auf Entscheidungen über nachträglich gebildete Gesamtstrafen beruhen.“

Artikel 4

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Zuchtmitteln“ durch die Wörter „unrechtsverdeutlichenden Maßnahmen“ ersetzt

b) In Absatz 3 wird das Wort „Zuchtmitteln“ durch die Wörter „unrechtsverdeutlichenden Maßnahmen“ und werden die Wörter „den Richter“ durch die Wörter „das Gericht“ ersetzt

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Zuchtmittel“ durch die Wörter „unrechtsverdeutlichende Maßnahmen“ ersetzt

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Zuchtmitteln“ durch die Wörter „unrechtsverdeutlichenden Maßnahmen“ ersetzt

3. In der Überschrift des Dritten Abschnitts des Ersten Hauptstücks des Zweiten Teils wird das Wort „Zuchtmittel“ durch die Wörter „Unrechtsverdeutlichende Maßnahmen“ ersetzt

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Richter“ durch die Wörter „Das Gericht“ und wird das Wort „Zuchtmitteln“ durch die Wörter „unrechtsverdeutlichenden Maßnahmen“ ersetzt

b) In Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Zuchtmittel“ durch die Wörter „Unrechtsverdeutlichende Maßnahmen“ ersetzt

5. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) „Das Gericht verhängt Jugendstrafe, wenn

1. wegen erheblicher Mängel in der individuellen oder sozialen Entwicklung des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, die künftige Begehung erheblicher Straftaten zu befürchten ist und Erziehungsmaßnahmen oder unrechtsverdeutlichende Maßnahmen zur Erziehung nicht ausreichen oder
 2. wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.“
6. In § 27 werden die Wörter „schädliche Neigungen“ durch die Wörter „Entwicklungsmängel im Sinne des § 17 Absatz 2 Nummer 1“ und die Wörter „der Richter“ durch die Wörter „das Gericht“ ersetzt
7. In § 30 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „schädliche Neigungen“ durch die Wörter „Entwicklungsmängel im Sinne des § 17 Absatz 2 Nummer 1“ und die Wörter „schädlichen Neigungen“ durch das Wort „Entwicklungsmängel“ ersetzt.
8. 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Zuchtmittel“ durch die Wörter „unrechtsverdeutlichende Maßnahmen“ ersetzt
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ein Zuchtmittel“ durch die Wörter „eine unrechtsverdeutlichende Maßnahme“ ersetzt
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Zuchtmittel“ durch die Wörter „unrechtsverdeutlichende Maßnahmen“ ersetzt
9. In § 39 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Zuchtmittel“ durch die Wörter „unrechtsverdeutlichende Maßnahmen“ ersetzt
10. In § 54 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Zuchtmitteln“ durch die Wörter „unrechtsverdeutlichenden Maßnahmen“ ersetzt
11. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
 - c) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „Satz 1 an der Anfechtung einer Entscheidung gehindert ist oder nach Absatz 2“ werden gestrichen.
12. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Zuchtmittel“ durch die Wörter „unrechtsverdeutlichenden Maßnahmen“ und werden die Wörter „der Richter“ durch die Wörter „das Gericht“ ersetzt
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Richter“ durch die Wörter „das Gericht“ ersetzt
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Staatsanwalt“ durch die Wörter „die Jugendstaatsanwaltschaft“ ersetzt
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Richter“ durch die Wörter „das Gericht“ ersetzt
13. In § 70b Absatz 2 wird das Wort „Zuchtmitteln“ durch die Wörter „unrechtsverdeutlichenden Maßnahmen“ ersetzt
14. In § 76 Satz 1 wird das Wort „Zuchtmittel“ durch die Wörter „unrechtsverdeutlichende Maßnahmen“ ersetzt
15. In § 109 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Nach § 118 wird folgender § 118a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist, eingefügt:

„§ 118a

Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ohne gültigen Fahrausweis

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer ein öffentliches Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrausweis nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 6

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

In § 12a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104) geändert worden ist, wird das Wort „Zuchtmitteln“ durch die Wörter „unrechtsverdeutlichenden Maßnahmen“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

In § 23 Absatz 1 Nummer 4, § 40 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 sowie § 45 Satz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Zuchtmitteln“ durch die Wörter „unrechtsverdeutlichenden Maßnahmen“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung

Die Anlage zur Justizaktenaufbewahrungsverordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4834), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1113.2 wird in Spalte 3 das Wort „Zuchtmittel“ durch die Wörter „unrechtsverdeutlichende Maßnahmen“ ersetzt
2. In den Nummern 1143.4 und 1153.1 wird jeweils in Spalte 3 Buchstabe a das Wort „Zuchtmittel“ durch die Wörter „unrechtsverdeutlichende Maßnahmen“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 14a des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

§ 207 Absatz 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
2. Nummer 3 wird aufgehoben.
3. Nummer 4 wird Nummer 3.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland

In § 42 Absatz 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182; 1349), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§§ 204, 205)“ das Komma und die Angabe „Gebührenüberhebung (§ 352)“ gestrichen.

Artikel 12

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe u werden die Wörter „sowie der §§ 316a und“ durch die Wörter „und des §“ ersetzt
2. In § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „oder § 316a“ gestrichen
3. In § 395 Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 4, §§ 249 bis 255 und 316a“ durch die Wörter „Absatz 4 oder den §§ 249 bis 255“ ersetzt
4. 397a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird die Angabe „252, 255 und 316a“ durch die Angabe „252 und 255“ ersetzt

- b) In Nummer 5 wird die Angabe „252, 255 und 316a“ durch die Angabe „252 und 255“ ersetzt
5. In § 477 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Zuchtmitteln“ durch die Wörter „unrechtsverdeutlichenden Maßnahmen“ ersetzt.
6. In § 482 Absatz 3 wird nach der Angabe „§§ 142,“ die Angabe „143“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

In § 5 Absatz 2, § 32 Absatz 2 Nummer 8, § 46 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g sowie § 60 Absatz 1 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Zuchtmitteln“ durch die Wörter „unrechtsverdeutlichenden Maßnahmen“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Gerichtskostengesetzes

In Nummer 3920 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 365) geändert worden ist, wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 55 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 55 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Patentanwaltsordnung

158 Absatz 5 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
2. Nummer 3 wird aufgehoben.
3. Nummer 4 wird Nummer 3.

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland

In § 29 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121, 1137), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§§ 204, 205“ das Komma und die Wörter „über die Gebührenüberhebung (§ 352)“ gestrichen.

Artikel 17

Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

In § 76 Absatz 1 Nummer 1 des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist, werden die Wörter „den §§ 316a, 316b Absatz 1 oder 3“ durch die Wörter „§ 316b Absatz 1 oder 3“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

§ 35 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Zuchtmitteln“ durch die Wörter „unrechtsverdeutlichenden Maßnahmen“ ersetzt
2. Absatz 4a wird folgender Satz angefügt:
„Auf Ersuchen einer digitalen Verkehrsschadensmeldestelle nach § 2 Absatz 2 des Bundesmeldestellen-gesetz übermitteln die Zulassungsbehörden und das Kraftfahrt-Bundesamt die nach § 33 Absatz 1 ge-speicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten zu dem in § 6 Absatz 2 Satz 1 des Bundesmeldestellengeset-zes genannten Zweck.“

Artikel 19

Änderung Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 14 des Ge-setzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 59 Absatz 1 Nummer 6 und § 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c wird jeweils das Wort „Zuchtmittel“ durch die Wörter „unrechtsverdeutlichenden Maßnahmen“ ersetzt.
2. In Anlage 12 Abschnitt A Nummer 1.1 werden die Wörter „Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142)“ durch die folgenden Wörter ersetzt:
„Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort nach einem Unfall mit Personenschaden (§ 142)
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort nach einem Unfall ohne Personenschaden (§ 143)“.
3. Anlage 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 werden in der Spalte Straftat die Wörter „Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort“ durch die Wörter „Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort nach einem Unfall mit Personenschaden“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 1.8 eingefügt:

laufende Nummer	Straftat	Vorschriften
"1.8	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort nach einem Unfall ohne Personenschaden	§ 143 StGB“.

c) Die bisherigen Nummern 1.8 bis 1.12 werden die Nummern 1.9 bis 1.13.

d) In Nummer 1.7 werden in der Spalte Straftat die Wörter „Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort“ durch die Wörter „Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort nach einem Unfall mit Personenschaden“ ersetzt.

e) Nach Nummer 1.7 wird folgende Nummer 2.1.8. eingefügt:

laufende Nummer	Straftat	Vorschriften
„2.1.8	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort nach einem Unfall ohne Personenschaden	§ 143 StGB“.

f) Die bisherigen Nummern 2.1.8 bis 1.12 werden die Nummern 2.1.9. bis 2.1.13.

Artikel 20

Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt gefasst:

„ § 34

Unfall

(1) Nach einem Verkehrsunfall hat, wer daran beteiligt war,

1. unverzüglich zu halten,
2. den Verkehr zu sichern und bei geringfügigem Schaden unverzüglich beiseite zu fahren,
3. sich über die Unfallfolgen zu vergewissern,
4. Verletzten zu helfen (§ 323c des Strafgesetzbuchs),
5. anderen am Unfallort anwesenden Beteiligten und Geschädigten

a) anzugeben, am Unfall beteiligt gewesen zu sein, und

b) auf Verlangen den eigenen Namen und die eigene Anschrift anzugeben sowie den eigenen Führerschein und den Fahrzeugschein vorzuweisen und nach bestem Wissen Angaben über die Haftpflichtversicherung zu machen.

(2) Nach einem Verkehrsunfall darf sich ein Unfallbeteiligter vom Unfallort entfernen, wenn er

1. zugunsten der anderen Beteiligten und Geschädigten die Feststellungen der Person, des Fahrzeugs und der Art der Beteiligung durch eigene Anwesenheit ermöglicht hat,
2. eine den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, sofern niemand bereit war, die Feststellungen nach Nummer 1 zu treffen, und er die Feststellungen nach Satz 2 unverzüglich nachträglich ermöglicht oder

3. sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt und er die Feststellungen nach Satz 2 unverzüglich nachträglich ermöglicht.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 ermöglicht der Unfallbeteiligte die Feststellungen nachträglich, wenn er den anderen Beteiligten und Geschädigten (Satz 1 Nummer 1) oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle

1. mitteilt, dass er an dem Unfall beteiligt gewesen ist, und
2. seine Anschrift, seinen Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort seines Fahrzeugs angibt und dieses Fahrzeug zu unverzüglichen Feststellungen für eine ihm zumutbare Zeit zur Verfügung hält.

(3) Nach einem Verkehrsunfall, bei dem keine andere Person getötet oder verletzt worden ist, darf sich ein Unfallbeteiligter auch vom Unfallort entfernen, wenn niemand bereit war, die Feststellungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zu treffen und er die Feststellungen nach Absatz 2 Satz 2 nachträglich bei einer Meldestelle nach § 2 Absatz 1 oder 2 des Bundesmeldestellengesetzes gemäß den Anforderungen der §§ 3 und 4 des Bundesmeldestellengesetzes ermöglicht.

(4) Unfallbeteiligter ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls im Straßenverkehr beigetragen haben kann.

(5) Unfallspuren dürfen nicht beseitigt werden, bevor die notwendigen Feststellungen getroffen worden sind.“

2. § 49 Absatz 1 Nummer 29 wird wie folgt gefasst:

„29. das Verhalten nach einem Verkehrsunfall nach § 34 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 5 oder nach § 34 Absatz 5,“.

Artikel 21

Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

In § 12 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 142,“ durch die Angabe „§§ 142, 143,“ ersetzt.

Artikel 22

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Artikel 3 Nummer 2 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2024

Christian Dürr und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Strafrecht bedarf der Modernisierung.

Der Schutz von Rechtsgütern ist eine Kernaufgabe des Staates. Dabei ist es unabdingbar, auf technische Entwicklungen oder bislang nicht bekannte Erscheinungsformen von kriminellem Handeln zu reagieren. Die Androhung und Verhängung von Strafen als das „schärfste Schwert“ des Staates darf allerdings nur als letztes Mittel (Ultima Ratio) zur Anwendung kommen. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass sich das Strafrecht zu einem technischen Steuerungsinstrument und letztlich zum Gefahrenabwehrrecht entwickelt (so Hoven, ZStW 2017, 334, 335; Landau, NSTZ 2015, 665, 667). Neben dem Strafrecht kommen auch zivil- und verwaltungsrechtliche Mittel zur Erzielung erwünschter Verhaltensweisen in Betracht (vergleiche Landau, a. a. O., 668).

Die Strafverfolgung bindet Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte. Insbesondere die Verfolgung von Bagatelldelikten verursacht erhebliche Kosten und bindet bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten wichtige Ressourcen, die auch für die Bekämpfung schwerer Formen der Kriminalität genutzt werden können.

In der Strafrechtswissenschaft werden verschiedene Tatbestände des Strafgesetzbuches (StGB) für entbehrlich gehalten. Hierzu werden unterschiedliche Gründe genannt: Teilweise fehle es an vernünftigen Schutzinteressen, teilweise sei der Unrechtsgehalt von Tatbeständen bereits von anderen Vorschriften erfasst. In manchen Tatbeständen werde kein gesellschaftlich relevantes Kriminalitätsphänomen beschrieben oder es handele sich um geringfügige Beeinträchtigungen von Rechtsgütern, für die eine Strafwürdigkeit nicht bestehe (vergleiche Hoven, a. a. O., 346). Ferner sind bei der Anpassung des StGB Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sowie des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu beachten und der technische Fortschritt zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Tötungsdelikte ist eine sprachliche Bereinigung der Formulierungen aus der NS-Zeit vorgesehen, was seit Langem gefordert wird (vergleiche etwa Bundesratsdrucksache 54/15).

Auch das Jugendgerichtsgesetz (JGG) enthält eine Reihe von Vorschriften, die sich in der jugendstrafrechtlichen Praxis, in Fachverbänden und der Jugendstrafrechtswissenschaft seit Längerem starker Kritik ausgesetzt sehen, weil sie historisch belastete und stigmatisierende Begriffe enthalten oder im Widerspruch zu internationalen Vorgaben stehen und Rechtsschutzmöglichkeiten ohne tragfähige Begründung verkürzen. Es geht hier zum einen um die Ersetzung der 1943 durch die nationalsozialistische Gesetzgebung in das (Reichs-)Jugendgerichtsgesetz eingeführten und auch sachlich problematischen Begriffe der „schädlichen Neigungen“ als Voraussetzung der Jugendstrafe und der „Zuchtmittel“ als Bezeichnung einer jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgenkategorie. Zum anderen geht es um die Aufhebung der Rechtsmittelbeschränkung des § 55 Absatz 1 JGG, die insbesondere bei nur auf Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel lautenden Verurteilungen eine auf den Umfang oder die Auswahl der Sanktion beschränkte Anfechtung des Urteils ausschließt. Die erzieherische Begründung dafür erscheint heute kaum noch tragfähig. Außerdem steht die Rechtsmittelbeschränkung im Konflikt mit Vorgaben der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-Kinderrechtskonvention).

Dieser Entwurf steht im Kontext der Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, die Leistungsfähigkeit der Justiz zu fördern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht im Wesentlichen Änderungen im Besonderen Teil des StGB und Änderungen des JGG vor.

Der Tatbestand des Unerlaubten Entferns vom Unfallort (§ 142 StGB) wird unter nun positiver Formulierung des impliziten Pflichtenkatalogs in zwei getrennte Strafvorschriften aufgespalten, wobei dem Umstand Rechnung getragen wird, dass sich die in § 34 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) geregelten Verhaltenspflichten nach einem Unfall im Straßenverkehr bei Abwesenheit feststellungsbereiter Personen zukünftig prinzipiell danach richten, ob bei dem Unfall (auch) fremder Personenschaden (§ 142 des StGB in der Entwurfsfassung - StGB-E) oder lediglich Sachschaden mindestens an einer für den Täter fremden Sache (§ 143 StGB-E) entstanden ist. Diese Neugliederung dient der Normenklarheit. Für Unfälle ohne fremden Personenschaden wird bei Abwesenheit feststellungsbereiter Personen eine Meldemöglichkeit in § 34 StVO eingeführt und hierdurch die bislang geltende Wartepflicht letztlich ihrerseits in eine Wartemöglichkeit transformiert. In dem Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung von Meldestellen im Straßenverkehr (Bundesmeldestellengesetz-E, BMeldStellG-E) werden für die Meldemöglichkeit zwei alternative Handlungsformen präzisiert: Die bislang in § 142 StGB mit Strafe bewehrten Pflichten dienen der Sicherung gegebenenfalls bestehender zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche der Unfallbeteiligten (Zopfs, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, StGB, § 142, Rn. 2). Diesem Zweck kann bei Unfällen mit bloßen Sachschäden alternativ auch durch eine Meldung in Form der unverzüglichen Vorsprache bei einer nahe gelegenen Polizeidienststelle (§ 143 Absatz 1 Nummer 4 StGB-E in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 1 BMeldStellG-E) oder durch unverzügliche Mitteilung gegenüber einer der zuständigen polizeilichen Meldestellen, z.B. in Form der Onlinewache der Polizei, (§ 143 Absatz 1 Nummer 4 StGB-E in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 2, § 3 Absatz 2 BMeldStellG-E) oder gegenüber einer digitalen Verkehrsschadensmeldestelle (§ 143 Absatz 1 Nummer 4 StGB-E in Verbindung mit § 2 Absatz 2, § 4 BMeldStellG-E) entsprochen werden. Deshalb sind für den Unfallbeteiligten zusätzliche zeitgemäße, insbesondere dem Stand der Technik gerecht werdende Feststellungsoptionen vorgesehen und wird die Strafbewehrung unter die Maßgabe gestellt, dass der Täter auch diese Meldemöglichkeiten nicht wahrnimmt und dadurch gegen die Pflicht zur Ermöglichung von Feststellungen verstößt. Zudem wird der persönliche Strafmilderungs- und Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue auf sämtliche Unfälle ohne fremde Personenschäden auch im fließenden Verkehr ausgedehnt. Dies beseitigt bislang bestehende Abgrenzungs- und Beweisschwierigkeiten hinsichtlich der bisherigen engen Voraussetzungen, unter denen eine tätige Reue überhaupt möglich war. Darüber hinaus soll die Erweiterung der tätigen Reue den Anreiz erhöhen, einen Unfall im Nachhinein doch noch zu melden, was auch im Interesse der Geschädigten liegt. Im Zuge dieser Änderungen erfährt schließlich auch § 69 StGB (Entziehung der Fahrerlaubnis) eine Beschränkung des Regelbeispiels in Absatz 2 Nummer 3 auf Unfälle mit Personenschaden. Zugleich wird als neue Nummer 3a der Fall als Regelbeispiel erfasst, dass der Unfallbeteiligte hätte wissen können, dass durch den Unfall ein Mensch getötet oder verletzt worden ist. Die Tatbegehung bei Unfällen mit bloßen Sachschäden wird nicht mehr als Fall der regelhaften Entziehung der Fahrerlaubnis vorgesehen.

Die Beförderungerschleichung in § 265a Absatz 1 Variante 3 StGB wird gestrichen. Der Unrechtsgehalt ist so gering, dass es nicht angemessen ist, die bloße Beförderungerschleichung unter Strafe zu stellen. Stattdessen wird ein neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand eingeführt, welcher die Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ohne gültigen Fahrausweis regelt.

Der Tatbestand des § 134 StGB (Verletzung amtlicher Bekanntmachungen) wird aufgehoben, weil er auf Grund der technischen Entwicklung obsolet geworden ist. Der Gesetzentwurf sieht daneben die Aufhebung des § 184f StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution) vor. Die Vorschrift ist im Hinblick auf den Ultima-Ratio-Grundsatz entbehrlich.

Ferner sieht der Gesetzentwurf die Aufhebung von § 290 StGB (Unbefugter Gebrauch von Pfandsachen) vor, da die Vorschrift kaum praktische Relevanz aufweist und der Unrechtsgehalt durch andere Vorschriften abgedeckt ist. Auch § 316a StGB (Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer) wird aufgehoben, da der Unrechtsgehalt dieser Vorschrift durch andere Tatbestände abgedeckt ist. § 323b StGB (Gefährdung einer Entziehungskur) weist kaum Praxisrelevanz auf und soll deshalb aufgehoben werden. Zur Beseitigung von Wertungswidersprüchen soll die Vorschrift des § 352 StGB (Gebührenüberhebung) aufgehoben werden.

Darüber hinaus berücksichtigt der Gesetzentwurf mit der Aufhebung des § 217 StGB (Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung) die Rechtsprechung des BVerfG. Die Vorschrift war durch Urteil vom 26. Februar 2020 (2 BvR 2347/15 u. a.) für nichtig erklärt worden. Außerdem setzt der Gesetzentwurf die Vorgaben des EuGH (Urteil vom 19. November 2020 - C-454/19 -; Beschluss vom 16. Mai 2022 - C-724/21 -) zu § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger) um.

Die Strafvorschrift des § 266b StGB (Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten) soll an die aktuellen Gegebenheiten des Zahlungsverkehrs angepasst werden. Die entbehrliche Tatbestandsvariante des Scheckkartenmissbrauchs entfällt.

Hinsichtlich der Tötungsdelikte soll eine sprachliche Bereinigung erfolgen, indem die Bezüge zur „Tätertypenlehre“ und zur nationalsozialistischen Ideologie aus dem StGB getilgt werden.

In Artikel 313 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) wird aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt, dass die Regelung zum Straferlass bei noch nicht vollstreckten Strafen allgemein bei einer (jeden, auch künftigen) Gesetzesänderung Anwendung findet. Damit findet die Regelung auf das Gesetz zur Modernisierung des Strafrechts sowie auf etwaige weitere Entkriminalisierungsvorhaben Anwendung.

Daneben werden im EGStGB registerrechtliche Folgefragen der Teilaufhebung von § 265a StGB geregelt. Alle Eintragungen im Bundeszentralregister, denen eine Verurteilung ausschließlich wegen § 265a StGB zugrunde liegt, werden zu einem bestimmten Stichtag seitens der Registerbehörde von Amts wegen getilgt. Hierbei handelt es sich um ein unbürokratisches Vorgehen, das dem Interesse betroffener Personen an ihrer Resozialisierung Rechnung trägt.

Im JGG werden die trotz ihrer nationalsozialistischen Prägung und möglichen Stigmatisierungswirkung noch immer im zentralen Regelungsbereich des eigenständigen jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgensystems enthaltenen Begrifflichkeiten der „schädlichen Neigungen“ als Voraussetzung der Jugendstrafe (§ 17 Absatz 2 JGG) und „Zuchtmittel“ als Bezeichnung einer Rechtsfolgenkategorie (unter anderem § 5 Absatz 2, § 13 JGG) ersetzt. Eine sachliche Änderung des Anwendungsbereiches der Jugendstrafe beziehungsweise der betroffenen Rechtsfolgenkategorie soll mit der rein terminologischen Ersetzung jeweils nicht verbunden sein.

Darüber hinaus sieht der Entwurf die Aufhebung der fachlich überholten und auch wegen internationaler Rechtsvorgaben problematischen Rechtsmittelbeschränkung in § 55 Absatz 1 JGG vor.

III. Alternativen

Neben der Beibehaltung des Status quo kämen punktuelle Änderungen des Strafrechts in Betracht (vergleiche etwa Bundestagsdrucksachen 20/2081 und 19/1690 sowie Bundesratsdrucksachen 424/19 und 54/14). Die hier verfolgte umfassende Bereinigung wird dem Anliegen der Modernisierung des Strafrechts jedoch besser gerecht.

Bei der Strafvorschrift des Unerlaubten Entfernens vom Unfallort nach einem Unfall ohne Personenschaden (§ 143 StGB-E) kommt auch in Betracht, diese Handlung lediglich als Ordnungswidrigkeit einzustufen und einen Verstoß gegen die Pflicht zur Ermöglichung von Feststellungen entsprechend mit Geldbuße zu bewehren. Eine Sanktionierung als bloße Ordnungswidrigkeit könnte jedoch die Hemmschwelle des Unfallbeteiligten, es zu unterlassen, Feststellungen vorschriftsgemäß zu ermöglichen, senken und dadurch den Zweck der Norm, gegebenenfalls bestehende zivilrechtliche Schadensersatzansprüche zu sichern, konterkarieren.

In Betracht kommt ferner eine ersatzlose Streichung der Beförderungserschleichung in § 265a Absatz 1 Variante 3 StGB (vergleiche Bundestagsdrucksache 20/2081). Die Einstufung als Ordnungswidrigkeit ermöglicht jedoch eine dem Unwert der Handlung angemessene Sanktionierung. Es handelt sich weiterhin um ein Verhalten, welches sozial zu missbilligen ist. Das Fahren ohne gültigen Fahrausweis geht zulasten der betroffenen Verkehrsunternehmen sowie aller anderen Fahrgäste, die für ihre Beförderung ordnungsgemäß einen Fahrausweis lösen und Einnahmeausfälle durch höhere Fahrpreise ausgleichen müssen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt überwiegend aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG). Dabei betreffen die Änderungen des StGB, des EGStGB, des JGG, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) das Strafrecht, die Änderungen der Strafprozessordnung (StPO) und des Gerichtskostengesetzes das gerichtliche Verfahren, die Änderungen des

Gerichtsverfassungsgesetzes die Gerichtsverfassung, die Änderungen des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland und der Bundesrechtsanwaltsordnung die Rechtsanwaltschaft und die Änderungen des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland sowie der Patentanwaltsordnung die Rechtsberatung.

Die Regelungen des Entwurfs des Bundesmeldestellengesetzes liegen inhaltlich in einem Überschneidungsbereich zwischen Strafrecht und Straßenverkehrsrecht. Die entsprechende Gesetzgebungskompetenz zum Erlass dieses Gesetzes ergibt sich daher aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1, 22 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes ergibt sich als Annexkompetenz zu den jeweiligen Sachkompetenzen des Bundes gemäß Artikel 73 und 74 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, zu Folgeänderungen im zugehörigen Verordnungsrecht und zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 GG. Da der Straßenverkehr und die Anforderungen an die an ihm teilnehmenden Personen zu den Lebensbereichen gehören, die über die Grenzen der Länder hinweg reichen, sind die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG für bundeseinheitliche Regelungen erfüllt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger) soll an die EuGH-Rechtsprechung angepasst werden. Die vorgesehene Aufhebung von § 55 Absatz 1 JGG verbessert die Umsetzung der VN-Kinderrechtskonvention.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetz soll der Normbestand im Strafrecht insgesamt reduziert werden. Das Strafrecht wird damit vereinfacht. Zudem führt der Entwurf durch eine Klarstellung unionsrechtlicher Vorgaben in der Norm des § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger) und der Umsetzung eines Urteils des BVerfG zu § 217 StGB (Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung) zu mehr Rechtssicherheit und -klarheit.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf das Strafrecht umfassend modernisiert, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Ziel verlangt in seinen Zielvorgaben 16.3 und 16.6, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene zu fördern, den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er das StGB einer systematischen Überprüfung im Hinblick auf

Handhabbarkeit, Wertungswidersprüche und Berechtigung einzelner Tatbestände unterzieht. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er insbesondere die stigmatisierende und die persönliche und soziale Entwicklung belastende Zuschreibung „schädliche Neigung“ bei der Verhängung von Jugendstrafen und die Rechtsmittelbeschränkung für junge Verurteilte beseitigt. Denn vom Verurteilten akzeptierte und nicht als grob unangemessen betrachtete Sanktionen lassen grundsätzlich eine erhöhte Unrechtseinsicht und bessere Präventionswirkung erwarten.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die im Zusammenhang mit der Tilgung von Eintragungen wegen Verurteilungen nach § 265a StGB im Bundeszentralregister anfallenden Aufgaben können durch das Bundesamt für Justiz (BfJ) nicht mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden. Es wird davon ausgegangen, dass für 444 000 Personendatensätze im Bundeszentralregister zu prüfen ist, ob eine Eintragung nach § 265a StGB zu tilgen ist. Hinzu kommen voraussichtlich rund 22 000 zusätzliche Anfragen von potentiell betroffenen Personen. Für das Referat IV 3 (unter anderem zuständig für die Registerverwaltung von Bundeszentralregister und Gewerbezentralregister) werden daher 12 Planstellen mit kw-Vermerk „Wegfall der Aufgabe“ (6 A 12 / 4 A 11 / 1 A 9m / 1 A 8) benötigt. Dies entspricht einmaligen Mehrausgaben in Höhe von rund 939 000 Euro. Der Mehrbedarf an Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

4. Erfüllungsaufwand

[...Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die Vorgabe der Feststellungen nach Unfällen im Straßenverkehr ohne Personenschaden zu ermöglichen (§ 143 StGB-E) dargestellt. Im Übrigen entsteht für die Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
- 443 000	30		-221 500	
44 300	30		22 150	
177 200	22	3,1	65 000	549
221 500	0		0	
Erfüllungsaufwand			-134 350	549

Nach der bisherigen Rechtslage müssen Unfallbeteiligte am Unfallort eine angemessene Zeit warten und anderen Unfallbeteiligten bzw. Geschädigten die Feststellung ihrer Person, ihres Fahrzeugs und der Art ihrer Beteiligung an dem Unfall ermöglichen. Aufgrund der geplanten gesetzlichen Änderung soll bei Unfällen mit bloßen Sachschäden zukünftig keine Wartepflicht mehr bestehen; diese wird letztlich in eine Wartemöglichkeit transformiert. Die Unfallbeteiligten dürfen sich auch - sofern keine feststellungsbereite Person am Unfallort anwesend ist - unmittelbar vom Unfallort entfernen, wenn sie sich an die zuständige Meldestelle wenden.

Laut einem Bericht des Statistischen Bundesamtes über Verkehrsunfälle wurden im Jahr 2022 insgesamt rund 2 400 000 Verkehrsunfälle erfasst. Auf Grundlage der Einzeldaten der amtlichen Straßenverkehrsunfallstatistik für

das Jahr 2022 wird von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) nach einem modifizierten Ansatz die Anzahl der für eine Meldung bei der Meldestelle infrage kommenden Unfälle mit bloßem Sachschaden auf rund 372 000 bis 474 000 geschätzt. Im Jahr 2023 wurden laut einem Bericht des Statistischen Bundesamtes über Verkehrsunfälle insgesamt rund 2 520 000 Verkehrsunfälle erfasst, was einem Anstieg von 4,7 % gegenüber 2022 entsprach (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Verkehrsunfaelle/inhalt.html#sprg230562> (Zuletzt aufgerufen am 18.07.2024); https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilung/2024/07/PD24_261_46241.html). Überträgt man diese Steigerung auf die Schätzwerte der BASt über die Anzahl der für eine Meldung bei der Meldestelle infrage kommenden Unfälle mit bloßem Sachschaden ergeben sich rund 389 000 bis 496 000 Unfälle. Für die weitere Schätzung wird aus diesen beiden Größen ein Mittelwert von 443 000 Unfällen zugrunde gelegt, bei denen eine Meldung bei der Meldestelle grundsätzlich in Betracht kommt.

Bei der entfallenden Wartepflicht ist der Begriff der „angemessenen Zeit“ nicht näher definiert. Vielmehr hängt die Angemessenheit von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, also etwa von der Tageszeit und der Schwere des Schadens. Auf Grund einer Internetrecherche wird zu Schätzungszwecken für die Dauer der entfallenden Wartefrist ein Mittelwert von 30 Minuten angesetzt. Falls sich die Unfallbeteiligten zukünftig wegen der geplanten gesetzlichen Änderung entschließen, nicht am Unfallort zu warten, müssen sie sich stattdessen an eine zuständige Meldestelle wenden. Wenn sie sich dafür an eine nahe gelegene Polizeidienststelle wenden, müssen sie persönlich vor Ort erscheinen. Dafür entstehen ihnen Wegezeiten und Wegekosten. Bei dem Weg zur nächsten Polizeidienststelle sind die entsprechenden Werte auf Kreisebene heranzuziehen. Laut dem Leitfaden zum Erfüllungsaufwand sind dies durchschnittlich Wegezeiten von 22 Minuten und Wegekosten von 3,10 Euro pro Fall. Sobald neben der polizeilichen Meldestelle auch eine digitale Verkehrsschadensmeldestelle eingerichtet ist, können sich Unfallbeteiligte auch an diese mit einer elektronischen Meldung wenden. Hierfür entstehen ihnen weder Warte- noch Wegezeiten.

Ferner wird angenommen, dass Unfallbeteiligte für die eigenständigen Feststellungen bei einer digitalen Verkehrsschadensmeldestelle einen ähnlichen Zeitaufwand haben werden wie für die Aufnahme durch eine feststellungsbereite Person am Unfallort oder bei einer Polizeidienststelle. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Unfallbeteiligten einerseits mit der für sie neuen Möglichkeit der eigenständigen Eingabe und Übermittlung der Daten auf elektronischem Weg erst ein wenig vertraut machen müssen. Andererseits sind die eigenständige Eingabe der relevanten Daten und anschließende elektronische Übermittlung an eine digitale Verkehrsschadensmeldestelle etwas weniger zeitaufwendig.

Nach der bisherigen Rechtslage müssen Unfallbeteiligte somit in 443 000 Fällen pro Jahr rund 30 Minuten am Unfallort warten. Auf Grund der geplanten gesetzlichen Änderung haben Unfallbeteiligte zukünftig die Wahl, wie bislang am Unfallort zu warten oder sich an eine zuständige Meldestelle zu wenden. Zu berücksichtigen ist, dass die Meldemöglichkeit gegenüber einer Meldestelle ein neues Instrument darstellt, das sich erst etablieren muss. Es wird nach freier Annahme geschätzt, dass zukünftig in rund 10 % der Unfälle die Unfallbeteiligten am Unfallort warten werden, denn diese Option erscheint recht zeitaufwendig und somit vergleichsweise unattraktiv. In allen weiteren Fällen dürften sich die Unfallbeteiligten an eine Meldestelle wenden. Sobald neben der polizeilichen Meldestelle auch eine digitale Verkehrsschadensmeldestelle eingerichtet ist, wird angenommen, dass die Meldestellen wie folgt in Anspruch genommen werden: In rund 40 % der Fälle dürften die Unfallbeteiligten zur nahe gelegenen Polizeidienststelle fahren, vor allem wenn die Entfernung gering ist. In den restlichen 50 % der Unfälle wird angenommen, dass sich die Unfallbeteiligten an eine digitale Verkehrsschadensmeldestelle wenden werden, sobald diese eingerichtet ist. Diese Option erscheint vergleichsweise wenig zeitaufwendig.

Vor diesem Hintergrund ist damit zu rechnen, dass sich der zeitliche Aufwand durch den Wegfall der Wartepflicht um 221 500 Stunden pro Jahr (443 000 Fälle * 30 Minuten) reduzieren wird, während durch das freiwillige Warten am Unfallort und das Melden bei einer nahe gelegenen Polizeidienststelle neue Aufwände von insgesamt rund 87 150 Stunden (43 000 Fälle * 30 Minuten + 177 200 Fälle * 22 Minuten) und Sachkosten von 549 000 Euro

(177 200 Fälle * 3,10 Euro) pro Jahr entstehen werden. Insgesamt reduziert sich danach der zeitliche Aufwand für Bürgerinnen und Bürger um rund 134 350 Stunden pro Jahr, die Sachkosten erhöhen sich um 549 000 Euro pro Jahr.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Länder: Für die Verwaltung sinkt aufgrund der vorgesehenen Änderungen des StGB der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 55,9 Millionen Euro. Darin enthalten ist eine Zunahme des jährlichen Erfüllungsaufwands für Bußgeldbehörden von rund 3,6 Millionen Euro. Demgegenüber steht zum einen ein Abbau des jährlichen Erfüllungsaufwands im Strafvollzug von rund 37,6 Millionen Euro. Zum anderen reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Polizeidienststellen um 21,9 Millionen Euro.

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 200 000 Euro für Schulungen von Personal in Bußgeldbehörden.

Bund: Aufgrund der Tilgung von Eintragungen wegen Verurteilungen nach § 265a StGB im Bundeszentralregister entsteht dem BfJ ein einmaliger personeller Mehraufwand von rund 876 000 Euro.

Der Entwurf umfasst mehrere wesentliche Rechtsänderungen, die keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben. Hierunter fallen die Aufhebung von Straftatbeständen, die kein relevantes Kriminalitätsphänomen mehr darstellen (wie die Tatbestandsvariante des Missbrauchs von Scheckkarten – § 266b StGB), die in der Praxis kaum Anwendung finden (Verletzung amtlicher Bekanntmachungen – § 134 StGB; Unbefugter Gebrauch von Pfandsachen – § 290 StGB; Gefährdung einer Entziehungskur – § 323b StGB) oder die durch andere Straftatbestände abgedeckt werden (Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer – § 316a StGB; Gebührenüberhebung – § 352 StGB). Der Tatbestand des § 217 StGB (Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung) findet nach der Rechtsprechung des BVerfG bereits keine Anwendung mehr. § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger) ist unter Berücksichtigung zweier EuGH-Entscheidungen bereits unionsrechtskonform auszulegen; es erfolgt lediglich eine gesetzliche Klarstellung des Tatbestandes.

Aufgrund der Änderungen des JGG könnte für die Länder ein – wahrscheinlich wenig erheblicher – Aufwand entstehen durch eine Anpassung eventuell vorhandener Informationsschriften et cetera zum Jugendstraf- und Jugendstrafverfahrensrecht wegen der vorgesehenen begrifflichen Ersetzungen und der Änderung der Rechtsmittelbestimmungen des § 55 JGG.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.3.1: Aufhebung der Beförderungsererschleichung (§ 265a Absatz 1 Variante 3 StGB) und Schaffung eines neuen Ordnungswidrigkeitentatbestandes (§ 118a OWiG)

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-188 000	0	0	200,12	0	-37 623
176 000	30	33,70	0	2 966	0
35 000	30	33,70	0	590	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-34 067	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 200	180	33,70	0	121	0
400	180	65,20	0	78	0

Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	199
----------------------------------	-----

Der Entwurf sieht vor, dass die Tatbestandsvariante des Erschleichens der „Beförderung durch ein Verkehrsmittel“ (Beförderungser schleichung) in § 265a StGB gestrichen und die Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ohne gültigen Fahrausweis künftig als Ordnungswidrigkeit behandelt wird. Diese Änderung hat Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Justizvollzugsanstalten und der zuständigen Bußgeldbehörden. Zudem verändert sich der tatsächliche Aufwand von Gerichten und Staatsanwaltschaften (vergleiche unten 5. Weitere Kosten).

a. Justizvollzugsanstalten

Für Justizvollzugsanstalten reduziert sich aufgrund der Rechtsänderung der Erfüllungsaufwand, da durch den Rückgang von (Ersatz-)Freiheitsstrafen Haftkosten sinken. Zu der Anzahl der betroffenen (Ersatz-)Freiheitsstrafen liegen keine differenzierten Daten vor, da die amtliche Strafverfolgungsstatistik, welche unter anderem über die Art und Dauer der ausgesprochenen Sanktionen informiert, nicht zwischen den verschiedenen Handlungsalternativen des § 265a StGB differenziert. Auch die Strafvollzugsstatistik stellt hierfür keine differenzierten Daten zur Verfügung.

Mit Blick auf Freiheitsstrafen kann geschätzt werden, dass durch die Rechtsänderung künftig pro Jahr rund 86 400 Hafttage wegfallen werden: Laut der Strafverfolgungsstatistik wurden von 2018 bis 2022 im Mittel rund 2 150 Freiheitsstrafen aufgrund von Verurteilungen wegen § 265a StGB pro Jahr ausgesprochen, von denen rund 1 570 zur Bewährung ausgesetzt wurden. Unter der geschätzten Annahme, dass in rund einem Viertel der Fälle die Bewährung widerrufen wurde, kann man von rund 970 ($=2\,150 - 1\,570 + 1\,570 \cdot 1/4$) Freiheitsstrafen pro Jahr aufgrund einer Verurteilung wegen § 265a StGB ausgehen, die in der Folge vollstreckt werden müssen. Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 2022 geht hervor, dass rund 98 Prozent der registrierten Fälle des § 265a StGB auf Fälle von Beförderungser schleichungen zurückgehen. Unter der Annahme, dass – ähnlich wie bei den registrierten Fällen – 98 Prozent der 970 Freiheitsstrafen auf die Beförderungser schleichung zurückgehen, werden aufgrund der Rechtsänderungen pro Jahr rund 950 in Justizvollzugsanstalten zu vollstreckende Freiheitsstrafen wegfallen. Der überwiegende Anteil dieser Strafen dauert weniger als sechs Monate. Da keine detaillierteren Informationen zur Dauer der Haft vorliegen, wird von einer durchschnittlichen Dauer von 90 Tagen ausgegangen. In der Summe ergeben sich hieraus 85 500 ($=950 \cdot 90$) Tage im Strafvollzug.

Schließlich kann geschätzt werden, dass aufgrund von Ersatzfreiheitsstrafen 102 600 Hafttage entfallen werden: In Anlehnung an eine Untersuchung der Kosten von Ersatzfreiheitsstrafen (vergleiche Bögelein/Wilde, KriPoz 2023, 360) wird davon ausgegangen, dass jede siebte Verurteilung zu einer Geldstrafe nach § 265a StGB zu einer Ersatzfreiheitsstrafe führt. Bei 98 Prozent der im Zeitraum von 2018 bis 2022 durchschnittlich 38 400 jährlichen Verurteilungen zu Geldstrafen ergibt dies rechnerisch circa 5 400 ($=38\,400 \cdot 0,98/7$) Ersatzfreiheitsstrafen im Jahr. Ausgehend von Untersuchungsergebnissen für das Land Nordrhein-Westfalen wird davon ausgegangen, dass die durchschnittliche Dauer der Haft 38 Tage beträgt (Summe der tatsächlich verbüßten 47 458 Tagessätze geteilt durch die Anzahl der 1 254 verhängten Ersatzfreiheitsstrafen, vergleiche Lobitz/Wirth, Empirische Aktenanalyse des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen „Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen“, S. 17, abrufbar unter https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/landesjustizvollzugsdirektion/statistik_und_forschung/projekte_des_krimd_/2_54---2018_03_28-EFS_Abschlussbericht-Versandfassung-JM_Anlage-Bericht-Arbeitsgruppe.pdf, zuletzt abgerufen am 16. Januar 2024). Demnach ergeben sich circa 205 200 ($=5\,400 \cdot 38$) Tage Haft. Es wird angenommen, dass sich diese Anzahl durch die Überarbeitung des Sanktionsrechts halbiert und folglich von rund 102 600 Tagen auszugehen ist.

Zusammengenommen entfallen durch die Gesetzesänderung rund 188 000 Hafttage ($=85\,500 + 102\,600$). Laut den Justizbehörden der Länder betragen im Jahr 2022 die Kosten für einen Hafttag 200,12 Euro. Somit ist insgesamt eine Entlastung der Verwaltung von rund 37,6 Millionen Euro pro Jahr zu erwarten.

Eine mögliche Konsequenz einer Verfolgung des Verhaltens als Ordnungswidrigkeit kann eine Zunahme von Fällen von Erzwingungshaft sein. Der Vollzug von Erzwingungshaft kommt in der Praxis jedoch nur in sehr wenigen Fällen zum Einsatz. Für das Land Nordrhein-Westfalen gibt es eine Aufstellung für die Jahre 2014 bis 2018 aus der sich ergibt, dass der Anteil der Personen in Erzwingungshaft durchgehend bei höchstens 0,1 Prozent der gefangenen Personen lag (Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 17/3357, S. 2 f.). Darüber hinaus liegen keine entsprechenden Daten vor. Demnach dürfte der hieraus ergebende Erfüllungsaufwand vernachlässigbar sein.

b. Bußgeldbehörden

Demgegenüber steht eine Zunahme des Erfüllungsaufwands bei den Bußgeldbehörden, welche für die Durchführung der Bußgeldverfahren zuständig sind. Dabei wird anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik die durchschnittliche Anzahl der Fälle von Beförderungserschleichungen in den Jahren 2018 bis 2022 in Höhe von rund 176 000 Fällen zugrunde gelegt.

Der Zeitaufwand für die Durchführung eines einfachen Ordnungswidrigkeitenverfahrens wird mit rund 30 Minuten angesetzt (vergleiche Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung 2022, Anhang 8, Standardaktivitäten 1, 3, 5, 11 und 14, einfache Komplexität), wobei Tätigkeiten wie die inhaltliche Prüfung und Erstellung von Bußgeldbescheiden erfasst sind. Es wird angenommen, dass in 20 Prozent der Fälle ($176\,000 \cdot 0,2 = 35\,000$) aufgrund von Einsprüchen oder ausbleibenden Zahlungen zusätzliche Arbeitsschritte nötig werden. In diesen Fällen erhöht sich der Arbeitsaufwand um weitere 30 Minuten (vergleiche oben genannten Leitfaden, Standardaktivitäten 12 und 13, einfache Komplexität). Es wird ein einfaches Komplexitätsniveau der Standardaktivitäten zugrunde gelegt, da davon auszugehen ist, dass die Begründung einer Geldbuße relativ einfach sein wird. Denn die Sachlage wird in der Regel durch die Dokumentation der Kontrolleure (teilweise unter Einbindung der Polizei vor Ort

zum Zwecke der Identitätsfeststellung) eindeutig sein, wodurch sich der fallbezogene Aufwand für die Bußgeldbehörde reduziert.

Bei einem Lohnsatz von 33,70 Euro pro Stunde erhöhen sich die jährlichen Personalkosten um rund 3,55 Millionen Euro ($176\,000 \cdot 0,5 \cdot 33,7 + 35\,000 \cdot 0,5 \cdot 33,7$)

Zur Bestimmung des einmaligen Personalaufwands wird angenommen, dass die zuständigen Bußgeldbehörden auf Kreisebene angesiedelt sein werden. Bei bundesweit rund 400 Landkreisen und kreisfreien Städten und durchschnittlich 440 ($=176\,000/400$) Bußgeldverfahren pro Gebietskörperschaft wird davon ausgegangen, dass pro zuständiger Behörde durchschnittlich drei Personen im mittleren Dienst für die Bearbeitung zuständig sein werden. Für diese insgesamt rund 1 200 ($=400 \cdot 3$) Personen wird ein Schulungsaufwand von rund 180 Minuten pro Person angenommen (vergleiche oben genannten Leitfaden, Anhang 8, Standardaktivität 15, mittlere bis hohe Komplexität). Zusätzlich kann angenommen werden, dass je Behörde einer Leitungsperson im höheren Dienst derselbe Aufwand entstehen wird.

Bei einem Lohnsatz von 33,70 Euro beziehungsweise 65,20 Euro ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 200 000 Euro.

1. Bundesamt für Justiz

Aufgrund der Tilgung von Eintragungen wegen Verurteilungen nach § 265a StGB im Bundeszentralregister entsteht für das BfJ einmalig personeller Mehraufwand. Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands wurden folgende Grundannahmen getroffen:

Nach einer Auswertung des Gesamtdatenbestands wird davon ausgegangen, dass für rund 444 000 Personen Verurteilungen nach § 265a StGB im Bundeszentralregister eingetragen sind. Bei einer bestimmten Anzahl von Personendatensätzen wird eine automatisierte Tilgung nicht möglich sein.

Zum einen müssen alle Personendatensätze, die mindestens einen Gesamtstrafenbeschluss und mindestens eine Verurteilung zu § 265a StGB enthalten, manuell überprüft werden. Hintergrund ist, dass aus den im Bundeszentralregister erfassten Daten zu Gesamtstrafenbeschlüssen nicht automatisch ausgelesen werden kann, welche Straftatbestände den dort jeweils einbezogenen Strafen zugrunde liegen. Es sollen jedoch nur diejenigen Gesamtstrafen getilgt werden, die ausschließlich auf Verurteilungen nach § 265a StGB beruhen. Gesamtstrafen, die auf einer Verurteilung wegen § 265a StGB und einem anderen Delikt beruhen, werden nicht getilgt. Eine entsprechende Auswertung des Datenbestands hat ergeben, dass bei 278 000 Personensätzen mindestens ein Gesamtstrafenbeschluss und eine Verurteilung nach § 265a StGB vorhanden sind.

Zum anderen muss geprüft werden, welche Auswirkungen die Tilgung einer Verurteilung nach § 265a StGB auf die Tilgungsfristen der restlichen Eintragungen innerhalb eines Personendatensatzes hat. Gegebenenfalls müssen weitere Entscheidungen getilgt werden, um sogenannte Verkettungszusammenbrüche zu vermeiden. Es wird geschätzt, dass bei circa fünf Prozent der Datensätze eine entsprechende manuelle Bearbeitung notwendig wird. Bei

einer Gesamtzahl von 444 000 Personendatensätzen ergibt sich hier also eine Fallzahl von rund 22 000 manuell zu prüfenden Datensätzen.

Zudem wird davon ausgegangen, dass das BfJ rund 22 000 allgemeine Anfragen zur Tilgung von Eintragungen wegen Verurteilungen nach § 265a StGB beantworten muss. Hierbei handelt es sich ebenfalls um einen Schätzwert. Gegen ein hohes Aufkommen von allgemeinen Anfragen spricht, dass die Gesamttilgung von Amts wegen erfolgen wird, sodass kein Antrag erforderlich ist. Zu beachten ist hier auch, dass eine medienwirksame Begleitung des Vorhabens geplant ist. Es ist aber davon auszugehen, dass es einen gewissen Prozentsatz an Personen geben wird, die klären möchten, ob eine Tilgung in ihrem Fall möglich ist, oder sonstige Fragen zur Tilgung haben. Bezogen auf die Gesamtzahl der Betroffenen ist hier jedoch mit Blick auf die oben getroffenen Annahmen mit einem eher geringen Prozentsatz zu rechnen. Es wird daher geschätzt, dass maximal 5 Prozent der Betroffenen allgemeine Anfragen an das BfJ stellen werden. Melden sich 5 Prozent der rund 444 000 betroffenen Personen beim BfJ, ergibt sich eine Zahl von rund 22 000 Anfragen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundannahmen ergibt sich für das BfJ ein einmaliger personeller Mehraufwand von rund 876 000 Euro. Dies entspricht rund 10 Arbeitskräften des gehobenen Dienstes und rund 2 Arbeitskräften des mittleren Dienstes. Für den gehobenen Dienst entsteht dieser Mehraufwand vorrangig aufgrund der oben dargestellten manuellen Prüfung der Personendatensätze sowie bei der inhaltlichen Prüfung der rund 22 000 allgemeinen Anfragen.

In der folgenden Übersicht wird der Personalaufwand für das BfJ zusammenfassend dargestellt:

Personalaufwand für das BfJ			
Zeitaufwand in Std.	Lohnkosten pro Std.	Personalaufwand	in € (gerundet)
16 667	46,50 €	775 000	
2 960	33,80 €	101 000	
Erfüllungsaufwand gesamt (in €)			876 000

Vorgabe 4.3.2: Aufhebung des § 184f StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution)

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
680	90	33,7	0	34	0
136	60	33,7	0	5	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				39	

Der Entwurf sieht die Aufhebung des § 184f StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution) vor. Es wird (weiterhin) möglich sein, die Verhaltensweisen als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Laut Polizeilicher Kriminalstatistik wurden in den Jahren 2018 bis 2022 durchschnittlich 680 Fälle aktenkundig. Demnach ist mit einer entsprechenden Zunahme der Bußgeldverfahren zu rechnen.

Wie zuvor wird angenommen, dass die fallbezogene Bearbeitungszeit in der Regel 90 Minuten umfasst und in 20 Prozent der Fälle aufgrund von Einsprüchen weitere 60 Minuten in Anspruch nimmt (vergleiche Vorgabe 4.3.2). Somit ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 39 000 Euro. Angesichts der geringen Fallzahl ist der mögliche einmalige Erfüllungsaufwand in diesem Fall vernachlässigbar.

Vorgabe 4.3.3: Feststellungen nach Unfällen im Straßenverkehr ohne Personenschaden (§ 143 StGB-E)

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
- 443 000	80	43,8	3,1	-25 871	-1 373
44 300	80	43,8	3,1	2 587	137
177 200	18	43,8	0	2 328	0
55 375	5	43,8	0	202	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				-21 990	

Auch bei dieser Vorgabe sind entsprechend zu den Anmerkungen bei Vorgabe 4.1.1 die dort angegebenen Werte Grundlage für die Schätzung des Erfüllungsaufwandes: Rund 443 000 Unfälle sind von dem geplanten Wegfall der Wartepflicht am Unfallort betroffen. Nach der gesetzlichen Änderung wird davon ausgegangen, dass zukünftig bei 10 % dieser Unfälle die Unfallbeteiligten am Unfallort warten werden. In allen weiteren Fällen dürften sich die Unfallbeteiligten an die Meldestelle wenden. Sobald neben der polizeilichen Meldestelle auch eine digitale Verkehrsschadensmeldestelle eingerichtet ist, wird angenommen, dass in rund 40 % der Fälle die Unfallbeteiligten zur nahe gelegenen Polizeidienststelle fahren werden. Bei den restlichen 50 % der Unfälle werden sich die Unfallbeteiligten an eine digitale Verkehrsschadensmeldestelle wenden, sobald diese eingerichtet ist.

Durch den geplanten Wegfall der Wartepflicht werden die Polizeibeamten nur noch selten zum Unfallort fahren werden. Laut dem Leitfaden des Erfüllungsaufwandes entstehen auf Kreisebene durchschnittlich Wegezeiten von 22 Minuten und Wegekosten von 3,10 Euro pro Fall. Zusätzlich wird für die Feststellung der relevanten Daten des jeweiligen Unfalls eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer von rund 18 Minuten angesetzt. Es wird angenommen, dass Polizeibeamte die Fahrt zum Unfallort mit zwei Personen antreten werden. Für die Lohnkosten der Polizeibeamten sind die durchschnittlichen Lohnkosten bei den Ländern heranzuziehen. Laut dem Leitfaden des Erfüllungsaufwandes liegt der Durchschnittswert pro Stunde bei 43,80 Euro. Es wird angenommen, dass in der Polizeidienststelle vor Ort nur eine Beamtin oder ein Beamter die Feststellung der relevanten Daten vom Unfall aufnehmen wird. Für den Aufwand dafür werden wiederum durchschnittlich rund 18 Minuten angesetzt.

In den Fällen, in denen die Unfallbeteiligten die Feststellung der relevanten Unfalldaten an eine digitale Verkehrsschadensmeldestelle übermitteln werden, wird angenommen, dass sich in einem Viertel (25 %) dieser Fälle die Geschädigten gleichwohl an die Polizei wenden und sich bei dieser erkundigen werden, ob eine Meldung bei einer digitalen Verkehrsschadensmeldestelle eingegangen ist, um erforderlichenfalls eine Strafanzeige wegen des unerlaubten Entfernens vom Unfallort erstatten zu können. § 6 Absatz 3 BMeldStellG-E sieht die Möglichkeit vor, dass den für die Verfolgung von im Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall stehenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zuständigen Stellen auf deren Ersuchen die an die digitale Verkehrsschadensmeldestelle übermittelten Angaben des Unfallbeteiligten und dessen Mitteilung über die Unfallbeteiligung übermittelt werden dürfen, soweit dies zur Prüfung, ob und mit welchem Inhalt eine Mitteilung erfolgt ist, erforderlich ist. Es wird angenommen, dass die Polizei für eine Abfrage dieser Daten durchschnittlich fünf Minuten benötigen wird.

Insgesamt reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Polizeidienststellen um rund 21 990 000 Euro: Durch den geplanten Wegfall der Wartepflicht müssen die Polizeibeamten nicht mehr zum Unfallort herausfahren, wodurch sich der jährliche Aufwand um 27 244 500 Euro reduziert: 25 871 200 Euro Personalkosten (443 000 Fälle * 40 Minuten * 2 Personen * Lohnkosten 43,80 Euro / h) und 1 373 300 Euro Sachkosten (443 000 Fälle * 3,10 Euro). Durch die genannten Optionen (freiwilliges Warten am Unfallort, Melden bei einer nahe gelegenen Polizeidienststelle, Melden bei einer digitalen Verkehrsschadensmeldestelle, sobald diese eingerichtet wird) entstehen neue Aufwände von insgesamt rund 5.254.977 Euro ((44 300 Fälle * 40 Minuten * 2 Personen * Lohnkosten 43,80 Euro / h) + (44 300 Fälle * 3,10 Euro) + (177 200 Fälle * 18 Minuten * Lohnkosten 43,80 Euro / h) + (55 375 Fälle * 5 Minuten * Lohnkosten 43,80 Euro / h)) pro Jahr.

Vorgabe 4.3.4: Einrichtung und Betrieb einer digitalen Verkehrsschadensmeldestelle für Feststellungen nach Unfällen im Straßenverkehr ohne Personenschaden (Artikel 2 (BMeldStellG))

Erst wenn von der im BMeldStellG (Artikel 2) vorgesehenen Ermächtigung zur Einrichtung einer digitalen Verkehrsschadensmeldestelle durch eine Rechtsverordnung sowie zur Übertragung der Errichtung, des Betriebs und der Aufgaben dieser digitalen Verkehrsschadensmeldestelle auf eine juristische Person des Privatrechts im Wege der Beleihung Gebrauch gemacht wird, werden Kosten hierfür entstehen, die sich jedoch derzeit noch nicht beziffern lassen. Ihre Höhe wird maßgeblich von Einzelheiten abhängen, die der Rechtsverordnung vorbehalten sind, etwa von den näheren Bestimmungen über die elektronische Übermittlung und die Ausgestaltung einer möglichen Gebührenerhebung sowie von der Frage, ob in der Rechtsverordnung von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden wird, dem Unfallbeteiligten die Mitteilung über die Unfallbeteiligung und der in § 142 Absatz 3 des Strafgesetzbuches beziehungsweise § 34 Absatz 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung genannten Angaben sowie des Kennzeichens des geschädigten Fahrzeugs auch fernmündlich zu gestatten.

5. Weitere Kosten

Die Verringerung des Erfüllungsaufwands geht mit Einsparungen im justiziellen Kernbereich in Höhe von jährlich rund 17 Millionen Euro einher.

Die Justiz wird in Höhe von insgesamt rund 17,3 Millionen Euro entlastet. Demgegenüber stehen Belastungen für die Justiz infolge von Einsprüchen in Bußgeldverfahren von rund 294 000 Euro. Die Summen werden in den folgenden Abschnitten erläutert.

Entlastung der Justiz**a. Staats- und Anwaltschaft****(1) Staats- und Anwälte**

Nach der Aufhebung der Tatbestandsvariante der Beförderungerschleichung entfallen die entsprechenden Verfahren bei Staats- und Anwaltschaft. Als jährliche Fallzahl wurde auf die durchschnittliche Anzahl der Fälle von Beförderungerschleichung aus der polizeilichen Kriminalstatistik der Jahre 2018 bis 2022 zurückgegriffen. Dabei handelt es sich um rund 176 000 Fälle jährlich. Es wird ein Abzugsfaktor von zehn Prozent insbesondere dafür angenommen, dass von derselben Person begangene Taten teilweise schon zum Zeitpunkt der Eintragung bei der Staats- oder Anwaltschaft Gegenstand nur eines (und nicht mehrerer) Verfahren sind ($176\,000 \cdot 0,1 = \text{rund } 158\,000$).

Zur Bestimmung des Zeitaufwands bei Staats- und Anwaltschaft wurde auf das Personalbedarfsberechnungssystem der Justiz (PEBB§Y) zurückgegriffen. Da eine explizite Ausweisung der Tatbestandsvariante der Beförderungerschleichung nicht vorgesehen ist, wurde als Referenzwert die durchschnittliche Bearbeitungszeit für „Sonstige allgemeine Strafsachen gegen Erwachsene“ (Staatsanwälte) beziehungsweise für „Vermögensdelikte, für die die Anwälte zuständig sind [...]“ (Anwälte) herangezogen. Für diese Produkte weist PEBB§Y für Staatsanwälte eine Bearbeitungszeit von 99 Minuten und für Anwälte von 49 Minuten aus (Gutachten PEBB§Y-Fortschreibung 2014; Fortschreibung der Basiszahlen zur Personalbedarfsbemessung für die Ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften, Hauptband S. 164 f.; Gutachten mit Anlagen abrufbar u. a. unter <https://justiz.thueringen.de/service/pebbsy>, zuletzt abgerufen am 16. Januar 2024). Da keine näheren Informationen zur Verteilung der Fälle auf Staats- und Anwaltschaft vorliegen, wird eine Verteilung von jeweils 50 Prozent angenommen. Daraus ergibt sich eine Zeitersparnis bei der Staatsanwaltschaft von rund 130 000 Stunden ($79\,000 \cdot 99/60$) und bei der Anwaltschaft von rund 64 500 ($79\,000 \cdot 49/60$). Für die Lohnkosten werden für die Staatsanwaltschaft die Kosten für den höheren Dienst (Bund) aus der Lohnkostentabelle Verwaltung (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 69) in Höhe von 70,5 Euro pro Stunde verwendet ($130\,000 \cdot 70,5 = \text{rund } 9,2$ Millionen); für die Anwaltschaft werden die Lohnkosten für den gehobenen Dienst (Bund) in Höhe von 46,5 Euro pro Stunde verwendet ($64\,500 \cdot 46,5 = \text{rund } 3$ Millionen), sodass sich Kosteneinsparungen von rund 12,2 Millionen Euro ergeben. Die in der genannten Lohnkostentabelle ausgewiesenen Stundensätze für Landesbedienstete sind zwar etwas geringer als die der Berechnung zugrunde gelegten Werte

für den Bund. Da die Tabelle aber von 2021 datiert, dürften die Stundenlohnkosten der Länder inzwischen mindestens so hoch sein wie die oben genannten Stundensätze.

(2) Rechtspfleger

Hinsichtlich der Anzahl der zu vollstreckenden Entscheidungen wird auf die durchschnittliche Anzahl der jährlichen (nach allgemeinem Strafrecht) Verurteilten nach § 265a StGB der Jahre 2018 bis 2022 zurückgegriffen (nach Strafverfolgungsstatistik rund 40 600). Es wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei in 98 Prozent der Fälle um Beförderungserschleichungen handelt (vergleiche oben, Abschnitt 4.3.1), sodass von einer Anzahl von rund 40 000 Verurteilungen wegen Beförderungserschleichung ausgegangen wird. In Übereinstimmung mit der Schätzung des Erfüllungsaufwands (vergleiche oben, Abschnitt 4.3.1) wird angenommen, dass jährlich rund 6 350 (=950+5 400) Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen in Folge von Verurteilungen wegen Beförderungserschleichung zu vollstrecken sind. Für diese Fälle fällt bei Rechtspflegern eine durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Verfahren von 185 Minuten an (PEBB§Y-Fortschreibung 2014, Hauptband S. 165). Daraus ergibt sich eine Zeitersparnis von rund 19 600 Stunden ($6\,350 \cdot 185/60$). Für die übrigen rund 33 700 (=40 000-6 350) zu vollstreckenden Verfahren wird die Basiszahl für die Vollstreckung von Geldstrafen durch Rechtspfleger mit elektronischer Geldstrafenvollstreckung von 89 Minuten (PEBB§Y-Fortschreibung 2014, Hauptband S. 166) zugrunde gelegt. Dies führt zu einer Zeitersparnis von rund 50 000 Stunden ($33\,700 \cdot 89/60$). Für Rechtspfleger wird der Lohnsatz für den gehobenen Dienst (Bund) von 46,5 Euro pro Stunde angesetzt (vergleiche oben genannten Leitfaden, a. a. O.), sodass sich Einsparungen in Höhe von rund 3,2 Millionen Euro ergeben ($(19\,600+50\,000) \cdot 46,5$).

Demnach ergeben sich Kosteneinsparungen bei den Staats- und Anwaltschaften von rund 15,4 Millionen Euro.

b. Gerichte

Zur Bestimmung der Entlastung der Gerichte wird auf die durchschnittliche Anzahl der jährlichen (nach allgemeinem Strafrecht) Abgeurteilten nach § 265a StGB der Jahre 2018 bis 2022 zurückgegriffen (nach Strafverfolgungsstatistik rund 44 500). Eine genaue Aufschlüsselung der Erledigungen, insbesondere ob eine Entscheidung durch Strafbefehl oder Urteil erfolgt ist, liegt nicht vor. Es wurde zur Vereinfachung der Berechnung deshalb die Annahme zugrunde gelegt, dass die Verfahren durch Strafbefehle erledigt werden. Hierfür fällt für Richter eine durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Verfahren von 35 Minuten an (PEBB§Y-Fortschreibung 2014, Hauptband S. 154). Für Rechtspfleger wird eine Bearbeitungszeit von 4 Minuten angenommen (PEBB§Y-Fortschreibung 2014, Hauptband S. 154). Somit ergibt sich für die Tätigkeit der Richter ein Zeitwert von rund 26 000 Stunden ($=44\,500 \cdot 35/60$) und für die Rechtspfleger von etwa 3 000 Stunden ($44\,500 \cdot 4/60$). Dies entspricht rund 1,8 Millionen Euro bei Lohnkosten für Richter in Höhe von 70,50 Euro pro Stunde ($26\,000 \cdot 70,50$) Euro und rund 0,1 Millionen Euro für Rechtspfleger bei Lohnkosten in Höhe von 46,50 Euro pro Stunde ($3\,000 \cdot 46,50$).

Demnach ergeben sich Kosteneinsparungen bei den Gerichten von rund 1,9 Millionen Euro.

Belastung der Justiz

Zu einer Belastung der Justiz kann es dann kommen, wenn gegen einen Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt wird. Es ist nicht absehbar, in wie vielen Fällen es zukünftig zu Verwarnungsverfahren infolge einer ordnungswidrigen Beförderungserschleichung kommt und in wie vielen Fällen zu einem Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid. Nach einem Bericht des Bundesrechnungshofs, welcher die Ordnungswidrigkeitsverfahren in nachgeordneten Behörden der Bundesverwaltung untersucht hat (Bundesrechnungshof 2019: Anwendung des Ordnungswidrigkeitenrechts durch nachgeordnete Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung; abrufbar unter <https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2019/ordnungswidrigkeitenrecht-volltext.html>, zuletzt abgerufen am 17. Januar 2024), wurden in den Jahren 2014 bis 2016 bei durchschnittlich rund 42 Prozent der Ordnungswidrigkeitsverfahren (einschließlich Verwarnungsverfahren) Bußgeldbescheide erstellt (vergleiche oben genannte Untersuchung, Anhang 8). Gegen diese wurde in rund acht Prozent der Fälle Einspruch eingelegt (vergleiche oben genannte Untersuchung, Anhang 9).

Übertragen auf die geschätzte Anzahl von 176 000 Bußgeldverfahren handelt es sich folglich um circa 74 000 Bußgeldbescheide, gegen die in acht Prozent der Fälle (=6 000) Einspruch eingelegt wird und in der Folge Aufwand bei der Justiz entsteht. Unter Rückgriff auf die entsprechenden PEBB§Y-Produkte ergeben sich folgende Bearbeitungszeiten pro Fall für die Justiz: 39 Minuten für Richter (PEBB§Y-Fortschreibung 2014, Hauptband S. 154) und 4 Minuten für Rechtspfleger (PEBB§Y-Fortschreibung 2014, Hauptband S. 154). Somit ergibt sich für

die Tätigkeit der Richter ein Zeitwert von 3 900 Stunden (=6 000*39/60) und für die der Rechtspfleger von 400 Stunden (6 000*4/60). Unter Zugrundelegung der obigen Lohnsätze entstehen Mehrkosten für Richter in Höhe von rund 275 000 Euro (3 900*70,50) und für Rechtspfleger in Höhe von rund 19 000 Euro (400*46,50). Zusammengefasst entsteht demnach eine finanzielle Belastung von rund 294 000 Euro.

Es ist möglich, dass weitere Kosten durch Rechtsbeschwerden in Einspruchsverfahren anfallen. Deren Anteil dürfte aber so gering sein, dass die hiermit einhergehenden Belastungen zu vernachlässigen sind.

Auch durch die geplante Erweiterung der Rechtsmittelmöglichkeiten infolge der Aufhebung der Beschränkung in § 55 Absatz 1 JGG kann für die Länder ein erhöhter Personal- und Sachaufwand im justiziellen Kernbereich des Jugendstrafverfahrens entstehen. Die genaue Höhe der Mehrkosten lässt sich vorab nicht beziffern. Insbesondere ist schwer abzuschätzen, in welchem Maße von der neu geschaffenen Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen von dem bisherigen Ausschluss betroffene jugendgerichtliche Entscheidungen Gebrauch gemacht werden wird. Zu beachten ist allerdings, dass die vorgesehene Änderung die Anfechtungsmöglichkeiten faktisch im Wesentlichen nur auf die Fälle erweitert, in denen die Entscheidung bezüglich der Schuld akzeptiert und allein wegen der Auswahl oder des Umfangs der verhängten Maßnahmen angefochten wird. Bei Akzeptanz des Urteils im Übrigen und angesichts einer bei jungen Verurteilten gegenüber Erwachsenen mutmaßlich geringeren Rechtsmittelneigung lässt sich eine derart beschränkte Rechtsmitteleinlegung eher nur dann erwarten, wenn die verhängten Maßnahmen in besonders erhöhtem Maße als unangemessen oder sachlich verfehlt betrachtet werden. Vor diesem Hintergrund dürfte die vorgesehene Aufhebung der für junge Verurteilte bislang bestehenden Rechtsmittelbeschränkung nicht zu einer erheblichen Mehrbelastung der Gerichte führen.

Die im JGG vorgesehenen begrifflichen Ersetzungen verursachen keine nennenswerten Kosten, allenfalls bei den Landesjustizverwaltungen einen gewissen Aufwand für eventuell notwendige oder gebotene Anpassungen vorhandener Belehrungs- und Verfügungsformulare et cetera.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Änderungen werden keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Sie sind geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Die im JGG vorgesehenen Änderungen dienen zum Teil auch dem Zweck einer geschlechtsneutralen Formulierung. So wird nach Möglichkeit in den betroffenen Bestimmungen das Wort „Richter“ gegen das Wort „Gericht“ ausgetauscht. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Anpassungen sollen zu einer dauerhaften Modernisierung des Strafrechts bei gleichzeitiger Entlastung der Justiz führen. Eine Befristung kommt daher nicht in Betracht.

Vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes soll evaluiert werden, ob der geschätzte Erfüllungsaufwand für die Länder durch die Einführung eines neuen Ordnungswidrigkeitentatbestandes (Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ohne gültigen Fahrausweis) mit den tatsächlich entstandenen Kosten übereinstimmen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht ist redaktionell an die mit diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen des StGB anzupassen.

Zu Buchstabe a

§ 134 StGB (Verletzung amtlicher Bekanntmachungen) wird aufgehoben. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b

Die amtliche Bezeichnung des § 142 StGB ist an die Beschränkung dieses Tatbestands auf das Unerlaubte Entfernen vom Unfallort nach einem Unfall mit Personenschaden anzupassen. Zudem wird einer neuer § 143 StGB-E für das Unerlaubte Entfernen vom Unfallort nach einem Unfall ohne Personenschaden in das StGB eingefügt. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe c

§ 184f StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution) wird aufgehoben. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe d

§ 217 StGB (Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung) wird aufgehoben. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe e

Die amtliche Bezeichnung des § 266b StGB (Mißbrauch von Scheck- und Kreditkarten) ist an die Beschränkung des Tatbestands auf den Missbrauch von Kreditkarten anzupassen. Daneben erfolgt eine Anpassung des Wortes „Mißbrauch“ an die aktuelle Rechtschreibung.

Zu Buchstabe f

§ 290 StGB (Unbefugter Gebrauch von Pfandsachen) wird aufgehoben. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe g

§ 316a StGB (Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer) wird aufgehoben. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe h

§ 323b StGB (Gefährdung einer Entziehungskur) wird aufgehoben. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe i

§ 352 StGB (Gebührenüberhebung) wird aufgehoben. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Das Regelbeispiel für eine mangelnde Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen in § 69 Absatz 2 Nummer 3 StGB, aufgrund dessen das Gericht die Fahrerlaubnis entzieht, wird auf den in § 142 StGB-E geregelten Straftatbestand des Unerlaubten Entfernen vom Unfallort nach einem Unfall mit Personenschaden beschränkt. Für eine regelhafte Entziehung der Fahrerlaubnis im Falle eines unerlaubten Entfernen vom Unfallort nach einem Unfall ohne fremden Personenschaden besteht kein Erfordernis. Die bislang für Unfälle mit fremden Sachschäden geltende Wertgrenze eines „bedeutenden Schadens“ wird gegenwärtig von der Rechtsprechung zwischen 1 300 Euro und 2 500 Euro angenommen (v. Heintschel-Heinegg/Huber, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2020, StGB § 69, Rn. 72; vergleiche auch Zopfs, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, StGB, § 142, Rn. 131 m. w. N). Angesichts der Inflation und der hohen Reparaturkosten, die aufgrund der technischen Entwicklung bei Kraftfahrzeugen bereits bei kleineren Schäden anfallen, wird diese Wertgrenze inzwischen regelmäßig erreicht, wobei mitunter dieses Schadensausmaß für den Unfallbeteiligten nicht ohne Weiteres erkennbar ist. Die regelhafte Annahme einer fehlenden Fahreignung führt in der Praxis nicht selten zu einer als unangemessen empfundenen Entziehung der Fahrerlaubnis. Auch liegt der regelmäßige Rückschluss auf eine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen bei bloßen Sachschäden im Vergleich zu den übrigen Regelfällen des § 69 Absatz 2 StGB nicht zwingend nahe. Bei Letzteren handelt es sich um gefährliche Verhaltensweisen im Straßenverkehr. Im Hinblick auf die weitreichenden Folgen, die eine Entziehung der Fahrerlaubnis insbesondere auch für berufsbedingt auf ihre Fahrerlaubnis angewiesene Personen hat, und darauf, dass die Straftatbestände

des Unerlaubten Entfernens vom Unfallort primär zivilrechtliche Ersatzansprüche schützen, erscheint eine Begrenzung des Regelbeispiels auf das unerlaubte Entfernen vom Unfallort nach einem Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt wurde, angemessen und ausreichend. Sofern sich der an einem Unfall mit bloßem (fremden) Sachschaden Beteiligte unerlaubt vom Unfallort entfernt und auch einen Eignungsmangel aufweist, besteht auch weiterhin die Möglichkeit, ihm die Fahrerlaubnis gemäß § 69 Absatz 1 StGB zu entziehen; eines Regelbeispiels für die Annahme eines Eignungsmangels bedarf es hierfür nicht. Diese fortbestehende Möglichkeit sowie die Möglichkeit, mit einem Fahrverbot (§ 44 StGB) zu reagieren, gewährleistet in ausreichender Weise die Sicherheit des Straßenverkehrs.

Im Rahmen der Änderung des § 69 Absatz 2 Nummer 3 StGB wird zugleich die Einschränkung auf eine nicht unerhebliche Verletzung eines Menschen gestrichen, um Abgrenzungsprobleme zu beheben, mehr Flexibilität in der Anwendung der Maßregel zu ermöglichen und damit die Regelung insgesamt für die Anwendung einfacher zu gestalten. Soweit zukünftig auch unerhebliche Verletzungen von § 69 Absatz 2 Nummer 3 StGB-E erfasst werden, ist zu berücksichtigen, dass es sich bei § 69 Absatz 2 StGB lediglich um ein Regelbeispiel handelt. Die Annahme der Ungeeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeugs und damit die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Absatz 1, 2 Nummer 3 StGB bei unerheblichen Verletzungen ist damit keinesfalls zwingend vorgegeben.

Zu Buchstabe b

In § 69 Absatz 2 Nummer 3a StGB-E wird zukünftig der Fall erfasst, dass sich der Täter nach einem Unfall mit Personen- und Sachschaden oder ausschließlich Personenschaden unerlaubt vom Unfallort entfernt, dabei jedoch mit Vorsatz ausschließlich hinsichtlich eines Sachschadens handelt. In diesem Fall macht er sich nicht nach § 142 Absatz 1 StGB-E strafbar, vergleiche § 16 Absatz 1 Satz 1 StGB. Da er aber in dieser Konstellation bei der Begehung der Tat irrig annimmt, es sei bei dem Unfall ausschließlich fremder Sachschaden entstanden, macht er sich nach § 142 Absatz 5 in Verbindung mit § 143 Absatz 1 StGB-E strafbar. Sofern ihm der Vorwurf gemacht werden kann, dass er die Verletzung oder gar den Tod des anderen Menschen hätte erkennen können, soll auch dies ein Regelbeispiel für die Annahme eines Eignungsmangels sein. Ein solcher Eignungsmangel liegt vor, wenn eine Würdigung der körperlichen, geistigen oder charakterlichen Voraussetzungen und der sie wesentlich bestimmenden objektiven und subjektiven Umstände ergibt, dass die Teilnahme des Betroffenen am Straßenverkehr zu einer nicht hinnehmbaren Gefährdung der Verkehrssicherheit führt (v. Heintschel-Heinegg/Huber, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2020, StGB, § 69, Rn. 51). Entscheidend ist, ob der Betroffene bereit ist, das Interesse der Allgemeinheit an sicherer und verkehrsgerechter Fahrweise den jeweiligen eigenen Interessen unterzuordnen und hieraus resultierende Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Verkehrs in Kauf zu nehmen (BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 2002 - 1 BvR 2062/96 -, NJW 2002, 2378, 2380). Dabei handelt es sich um eine allein dem Schutz der allgemeinen Verkehrssicherheit dienende Maßregel der Besserung und Sicherung (v. Heintschel-Heinegg/Huber, 4. Auflage 2020, StGB, § 69, Rn. 51). Dass der Täter seinen eigenen Interessen den Vorrang einräumt vor den Interessen der Allgemeinheit an sicherer und verkehrsgerechter Fahrweise, offenbart auch die Tatsache, dass er den Personenschaden fahrlässig gar nicht erst erkannt hat, etwa, weil er es sorgfaltswidrig unterlässt, die Möglichkeit der Entstehung eines solchen fremden Personenschadens zu überprüfen. Dies stellt wegen der damit verbundenen potenziellen Gefährdung des Straßenverkehrs in der Regel einen Eignungsmangel dar. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 3 StVO geltenden Verhaltenspflichten nach Unfällen zu berücksichtigen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 316a StGB (Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer). Die Strafbarkeit wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung entsprechender Taten richtet sich künftig nach § 126 Absatz 1 Nummer 6 StGB.

Zu Nummer 4

§ 134 StGB (Verletzung amtlicher Bekanntmachungen) wird aufgehoben.

§ 134 StGB schützt vor Beeinträchtigungen der öffentlichen Wirksamkeit amtlicher Kundmachungen (Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, 30. Auflage 2023, StGB, § 134, Rn. 1). Wegen des technischen Fortschritts haben der Papieraushang und die Auslegung von dienstlichen Schriftstücken zum Zwecke der Bekanntmachung jedoch an Bedeutung verloren. Die Vorschrift hat kaum noch praktische Relevanz. In der Literatur wird sie überwiegend als überholt bezeichnet (Ostendorf/Kuhli, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, 6. Auflage 2023, StGB, § 134, Rn. 5; Scheerer, KJ 2019, 131, 133; Hoven, DRiZ 2017, 280, 285).

Strafwürdige Fälle können auch nach einer Aufhebung des § 134 StGB erfasst werden, insbesondere über die §§ 267 (Urkundenfälschung), 274 (Urkundenunterdrückung) und 303 StGB (Sachbeschädigung).

Eine Beibehaltung der Strafnorm ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 316a StGB (Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer). Die Strafbarkeit wegen Nichtanzeige entsprechender geplanter Taten richtet sich künftig nach § 138 Absatz 1 Nummer 7 StGB.

Zu Nummer 6

§ 142 StGB wird in zwei Strafvorschriften aufgespalten und neu gefasst. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die in § 34 StVO geregelten Verhaltenspflichten nach Unfällen im Straßenverkehr bei Abwesenheit feststellungsbereiter Personen davon abhängig ausgestaltet werden, ob bei dem Unfall (auch) fremder Personenschaden entstanden ist (§ 142 StGB-E) oder ob es sich um einen Unfall ohne fremden Personenschaden handelt (§ 143 StGB-E), das heißt lediglich Sachschaden mindestens an einer für den Täter fremden Sache entstanden ist; die beiden Strafvorschriften schließen sich somit hinsichtlich des Anwendungsbereichs gegenseitig aus. Diese grundsätzliche Differenzierung soll dem unterschiedlichen Unrechtsgehalt Rechnung tragen. Zugleich wird durch die Aufteilung in zwei Strafvorschriften die Normklarheit gefördert; für den Normadressaten wird zusätzlich zu den in § 34 StVO statuierten Verhaltenspflichten auch aus den flankierenden Strafnormen deutlicher erkennbar, in welcher Konstellation welche Verhaltenspflicht zu beachten ist.

In § 142 StGB-E wird das Unerlaubte Entfernen vom Unfallort nach einem Unfall unter Strafe gestellt, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist. Wie bislang ist in subjektiver Hinsicht vorsätzliches Handeln erforderlich. Das gilt auch hinsichtlich des Umstandes, dass bei dem Unfall eine andere Person getötet oder verletzt worden ist, was objektive Tatbestandsvoraussetzung ist. Fehlt es dem Täter am diesbezüglichen Vorsatz, scheidet eine Strafbarkeit nach § 142 StGB-E gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 StGB aus.

§ 142 StGB wird allerdings unter nun positiver Formulierung des bislang implizit geregelten Pflichtenkatalogs neu gegliedert. In inhaltlicher Hinsicht wird die Strafbewehrung der Verhaltenspflichten bei diesen Unfällen – trotz der durch die Umstrukturierung notwendig gewordenen sprachlichen Anpassungen – jedoch nicht verändert.

Jeweils bezogen auf einen Unfall mit fremdem Personenschaden entspricht die Regelung in § 142 Absatz 1 Nummer 1 StGB-E inhaltlich dem bisherigen § 142 Absatz 1 Nummer 1 StGB, die Regelung in § 142 Absatz 1 Nummer 2 StGB-E dem bisherigen § 142 Absatz 2 Nummer 1 StGB und die Regelung in § 142 Absatz 1 Nummer 3 StGB-E dem bisherigen § 142 Absatz 2 Nummer 2 StGB. Die nun gewählte Formulierung macht jedoch das Vorsehen einer eigenen Tatbestandsvariante entsprechend dem bisherigen § 142 Absatz 1 Nummer 2 StGB überflüssig, ohne dass hierdurch eine inhaltliche Veränderung vorgenommen würde, sodass die Vorschrift insgesamt kürzer wird. Auch hierdurch wird die Komplexität der Norm reduziert.

§ 142 Absatz 2 StGB-E übernimmt die bislang in § 142 Absatz 5 StGB geregelte Legaldefinition des Unfallbeteiligten, wobei sprachlich klargestellt wird, dass hier die Beteiligung an einem Unfall „im Straßenverkehr“ definiert wird.

§ 142 Absatz 3 StGB-E entspricht inhaltlich dem bisherigen § 142 Absatz 3 StGB, wobei der Feststellungsinhalt zur besseren Übersichtlichkeit in zwei Nummern strukturiert wird, von denen Nummer 2 u.a. das bislang in § 142 Absatz 3 Satz 2 StGB verortete Vereitelungsverbot als negative Voraussetzung formuliert und hierbei klarstellt, dass es sich auf die am Fahrzeug des Unfallbeteiligten vorzunehmenden Feststellungen bezieht.

§ 142 Absatz 4 StGB-E regelt eine begrenzte Versuchsstrafbarkeit für den Fall, dass der Täter irrig davon ausgeht, bei dem Unfall sei – ausschließlich oder auch – eine andere Person getötet oder verletzt worden, obwohl tatsächlich ausschließlich fremder Sachschaden entstanden ist. Hierdurch soll eine anderenfalls aufkommende Strafbarkeitslücke verhindert werden. Weil bei einem solchen Unfall tatsächlich kein fremder Personenschaden entstanden ist, fehlt es am entsprechenden objektiven Tatbestandsmerkmal des § 142 Absatz 1 StGB-E. Da der Unfallbeteiligte in diesen Fällen wegen seines Irrtums jedoch nicht vorsätzlich im Hinblick auf den tatsächlich ausschließlich entstandenen fremden Sachschaden handelt, macht er sich gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 StGB auch nicht nach § 143 Absatz 1 StGB-E strafbar. Die hieraus resultierende Strafbarkeitslücke wäre unsachgemäß, weil

sich der Unfallbeteiligte objektiv gesehen regelwidrig verhält und er sich zudem einen Sachverhalt vorstellt, der – wenn er tatsächlich vorläge – zumindest zur Strafbarkeit gemäß § 142 Absatz 1 StGB-E führen würde.

Gemäß § 142 Absatz 5 StGB-E gilt § 143 StGB-E entsprechend, wenn der Unfallbeteiligte irrig annimmt, bei dem Unfall sei lediglich fremder Sachschaden entstanden, obwohl tatsächlich auch oder ausschließlich fremder Personenschaden entstanden ist. Hierbei handelt es sich um einen Rechtsgrundverweis mit Ausnahme des tatsächlich fehlenden objektiven Tatbestandsmerkmals des fremden Sachschadens gemäß § 143 Absatz 1 StGB-E.

Die Regelung soll ebenfalls eine anderenfalls aufkommende Strafbarkeitslücke verhindern. Da der Unfallbeteiligte bei dem beschriebenen Irrtum im Hinblick auf das Vorliegen von fremdem Personenschaden nicht vorsätzlich im Hinblick auf ein objektives Tatbestandsmerkmal handelt, macht er sich wegen § 16 Absatz 1 Satz 1 StGB nicht gemäß § 142 Absatz 1 StGB-E strafbar. Weil bei einem solchen Unfall in tatsächlicher Hinsicht jedoch nicht Fremdschaden ausschließlich in Form eines Sachschadens entstanden ist, fehlt es an dem objektiven Tatbestandsmerkmal des § 143 Absatz 1 StGB-E. Dass damit im Ergebnis eine Strafbarkeit nach § 143 Absatz 1 StGB-E ausscheiden würde, wäre unsachgemäß, weil sich dieser Unfallbeteiligte objektiv gesehen regelwidrig verhält und er sich auch einen Sachverhalt vorstellt, der – wenn er tatsächlich vorläge – zumindest zur Strafbarkeit gemäß § 143 Absatz 1 StGB-E führen würde.

Im Übrigen ist die Anwendbarkeit desselben Strafrahmens wie in § 143 Absatz 1 StGB-E für diese Konstellationen gerechtfertigt, da jener Unfallbeteiligte nicht besser gestellt werden soll als derjenige, der das tatsächliche Vorliegen von Fremdschaden in Form eines bloßen Sachschadens zutreffend mit seinem Vorsatz erfasst hat.

§ 143 StGB-E stellt in Abgrenzung zu § 142 StGB-E darauf ab, dass bei dem Unfall keine andere Person getötet oder verletzt worden ist. Durch den Ausschluss eines fremden Personenschadens in § 143 StGB-E wird nur der Unfall mit bloßem Sachschaden – mindestens an einer fremden Sache – erfasst. Ebenso wie schon in § 142 StGB-E wird auch der für die von § 143 StGB-E erfasste Konstellation geltende implizite Pflichtenkatalog positiv formuliert, um den Normbefehl klar und möglichst wenig komplex zum Ausdruck zu bringen.

Jeweils bezogen auf einen Unfall ohne fremden Personenschaden entspricht die Regelung in § 143 Absatz 1 Nummer 1 StGB-E inhaltlich dem bisherigen § 142 Absatz 1 Nummer 1 StGB und die Regelung in § 143 Absatz 1 Nummer 2 StGB-E dem bisherigen § 142 Absatz 2 Nummer 1 StGB.

Darüber hinaus wird mit Artikel 20 dieses Gesetzes in § 34 Absatz 3 StVO in der Entwurfsfassung – StVO-E – eine alternative Meldemöglichkeit eingeführt und dadurch letztlich die bislang bei Abwesenheit feststellungsbereiter Personen geltende Wartepflicht gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b StVO in § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StVO-E ihrerseits in eine Wartemöglichkeit transformiert. So soll der Beteiligte nach einem Unfall, bei dem keine andere Person getötet oder verletzt worden ist, zukünftig nicht am Unfallort verharren müssen. Vielmehr wird ihm die Möglichkeit eröffnet, entweder für eine angemessene Zeit zu warten oder die Feststellungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2 StVO-E bei einer Meldestelle nach § 2 Absatz 1 oder 2 BMeldStellG-E unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4 BMeldStellG-E nachträglich zu ermöglichen. Angesichts der Tatsache, dass die Strafvorschrift der Sicherung gegebenenfalls bestehender zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche der Beteiligten dient, wäre die Pflicht, am Unfallort zu warten, in den Fällen, in denen kein fremder Personenschaden entstanden ist, weder angemessen noch zeitgemäß. Die Regelungskonstruktion gewährleistet zugleich, dass auch der Beteiligte eines Unfalls ohne fremden Personenschaden, der bis zum Ablauf einer angemessenen Wartefrist am Unfallort wartet, zur Ermöglichung der Feststellungen die Meldung des Unfalls gegenüber der Meldestelle nach § 2 Absatz 1 oder 2 BMeldStellG-E unverzüglich nach dem Entfernen vom Unfallort vornehmen kann, um ihn nicht schlechter zu stellen. Flankierend zu der alternativen Meldemöglichkeit wird in § 143 Absatz 1 Nummer 4 StGB-E auch die Strafbewehrung eines entsprechenden Verstoßes gegen die Pflicht zur Ermöglichung von Feststellungen unter Berücksichtigung dieser Meldemöglichkeit geregelt.

Die Meldemöglichkeit nach § 143 Absatz 1 Nummer 4 StGB-E gilt jedoch ausschließlich für Unfälle ohne fremden Personenschaden. Bei Unfällen mit fremdem Personenschaden wäre sie im Hinblick auf die dann betroffenen, dem Grunde nach schwerer wiegenden Schutzgüter der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens nicht sachgemäß. In diesen Fällen soll der Beteiligte auch zukünftig weiterhin am Unfallort warten müssen, wenn keine feststellungsbereite Person am Unfallort anwesend ist (§ 142 Absatz 1 Nummer 1 StGB-E) und sich der Unfallbeteiligte auch nicht berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernen darf (§ 142 Absatz 1 Nummer 3 StGB-E).

§ 143 Absatz 1 StGB-E sieht als Strafrahm Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre oder Geldstrafe vor. Der Strafrahm wird damit im Vergleich zum Strafrahm des § 142 StGB etwas niedriger ausgestaltet. Der bisherige Strafrahm des § 142 StGB galt sowohl für das Unerlaubte Entfernen vom Unfallort nach einem Unfall, bei dem es nur zu Sachschäden gekommen war, als auch für das Unerlaubte Entfernen vom Unfallort nach einem Unfall, bei dem eine andere Person verletzt oder gar getötet wurde. Der frühere Strafrahm musste somit hinsichtlich des Höchstmaßes auch der schwerer wiegenden Fallgestaltung Rechnung tragen. Der nunmehr für § 143 Absatz 1 StGB-E vorgesehene Strafrahm berücksichtigt den geringeren Unrechtsgehalt des Verhaltens bei einem Unfall mit bloßem Sachschaden im Vergleich zum Unerlaubten Entfernen vom Unfallort nach einem Unfall, bei dem eine andere Person verletzt oder getötet wurde.

Bei Unfällen mit bloßem Sachschaden wird außerdem der in § 142 Absatz 4 StGB beziehungsweise § 143 Absatz 2 StGB-E geregelte persönliche Strafmilderungs- und Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue sowohl auf sämtliche Unfälle ohne fremde Personenschäden als auch auf Unfälle im fließenden Verkehr ausgedehnt. Dies beseitigt zum einen bislang bestehende Abgrenzungs- und Beweisschwierigkeiten hinsichtlich der Frage, wann beziehungsweise ob ein Unfall innerhalb oder außerhalb des fließenden Verkehrs stattfand, und macht die Vorschrift somit praktikabler. Zum anderen war der Anwendungsbereich des § 142 Absatz 4 StGB bislang durch die Begrenzung sowohl auf Unfälle außerhalb des fließenden Verkehrs als auch auf Unfälle mit nicht bedeutendem Sachschaden, den die Rechtsprechung bei einem Wert zwischen 1 300 Euro und 2 500 Euro annimmt (vergleiche Zopfs, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, StGB, § 142, Rn. 131 m. w. N.), äußerst eingeschränkt. Das wurde dem Ziel der tätigen Reue, letztlich auch dem Zweck des § 142 StGB – die Sicherung der gegebenenfalls bestehenden zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche der anderen Unfallbeteiligten zu fördern – nicht hinreichend gerecht. Ein breiterer Anwendungsbereich für die tätige Reue soll den Anreiz erhöhen, einen Unfall im Nachhinein (doch) noch zu melden.

Zugleich wird die bislang hierfür geltende 24-Stunden-Frist in eine Frist bis zum Ablauf des auf den Unfall folgenden Tages abgewandelt. Dadurch werden bislang bestehende Beweisschwierigkeiten hinsichtlich des genauen Unfallzeitpunkts verringert. Denn die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt des Unfalls zu laufen (Zopfs, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, StGB, § 142, Rn. 132). Damit einher ging die Schwierigkeit, den Unfallzeitpunkt genau zu ermitteln, um feststellen zu können, ob der Beteiligte die Feststellungen nachträglich noch fristgemäß ermöglicht hat. Dies gilt erst recht in Konstellationen, in denen der sich meldende Unfallbeteiligte der Einzige war, der den Unfall sinnlich wahrgenommen hatte. Im Gegensatz hierzu dürfte es bei lebensnaher Betrachtung in der Regel erheblich einfacher sein, den Tag des Unfalls verlässlich zu ermitteln. Die neue Frist trägt zugleich dem Umstand Rechnung, dass sich Unfallbeteiligte häufig zur Nachmeldung des Unfalls erst entschließen, nachdem sie „eine Nacht darüber geschlafen haben“, gegebenenfalls sich haben beraten lassen und sich der Folgen ihres Handelns am nächsten Tag stärker bewusst geworden sind. Die Option zur tätigen Reue soll hier nicht am Ablauf von genau 24 Stunden scheitern.

Unverändert erfordert die tätige Reue jedoch, dass der Unfallbeteiligte die Feststellungen freiwillig ermöglicht. Das setzt in objektiver Hinsicht voraus, dass die Feststellungen nicht bereits auf anderem Wege, also unabhängig vom Zutun des Beteiligten, getroffen wurden; der Unfallbeteiligte darf noch nicht entdeckt worden sein. Voraussetzung für die tätige Reue ist zudem, dass der Unfallbeteiligte die nachträglichen Feststellungen gegenüber den in § 142 Absatz 3 StGB-E genannten anderen Beteiligten und Geschädigten oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle ermöglicht. In subjektiver Hinsicht ist notwendig, dass der Unfallbeteiligte die Vorstellung hat, dass die Feststellungen nicht bereits anderweitig getroffen worden sind (vergleiche Zopfs, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, StGB, § 142, Rn. 132). Dies erhöht den Anreiz, die Nachmeldung des Unfalls schnellstmöglich vorzunehmen.

Im Übrigen verbleibt es bei der bereits geltenden obligatorischen Strafmilderung (§ 49 Absatz 1 StGB) beziehungsweise dem fakultativen Absehen von Strafe durch das Gericht. Ein einheitliches obligatorisches Absehen von Strafe im Falle der tätigen Reue würde zu der geschaffenen Meldemöglichkeit bei der Polizeidienststelle gemäß § 143 Absatz 1 Nummer 4 StGB-E ein Konkurrenzverhältnis schaffen. Hinzu kommt, dass für den Unfallbeteiligten bereits durch die Einführung der Meldemöglichkeit eine erhebliche Erleichterung geschaffen wird. Das zusätzliche Privileg der Straffreiheit erschiene in Anbetracht dessen unangemessen.

Zu Nummer 7

§ 184f StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution) wird aufgehoben.

Die Vorschrift stellt die Prostitution in Sperrbezirken unter Strafe, wobei nur Personen, die der Prostitution nachgehen, Täter und Täterinnen sein können. Eine Strafbarkeit der Nachfrageseite, das heißt der sogenannten Freier, besteht nicht. Die Norm steht berechtigterweise seit langem in der Kritik (Hörnle, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 184f, Rn. 2 f. m. w. N.: „*Geht man davon aus, dass Strafrechtsnormen Rechtsgüter schützen sollen, ist § 184f die fragwürdigste Verbotsnorm im 13. Abschnitt des StGB.*“). Durch das beharrliche Zuwiderhandeln gegen ein durch Rechtsverordnung erlassenes Prostitutionsverbot wird das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung weder verletzt noch gefährdet. Zudem ist die Ausübung der Prostitution, wie sie sich nach der Wertung des Gesetzgebers im Prostitutionsgesetz und im Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) niederschlägt, grundsätzlich legal. Auch besteht ein offener Wertungswiderspruch zur Straflosigkeit der sogenannten Freier, da auch diese durch ihr Handeln erheblich dazu beitragen, dass sich rechtswidrige Formen der Prostitution bilden und erhalten können. Strafbar nach § 184f StGB dürften daher oftmals gerade solche Personen sein, die sich aufgrund einer Notlage zur Prostitution gezwungen sehen, nicht aber die Personen, die diese Notlage ausnutzen. Soweit die Vorschrift als abstraktes Gefährdungsdelikt die Allgemeinheit vor Belästigungen durch die Erscheinungsformen der Prostitution schützen soll (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 28. April 2009 - 1 BvR 224/07 -, bei juris Rn. 16 f.; BayObLG, Urteil vom 21. Juli 1988 - RReg. 3 St 77/88 -, BayObLGSt 1988, 107, 108; Eisele, in: Schönke/Schröder, 30. Auflage 2019, StGB, § 184f, Rn. 1 m. w. N.), genügt dies für die Begründung einer Strafbarkeit im Hinblick auf das Ultima-Ratio-Prinzip nicht. Der Verstoß gegen Sperrbezirksverordnungen kann vielmehr hinreichend als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Darauf hat auch die Reformkommission zum Sexualstrafrecht hingewiesen, die in den Jahren 2015 bis 2017 im Auftrag des damaligen Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz die Strafnormen des Sexualstrafrechts auf den Prüfstand gestellt und mit großer Mehrheit die Aufhebung des § 184f StGB vorgeschlagen hat.

Durch die Ahndung nur als Verwaltungsunrecht wird zudem ein Gleichklang zum ProstSchG hergestellt. Gemäß § 33 ProstSchG liegt eine Ordnungswidrigkeit unter anderem dann vor, wenn eine Prostituierte oder ein Prostituiertes entgegen § 3 Absatz 1 ProstSchG die Tätigkeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet (§ 33 Absatz 1 Nummer 1 ProstSchG) oder ein Betreiber sein Gewerbe ohne Erlaubnis nach § 12 Absatz 1 Satz 1 oder § 13 Absatz 1 ProstSchG betreibt (§ 33 Absatz 2 Nummer 1 ProstSchG). Vor diesem Hintergrund ist es angebracht, auch die Prostituierten, die der Prostitution unerlaubt in einem Sperrbezirk nachgehen, lediglich mit einer Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit und nicht mit einer Kriminalstrafe zu sanktionieren.

Darüber hinaus sind Berichten aus der Praxis zufolge viele Prostituierte (insbesondere im Bereich der sogenannten Elendsprostitution) nicht in der Lage, die nach § 184f StGB verhängten Geldstrafen zu bezahlen, was sie noch mehr in die Prostitution oder aber zur Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen zwingt. Mit der Aufhebung des § 184f StGB wird die Verhängung von Freiheitsstrafen wegen Ausübung verbotener Prostitution und die Anordnung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen ausgeschlossen. Auch wenn § 96 Absatz 1 OWiG zur Unterstützung bei der Beitreibung verhängter Geldbußen grundsätzlich die Möglichkeit der Erzwingungshaft vorsieht, kommt deren Anordnung bei erweislich zahlungsunfähigen Personen nicht in Betracht (§ 96 Absatz 1 Nummer 2 und 4 OWiG). Ist es der betroffenen Person auf Grund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zuzumuten, den zu zahlenden Betrag der Geldbuße sofort zu entrichten, so kann gemäß § 96 Absatz 2 Satz 1 OWiG eine Zahlungserleichterung bewilligt werden. Damit ist gewährleistet, dass eine Freiheitsentziehung nur gegen Personen angeordnet wird, die die Geldbuße grundsätzlich bezahlen können. Die Aufhebung des § 184f StGB und Sanktionierung des erfassten Verhaltens allenfalls als Ordnungswidrigkeit nach § 120 OWiG (Verbotene Ausübung der Prostitution) tragen somit auch der wirtschaftlichen Lebenssituation von Prostituierten besser Rechnung. Die Aufhebung dient insofern auch dem Schutz Prostituiertes in Notsituationen.

Zu Nummer 8

§ 211 StGB (Mord) wird sprachlich neu gefasst.

Durch die Änderung sollen die Bezüge zur „Tätertypenlehre“ und zur nationalsozialistischen Ideologie aus dem StGB getilgt werden. Mit der sprachlichen Neufassung ist keine inhaltliche Änderung der Rechtslage verbunden.

Die derzeitige Fassung des § 211 StGB geht auf das Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches (RStGB) vom 4. September 1941 zurück (Schneider, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, StGB, § 211, Rn. 4). Sie bezeichnet den Täter als „Mörder“. Die atypische Gesetzesfassung beruht auf der Lehre vom „Tätertyp“ (Eschelbach, in: BeckOK, 57. Edition 1. Mai 2023, StGB, § 211, Rn. 1; Haas, ZStW 2016, 316, 323). Diese gewann in der NS-Zeit an Relevanz. Im Mittelpunkt stand eine damals neue Rechtsmethodik, die durch

zielgerichtete Neubesetzung der Lehrstühle insbesondere durch Mitglieder der sogenannten Kieler Schule verbreitet wurde. Das nationalsozialistische Strafrecht stellte auf Grundlage der auf Dahm zurückgehenden Figur des normativen Tätertypus nicht mehr primär auf die Rechtsgutsverletzung oder den Taterfolg ab, sondern auf den mit der Tat einhergehenden „Verrat an der Volksgemeinschaft“ und demnach hauptsächlich auf die Betätigung des verbrecherischen Willens (Safferling/Dauner-Lieb, NJW 2023, 1040, Rn. 14; Haas, ZStW 2016, 316, 321 f.).

Anknüpfungspunkt der Strafe war demnach hauptsächlich die verwerfliche Gesinnung. Für die strafrechtliche Bewertung war damit weniger die Tat, als vielmehr der Täter – verstanden als verallgemeinerungsfähiger Verbrechertypus – maßgeblich (Schneider, in: Münchener Kommentar zum StGB, a. a. O., Rn. 4). Die Gerichte mussten nicht nur die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des Mordes feststellen, sondern auch prüfen, ob der Täter seinem Wesen nach ein Mörder war (Dahm, DR 1942, 401, 404; Eschelbach, in: BeckOK, 57. Edition 1. Mai 2023, StGB, § 211, Rn. 1). Auch wenn diese Lehre heute keine Rolle mehr spielt, ist der Wortlaut des § 211 StGB unverändert geblieben.

Mit der Neufassung des § 211 StGB werden beide Absätze zu einem einzigen Absatz zusammengefasst. Es wird sprachlich deutlich gemacht, dass die Strafandrohung – wie üblich im StGB – an die Tathandlung anknüpft. Damit wird ein Gleichlauf mit anderen Vorschriften des StGB hergestellt. Das Tatobjekt „Mensch“ wird der Aufzählung der Mordmerkmale vorangestellt, weil dies der besseren Verständlichkeit dient.

Zu Nummer 9

§ 212 StGB (Totschlag) wird sprachlich angepasst.

Damit ist keine inhaltliche Veränderung der bestehenden Rechtslage verbunden. Die ebenfalls aus dem Jahr 1941 stammende Formulierung der geltenden Fassung des Totschlagstatbestandes ist – wie § 211 StGB – ebenfalls Ausdruck der „Tätertypenlehre“ (Safferling, in: Matt/Renzikowski, 2. Auflage 2020, StGB, § 212, Rn. 1). Die Streichung der Wörter „ohne Mörder zu sein“ und „als Totschläger“ soll die Bezüge zur „Tätertypenlehre“ entfernen. Die Strafandrohung wird dadurch an die Tathandlung angeknüpft.

Zu Nummer 10

§ 213 StGB (Minder schwerer Fall des Totschlags) wird sprachlich an die neue Terminologie der §§ 211, 212 StGB angepasst.

Mit den Anpassungen ist keine inhaltliche Veränderung der bestehenden Rechtslage verbunden. Wie bei § 212 StGB wird auch hier der Begriff „Totschläger“ ersetzt, und zwar durch den Begriff „Täter eines Totschlags nach § 212“. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung des Wortes „Misshandlung“ an die aktuelle Rechtschreibung.

Zu Nummer 11

§ 217 StGB (Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung) wird aufgehoben.

Die Anpassung dient der Klarstellung und ist deklaratorischer Natur. Durch Urteil vom 26. Februar 2020 (2 BvR 2347/15 u. a.) hat das BVerfG die Regelung des § 217 StGB für verfassungswidrig und damit nichtig erklärt.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a bis b

§ 235 StGB (Entziehung Minderjähriger) ist in Umsetzung zweier EuGH-Entscheidungen anzupassen.

Anders als bei § 235 Absatz 1 Nummer 1 StGB bedarf es bei den Tatvarianten des § 235 Absatz 2 StGB nicht des Vorliegens der Tatmittel Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder der List. Dahinter steckt die Überlegung, dass eine Durchsetzung des Sorgerechts im Ausland oft mit Schwierigkeiten verbunden ist (vergleiche Bundestagsdrucksache 13/8587, S. 39).

Gemäß Entscheidungen des EuGH (Urteil vom 19. November 2020 - C-454/19 -; Beschluss vom 16. Mai 2022 - C-724/21 -) steht die Freizügigkeit nach Artikel 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Regelung eines EU-Mitgliedstaats entgegen, die es unter Strafe stellt, dass ein Elternteil sein Kind in einem anderen EU-Mitgliedstaat vorenthält, selbst dann, wenn dies nicht mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List geschieht, während – wenn sich das Kind im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats befindet – ein entsprechendes Verhalten (nach § 235 Absatz 1 Nummer 1 StGB) nur bei Anwendung eines solchen Tatmittels strafbar ist. Es liege eine Ungleichbehandlung vor, die nicht mit der schwierigeren

Anerkennung und Vollstreckung im EU-Ausland zu rechtfertigen sei. Eine Argumentation, die im Wesentlichen auf die Annahme gestützt werde, dass es unmöglich oder übermäßig schwierig sei, die Anerkennung einer gerichtlichen Sorgerechtsentscheidung in einem anderen Mitgliedstaat und im Fall der internationalen Entführung eines Kindes seine sofortige Rückgabe zu erreichen, liefe darauf hinaus, die Mitgliedstaaten mit Drittstaaten gleichzusetzen, und stünde im Widerspruch zu den Regeln und zum Grundgedanken der Verordnung EG Nr. 2201/2003 (Brüssel-IIa-Verordnung; seit 1. August 2022 ersetzt durch die sogenannte Brüssel-IIb-Verordnung – Verordnung (EU) 2019/1111), die unter anderem die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechts- und Herausgabeentscheidungen zwischen EU-Mitgliedstaaten regelt.

Seit diesen Entscheidungen ist das Tatbestandsmerkmal „Ausland“ in beiden Nummern des § 235 Absatz 2 StGB unionsrechtskonform als „Gebiet außerhalb der Europäischen Union“ auszulegen (vergleiche Hecker, JuS 2021, 467, 469). Die durch die EuGH-Rechtsprechung gebotene unionsrechtskonforme Auslegung soll durch die Änderung des § 235 Absatz 2 StGB ausdrücklich nachvollzogen werden. Durch die Formulierung „Gebiet“ wird klargestellt, dass auch Bereiche erfasst werden, die keiner Staatsgewalt unterliegen (vergleiche Fischer, StGB, 71. Auflage 2024, vor §§ 3-7, Rn. 20).

Zu Nummer 13

Der Tatbestand des § 265a StGB wurde durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839) in das RStGB aufgenommen, um Lücken bei der Erschleichung von Massenleistungen in der Regelung des § 263 zu schließen (Hefendehl, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2022, StGB, § 265a, Rn. 6; Perron, in: Schönke/Schröder, 30. Auflage 2019, StGB, § 265a, Rn. 1).

Ein zwingender Bedarf für eine strafrechtliche Sanktionierung der sogenannten Beförderungserschleichung nach § 265a Absatz 1 Variante 3 StGB besteht nicht. Der Unrechtsgehalt der Beförderungserschleichung ist als gering anzusehen. Zwar wird in der Literatur teilweise die Auffassung vertreten, dass ein Erschleichen bei bloßer Inanspruchnahme der Beförderung im Massenverkehr ohne die Umgehung von Sicherheitsvorkehrungen nicht vorliege (Perron, in: Schönke/Schröder, 30. Auflage 2019, StGB, § 265a, Rn. 8; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, 30. Auflage 2023, StGB, § 265a, Rn. 6). Die Rechtsprechung lässt es aber ausdrücklich genügen, wenn sich der Fahrgast allgemein mit einem Anschein der Ordnungsmäßigkeit umgibt (vergleiche Bundesgerichtshof – BGH, Beschluss vom 8. Januar 2009 - 4 StR 117/08 -, BGHSt 53, 122-128). Ein Erschleichen liegt also auch dann vor, wenn keine Zugangsbarrieren oder -kontrollen überwunden werden.

Abgesehen davon verfügen die Beförderungsunternehmen über verschiedene Möglichkeiten, um auf Beförderungserschleichung zu reagieren. So enthalten beförderungsrechtliche Bestimmungen (vergleiche § 6 der Eisenbahn-Verkehrsordnung, § 9 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen) und Beförderungsbedingungen der Verkehrsbetriebe regelmäßig Bestimmungen, nach denen ein Fahrgast, der im Rahmen der Fahrausweiskontrolle keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann, zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet ist. Gegenüber Personen, die wiederholt ohne gültigen Fahrausweis fahren, erlassen die Beförderungsunternehmen zum Teil Hausverbote. Soweit solche Hausverbote wirksam erteilt werden können, würden sich von derartigen individuellen Betretungsverboten betroffene Personen nach wohl herrschender Auffassung beim Betreten der Beförderungsmittel eines Hausfriedensbruchs nach § 123 StGB strafbar machen (Sternberg-Lieben/Schittenhelm, in: Schönke/Schröder, 30. Auflage 2019, StGB § 23, Rn. 24/25), und zwar selbst dann, wenn sie den erforderlichen Fahrausweis gelöst hätten.

Den Beförderungsunternehmen steht zur Durchsetzung ihrer zivilrechtlichen Ansprüche das Selbsthilferecht aus § 229 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu. Hiernach kann das geschädigte Beförderungsunternehmen grundsätzlich von einem unbekanntem Schadensverursacher die Bekanntgabe der Personalien zur eventuellen gerichtlichen Klärung des Schadensersatzanspruches verlangen. Zur Sicherung dieses Anspruchs können sich die Beförderungsunternehmen unter den Voraussetzungen des § 229 BGB auf ein Festnahmerecht stützen, wenn die Gefahr besteht, dass sich die Person der Feststellung der Personalien durch Flucht entziehen will (BGH, Beschluss vom 5. April 2011 - 3 StR 66/11 -, bei juris Rn 6).

Wenn das Verhalten des Täters über die reine Beförderungserschleichung hinausgeht, können zudem weitere Delikte verwirklicht sein. So können Täuschungshandlungen gegenüber einem Fahrkartenkontrolleur einen (versuchten) Betrug nach § 263 StGB darstellen. Bei Manipulationen von digitalen oder analogen Fahrausweisen ist zudem eine Strafbarkeit nach den Urkundsdelikten gemäß §§ 267 ff. StGB denkbar. Von einem Eindringen in das

Verkehrsmittel und folglich einer Strafbarkeit wegen Hausfriedensbruchs wird auch in den (vergleichsweise seltenen) Fällen ausgegangen, in denen der Passagier seine Absicht, den Fahrpreis nicht zu entrichten, beim Betreten des Verkehrsmittels demonstrativ kundtut (Kindhäuser/Hilgendorf, 9. Auflage 2022, StGB, § 265a, Rn. 21).

Vor diesem Hintergrund wird die Tatbestandsvariante des Erschleichens der Beförderung durch ein Verkehrsmittel (§ 265a Absatz 1 Variante 3 StGB) gestrichen. Zugleich wird mit § 118a des OWiG in der Entwurfsfassung (OWiG-E – Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ohne gültigen Fahrausweis) ein neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand geschaffen, der künftig die Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ohne gültigen Fahrausweis regelt (vergleiche unten zu Artikel 5 Nummer 2).

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Anpassung der amtlichen Überschrift (Mißbrauch von Scheck- und Kreditkarten) an den zu ändernden Anwendungsbereich des § 266b StGB und an die aktuelle Rechtschreibung.

Zu Buchstabe b

Die Tatbestandsvariante des „Missbrauchs von Scheckkarten“ ist seit dem Wegfall des Euroscheck-Systems entbehrlich und wird daher gestrichen.

Der Straftatbestand des Missbrauchs von Scheck- und Kreditkarten (§ 266b StGB) wurde durch das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) eingeführt und gilt entsprechend den damals üblichen Formen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs für „Scheck- und Kreditkarten“. Beim Euroscheckverkehr garantierte das die Scheckkarte ausstellende Kreditinstitut die Einlösung von Schecks auf speziellen zur Scheckkarte ausgegebenen Scheckformularen bis zu einem bestimmten Betrag und nahm damit dem Schecknehmer das Risiko eines ungedeckten Schecks ab (Bundestagsdrucksache 10/5058, S. 32). Es bestand damit auch das Risiko einer untreueähnlichen missbräuchlichen Verwendung von Scheckkarten, dem mit § 266b StGB entgegengetreten werden sollte. Strafbar machten sich danach Karteninhaber, die unter Verwendung der Scheckkarte Waren kauften und Dienstleistungen in Anspruch nahmen, obwohl sie wussten, dass das Kreditinstitut die Rechnungen bezahlen würde, sie selbst aber, zum Beispiel nach einem Vermögensverfall nicht mehr in der Lage sein würden, die Auslagen zurückzuerstatten (Bundestagsdrucksache 10/5058, S. 32).

Der Euroscheckverkehr ist zum 31. Dezember 2001 weggefallen und Scheckkarten haben damit keine praktische Bedeutung mehr. Zahlungs- und Debitkarten, die an die Stelle der Scheckkarte getreten sind, fallen nach allgemeiner Auffassung nicht unter den Begriff der „Scheckkarte“ (Radtke, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2022, § 266b, Rn. 11 m. w. N.). Der vereinzelt vertretenen Auffassung, dass das Merkmal „Scheckkarte“ für andere bargeldlose Zahlungssysteme offen sei, bei denen der Karteninhaber über die Möglichkeit verfüge, das herausgebende Institut zu einer Zahlung zu verpflichten (Fest/Simon, JuS 2009, 798, 802; Graf/Jäger/Wittig, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Auflage 2017, § 266b, Rn. 5 ff.), ist entgegenzuhalten, dass die heute gebräuchlichen Karten keinerlei Beziehung mehr zu dem Wertpapier „Scheck“ (vergleiche § 1 des Scheckgesetzes) aufweisen und die Wortlautgrenze ihre Subsumtion unter das Merkmal „Scheckkarte“ daher nicht zulässt. Das Merkmal „Scheckkarte“ ist daher überholt, und seine ersatzlose Streichung wurde bereits bei Abschaffung des Euroscheckverkehrs gefordert (Baier, Konsequenzen für das Strafrecht bei Abschaffung des Euroscheckverkehrs, ZRP 2001, 454, 458; Scheerer, KJ 2019, 131, 133, Rn. 10, Hoven, ZStW 2017, 334, 346). Nachdem nunmehr auch entsprechende Altfälle verjährt beziehungsweise jedenfalls abgeschlossen sein sollten, kann dies umgesetzt werden.

Die Streichung soll ersatzlos erfolgen und nicht mit einer Ergänzung oder erweiternden Ersetzung des Merkmals „Kreditkarte“ verbunden werden. Für eine Ausdehnung der Strafbarkeit auf andere Zahlungs- und Debitkarten durch Schaffung eines neuen Tatbestandsmerkmals besteht kein Bedarf. Bei den derzeit gebräuchlichen Karten geht der bargeldlosen Zahlung grundsätzlich eine Online-Prüfung und -Autorisierung der Transaktion voraus (Trück/Guhl, in: Müller-Gugenberger, Wirtschaftsstrafrecht, 7. Auflage 2021, Rz. 49.64; Saliger, in: Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis, Wirtschaftsstrafrecht, 1. Auflage 2017, § 266b, Rz. 11, 13), die sich nicht nur auf die Echtheit und Gültigkeit der Karte, sondern auch auf Verfügungsberechtigung sowie die Einhaltung eines Verfügungslimits erstreckt und auch das Vorhandensein einer Kontodeckung einbeziehen kann. Autorisiert der Kartenaussteller auf Grundlage einer solchen Überprüfung die vom Karteninhaber angestrebte Transaktion, kann nicht mehr davon gesprochen werden, dass der Karteninhaber im Verhältnis zum Kartenaussteller die Grenzen

seines „rechtlichen Dürfens“ überschreitet, was für die Strafwürdigkeit des Verhaltens aber entscheidend ist. Die kartenausstellende Bank hat die Entscheidung über die Zahlung vielmehr selbst in der Hand, kann ein Missbrauchsrisiko durch technische Vorkehrungen abwenden und ist einem Missbrauch der Karte durch den Inhaber gerade nicht schutzlos ausgeliefert (Zielinski, JR 2002, 340, 343). Es fehlt also wie bei einer Bargeldabhebung an einem Automaten der kartenausstellenden Bank, bei der aufgrund der vorangehenden Prüfungs- und Autorisierungsmöglichkeit die Garantiefunktion keine Rolle spielt, an einem untreueartigen Verhalten (für Scheckkarten siehe BGH, Beschluss vom 21. November 2001 - 2 StR 260/01 -, BGHSt 47, 160, 165; vergleiche im Übrigen Radtke, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2022, § 266b, Rn. 60 f.; Fischer, StGB, 71. Auflage, 2024, § 266b, Rn. 7 f.; Brand, JR 2008, 496, 497).

Soweit teilweise gefordert wird, nicht nur das Tatbestandsmerkmal „Scheckkarte“ zu streichen, sondern § 266b StGB insgesamt aufzuheben (Baier, ZRP 2001, 454, 458), soll dem nicht nachgegeben werden. Zwar gelten die obigen Ausführungen zur Online-Prüfung und -Autorisierung bei Zahlungs- und Debitkarten auch für die verbleibende Tatbestandsvariante des Missbrauchs einer Kreditkarte, so dass abhängig von der jeweiligen Vertragsgestaltung und den technischen Gegebenheiten des Einzelfalls eine Strafbarkeit bei Online-Prüfung und -Autorisierung durch das Kreditkartenunternehmen beziehungsweise im Vier- oder Mehrpersonenverhältnis durch die Händlerbank („acquirer“) zunehmend nicht mehr in Betracht kommt (siehe dazu Fischer, StGB, 71. Auflage 2024, § 266b, Rn. 11a; Radtke, in: Münchener Kommentar zum StGB, § 266b, StGB, Rn. 53). Da aber weiter auch Fallgestaltungen anderer Art denkbar sind sowie Altfälle vorhanden sein dürften, soll von einer Aufhebung jedoch bis auf Weiteres abgesehen werden.

Daneben erfolgt eine Anpassung des Wortes „mißbraucht“ an die aktuelle Rechtschreibung.

Zu Nummer 15

§ 290 StGB (Unbefugter Gebrauch von Pfandsachen) wird aufgehoben.

§ 290 soll das dem Eigentümer zustehende Recht auf ausschließliche Benutzung der Sache schützen und umfasst damit einen bloßen Fall der Gebrauchsanmaßung (Gaede, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, 6. Auflage 2023, StGB, § 290, Rn. 1). Es besteht kein Bedürfnis an der Fortgeltung der Strafvorschrift. Die Vorschrift hat als Folge des Bedeutungsverlustes, den das Pfandrecht als Sicherungsmittel erfahren hat, kaum praktische Relevanz (vergleiche Gaede, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, a. a. O., § 290, Rn. 1). In der Literatur wird die Norm daher als „überholter Tatbestand“, „irrelevante Kuriosität“ und „bedeutungslos“ bezeichnet (Hoven, DRiZ 2017, 280, 285; Scheerer, KJ 2019, 131, 133; Kinzig, ZStW 2017, 415, 420; Maier, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2022, StGB, § 290, Rn. 1; Heine/Hecker, in: Schönke/Schröder, 30. Auflage 2019, StGB, § 290, Rn. 1; Wietz/Matt, in: Matt/Renzikowski, 2. Auflage 2020, StGB, § 290, Rn. 1; Gaede, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, a. a. O., § 290, Rn. 1).

Strafwürdige Fälle des Umgangs mit Pfandsachen können von anderen Vorschriften, insbesondere von § 246 StGB (Unterschlagung), erfasst werden. Die Regelungen in §§ 144, 148 GewO schützen im Übrigen ausreichend das Interesse, einen Vertrauensbruch durch den öffentlichen Pfandleiher zu ahnden. Vor diesem Hintergrund ist die Beibehaltung der Strafvorschrift nicht erforderlich.

Zu Nummer 16

§ 316a StGB (Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer) wird aufgehoben.

Die Vorschrift geht auf das Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938 (RGBl. I S. 651) zurück. Dieses trat rückwirkend zum 1. Januar 1936 in Kraft und sah als einzig mögliche Rechtsfolge die Todesstrafe vor. Es war eine unmittelbare Reaktion auf die zahlreichen Überfälle der Brüder Götze auf Autofahrer in den Jahren 1934 bis 1938 in und um Berlin. Dieses Gesetz ist durch das Kontrollratsgesetz Nummer 55 zur Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiet des Strafrechts vom 20. Juni 1947 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nummer 16 vom 31. Juli 1947, S. 284) aufgehoben worden.

Der Straftatbestand des räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer wurde schließlich durch das Erste Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. November 1952 als Reaktion auf „schwere Verbrechen, die sich nach 1945 insbesondere auf den Autobahnen“ (Bundestagsdrucksache I/3774, 6) und an Taxifahrern ereignet hatten, in das StGB eingefügt und ist am 23. Januar 1953 in Kraft getreten. Seine heutige Fassung hat § 316a StGB durch das 6. Strafrechtsreformgesetz vom 26. Januar 1998 erhalten.

Es handelt sich um eine im internationalen Vergleich einzigartige Vorschrift. Die hohe Strafandrohung, die ohnehin eine restriktive Auslegung der Norm erfordert, der historische Hintergrund und die systematische Einordnung im 28. Abschnitt des StGB (Gemeingefährliche Straftaten) begründen seit längerem Zweifel an der kriminalpolitischen Legitimation des Tatbestandes. Überwiegend wird sie in der Literatur für entbehrlich gehalten (Jahn, JuS 2014, 1135, 1137; Hollering, in: BeckOK, 57. Edition 1. Mai 2023, StGB, § 316a, Rn. 8 m. w. N.).

Das StGB bietet ausreichende Möglichkeiten, um bisher von § 316a StGB erfasste Sachverhalte mit den Straftatbeständen des Raubs (§ 249 StGB), schweren Raubs (§ 250 StGB), des Raubs mit Todesfolge (§ 251 StGB), des räuberischen Diebstahls (§ 252 StGB) und der räuberischen Erpressung (§ 255 StGB) angemessen zu ahnden. Die Tatbestände sehen bereits im Grundtatbestand das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe als Höchststrafandrohung vor. Zudem werden in vielen Fällen die genannten Qualifikationstatbestände mit einer erhöhten Mindeststrafandrohung einschlägig sein.

Zwar wird in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, den räuberischen Angriff auf Kraftfahrer als eine weitere Qualifikation zum schweren Raub (§ 250 StGB) einzustellen (Sander, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2022, StGB, § 316a, Rn. 4). Davon wird allerdings abgesehen. Gründe dafür, die straßenverkehrsspezifische Schutzlosigkeit von Kraftfahrern gegenüber anderen Fallgruppen hervorzuheben, sind nicht ersichtlich (vergleiche dazu auch Dehne-Niemann, NStZ 2008, 319, 320 ff.).

Der Entwurf sieht vor diesem Hintergrund die ersatzlose Aufhebung des § 316a StGB vor.

Zu Nummer 17

§ 323b StGB (Gefährdung einer Entziehungskur) wird aufgehoben.

Die Vorschrift war durch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 995) in das RStGB eingefügt worden. Ende 1974 wurde der Tatbestand erweitert und schließlich als § 323b StGB durch das Achtzehnte Strafrechtsänderungsgesetz vom 23. März 1980 (BGBl. I S. 373) aufgenommen (Paeffgen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, 6. Auflage 2023, StGB, § 323b, Rn. 1; van Gemmeren, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2022, StGB, § 323b, Rn. 5).

§ 323b StGB bezweckt den Schutz behördlich oder gerichtlich angeordneter oder sonst ohne Einwilligung des Betroffenen veranlasster Entziehungskuren vor Störungen (Hecker, in: Schönke/Schröder, 30. Auflage 2019, StGB, § 323b, Rn. 1). Hinter der Vorschrift verbirgt sich kein relevantes Kriminalitätsphänomen. Die Literatur misst der Norm keine rechtstatsächliche Bedeutung zu (vergleiche Paeffgen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, 6. Auflage 2023, StGB, § 323b, Rn. 4; Hoven, DRiZ 2017, 280, 285; Scheerer, KJ 2019, 131, 133).

Für Fälle des unerlaubten Umgangs mit Betäubungsmitteln im Justizvollzug bieten die Strafvorschriften der §§ 29 ff. des Betäubungsmittelgesetzes ausreichende Ahndungsmöglichkeiten.

Vor diesem Hintergrund ist die Beibehaltung der Strafvorschrift nicht erforderlich.

Zu Nummer 18

§ 352 StGB (Gebührenüberhebung) wird aufgehoben.

Die Strafvorschrift geht auf das Preußische Allgemeine Landrecht zurück und wurde ins Preußische StGB von 1851 übernommen. Es handelt sich um eine veraltete Vorschrift (Kuhlen/Zimmermann, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, 6. Auflage 2023, StGB, § 352, Rn. 1).

Das spezifische Unrecht der Gebührenüberhebung besteht darin, dass der Täter für seine Forderung zu Unrecht die Autorität einer gesetzlichen Gebührenregelung in Anspruch nimmt (Kuhlen/Zimmermann, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, 6. Auflage 2023, StGB, § 352, Rn. 3). Die Strafvorschrift sieht verglichen mit § 263 StGB (Betrug), dessen Voraussetzungen bei Verwirklichung des § 352 StGB regelmäßig erfüllt sind, einen deutlich geringeren Strafrahmen vor. Sie stellt daher in den meisten Fällen einen § 263 StGB verdrängenden Privilegierungstatbestand dar (Fischer, StGB, 71. Auflage 2024, § 352, Rn. 2 m. w. N.; BGH, Urteil vom 6. September 2006 - 5 StR 64/06 -, NJW 2006, 3220, 3221).

Sachlich lässt sich diese Privilegierung nach überwiegender Auffassung nicht rechtfertigen (Hecker, in: Schönke/Schröder, 30. Auflage 2019, StGB, § 352, Rn. 1 m. w. N.). Als Begründung für den

Privilegierungstatbestand wird zwar einerseits aufgeführt, dass es bei § 352 StGB nur um verhältnismäßig geringe Beträge gehe und der Zahlende in der Lage sei, sich über den gesetzlichen Umfang seiner Zahlungspflicht zu informieren (Reichsgericht, Urteil vom 15. November 1888 - 2473/88 -, RGSt 18, 219, 223). Dem wird allerdings entgegengehalten, dass bei einer Abrechnung nach der gesetzlichen Vergütungs- beziehungsweise Gebührenordnung bei einem entsprechend hohen Gegenstandswert durchaus hohe Beträge im Raum stünden (Voßen-MacCormaic, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2022, StGB § 352, Rn. 2). Bei der Gebührenberechnung sei auch nicht ausnahmslos eine einfache Information möglich, etwa wenn die Berechnung die Auswertung von Literatur und Rechtsprechung erfordere. Vor allem aber streite die besondere Legitimität, welche die in § 352 StGB genannten Personengruppen (Amtsträger, Anwälte und sonstige Rechtsbeistände) bei der Gebühren- oder Vergütungserhebung für sich in Anspruch nehmen, gegen eine Privilegierung dieser Personen (Hecker, in: Schönke/Schröder, 30. Auflage. 2019, StGB, § 352, Rn. 1). Die Vorschrift wird daher in der Literatur teilweise als systematisch nicht sinnvoll erachtet (vergleiche Hoven, ZStW 2017, 334, 345). Auch der BGH sieht die Vorschrift als „bedenklich und überholt“ an (Urteil vom 6. September 2006 - 5 StR 64/06, NJW 2006, 3219, 3221).

Strafwürdige Sachverhalte können nach Aufhebung des § 352 StGB von § 263 StGB (Betrug) erfasst werden. Vor diesem Hintergrund ist die Beibehaltung der Strafvorschrift nicht erforderlich.

Zu Nummer 19

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 352 StGB (Gebührenüberhebung).

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Bestimmung von Meldestellen im Straßenverkehr; Bundesmeldestellengesetz)

Im Entwurf des Bundesmeldestellengesetzes werden die Meldestellen im Sinne des § 143 Absatz 1 Nummer 4 StGB-E und § 34 Absatz 3 StVO-E bestimmt. Ihr Zweck liegt zum einen in der Entgegennahme von Mitteilungen und Angaben zur Ermöglichung der Feststellungen, die zur Geltendmachung oder Abwehr von zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit Unfällen im Straßenverkehr ohne Personenschaden erforderlich sind. Zum anderen dienen die Meldestellen der Förderung und Sicherstellung der Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen nach einem solchen Verkehrsunfall. Darüber hinaus regelt dieses Gesetz, wie die Mitteilung und die Angaben über einen Verkehrsunfall ohne Personenschaden gegenüber den polizeilichen Meldestellen und einer einzurichtenden digitalen Verkehrsschadensmeldestelle zu machen sind. Es werden zudem die Details der Speicherung der Daten bei einer digitalen Verkehrsschadensmeldestelle sowie das Verfahren der Übermittlung dieser Daten an den Geschädigten und an die Strafverfolgungs- und Bußgeldbehörden geregelt.

Die Regelungen sind in einem neuen Stammgesetz zu treffen, weil die Regelungsmaterie – auf Grund ihrer Relevanz sowohl für das Straf- als auch für das Straßenverkehrsrecht – inhaltlich im Überschneidungsbereich dieser beiden Rechtsgebiete liegt und somit systematisch keinem der beiden Rechtsgebiete ausschließlich zugeordnet werden kann.

§ 1 BMeldStellG-E regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes für die Meldestelle im Sinne des § 143 Absatz 1 Nummer 4 StGB-E beziehungsweise § 34 Absatz 3 StVO-E.

§ 2 BMeldStellG-E sieht zwei verschiedene Meldestellentypen vor. Absatz 1 Satz 1 bestimmt als „polizeiliche Meldestelle“ eine bzw. jede dem Unfallort nahe gelegene Polizeidienststelle, gegenüber welcher die Feststellungen gemäß den Vorgaben des § 3 Absatz 1 BMeldStellG-E zu ermöglichen sind. Nach Absatz 1 Satz 2 werden die Länder ermächtigt, andere staatliche Stellen, insbesondere ihre jeweilige sog. „Onlinewache“ der Polizei, zusätzlich zur nahe gelegenen Polizeidienststelle zur polizeilichen Meldestelle zu erklären. Sofern ein Land von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, wird bzw. werden diese Stellen ebenfalls zuständige polizeiliche Meldestelle, bei der unter Nutzung des digitalen polizeilichen Angebots Feststellungen ermöglicht werden können. Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit zur Einrichtung einer oder mehrerer (weiterer) „digitaler Verkehrsschadensmeldestellen“, die jeweils bundesweit für die elektronische Entgegennahme der Unfallmeldung gemäß § 4 BMeldStellG-E zuständig sein sollen. Diese Meldestelle bzw. Meldestellen sollen zentral eingerichtet werden, um zu gewährleisten, dass – neben einer bzw. den polizeilichen Meldestellen, deren jeweilige Zuständigkeit sich nicht auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt – für sämtliche Unfälle mit bloßen Sachschäden im gesamten Bundesgebiet auch mindestens eine zentral organisierte und bundesweit agierende Meldestelle zur Verfügung steht. Für den Unfallbeteiligten ist nämlich nicht immer ohne Weiteres ersichtlich, in welcher Region des Bundesgebiets genau er sich zum Unfallzeitpunkt befindet. Dementsprechend soll nutzerfreundlich gewährleistet werden, dass sich der Unfallbeteiligte bei der elektronischen Übermittlung der Unfallmeldung an eine solche digitale Verkehrsschadensmeldestelle stets an eine tatsächlich zuständige Stelle wendet und der Erfolg der Übermittlung nicht durch

jeweils unterschiedliche regionale Zuständigkeiten gefährdet wird. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass für alle elektronischen Meldungen bei einer nicht-polizeilichen Meldestelle dasselbe Verfahren zur Anwendung kommt. Dazu wird das Bundesministerium der Justiz nach § 2 Absatz 2 BMeldStellG-E ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine oder mehrere solcher zentralen digitalen Verkehrsschadensmeldestellen einzurichten und die Errichtung, den Betrieb und die Aufgaben einer solchen digitalen Verkehrsschadensmeldestelle sowie die zu deren Wahrnehmung notwendigen hoheitlichen Befugnisse jeweils einer juristischen Person des Privatrechts im Wege der Beleihung zu übertragen.

§ 2 Absatz 3 BMeldStellG-E regelt die Anforderungen an die jeweils zu beleihende juristische Person des Privatrechts. Sie muss die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr zu übertragenden Aufgaben bieten. Hierfür werden exemplarisch gewichtige Voraussetzungen genannt.

§ 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 BMeldStellG-E sieht vor, dass der Beliehene jeweils zur Gebührenerhebung befugt ist und ihm das Gebührenaufkommen zusteht. Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 3 BMeldStellG-E können nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Gebührenerhebung in der nach § 2 Absatz 2 BMeldStellG-E zu erlassenden Rechtsverordnung festgelegt werden. In § 2 Absatz 4 Satz 4 BMeldStellG-E wird für die Gebührenschaft eine – nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 BGebG zulässige – Abweichungsbefugnis vom Bundesgebührengesetz vorgesehen. Nach § 2 Absatz 4 Satz 6 kann die Vollstreckung der Gebührenbescheide auf den Beliehenen übertragen werden.

Der jeweils Beliehene unterliegt gemäß § 2 Absatz 5 BMeldStellG-E für die ihm übertragenen Aufgaben der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Justiz, das seinerseits die Aufsicht auf eine ihm nachgeordnete Behörde übertragen kann, wobei nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Aufsicht ebenfalls in der nach § 2 Absatz 2 BMeldStellG-E zu erlassenden Rechtsverordnung festgelegt werden können.

§ 3 BMeldStellG-E regelt die Ermöglichung von Feststellungen bei einer polizeilichen Meldestelle. Eine erfolgreiche Feststellungsermöglichung bei einer polizeilichen Meldestelle in Form einer nahe gelegenen Polizeidienststelle (§ 2 Absatz 1 Satz 1 BMeldStellG-E) erfordert gemäß § 3 Absatz 1 BMeldStellG-E, dass sich der Unfallbeteiligte – um sich regelkonform zu verhalten – unverzüglich, nachdem er sich vom Unfallort entfernt hat, zu einer nahe gelegenen Polizeidienststelle begibt und dort die in § 142 Absatz 3 StGB-E beziehungsweise § 34 Absatz 2 Satz 2 StVO-E genannten Angaben und die Mitteilung über die Unfallbeteiligung macht. Diese Meldemöglichkeit steht demjenigen Beteiligten offen, der nicht am Unfallort warten möchte, bis eine feststellungsbedeute Person dort eintrifft, und stattdessen die Feststellungen durch persönliche Vorsprache ermöglichen will. Während für die in § 143 Absatz 1 Nummer 2 StGB-E genannte nachträgliche Ermöglichung der Feststellungen gegenüber einer nahe gelegenen Polizeidienststelle – wie bislang schon – beispielsweise auch formlose digitale oder fernmündliche Mitteilungen genügen können, verlangt die in § 3 Absatz 1 BMeldStellG-E genannte Meldemöglichkeit, dass der Unfallbeteiligte sich unverzüglich persönlich zu einer nahe gelegenen Polizeidienststelle begibt und dort die notwendigen Feststellungen nachträglich ermöglicht. Damit soll ein vergleichbarer Ersatz für die bislang häufig bei Unfällen in Abwesenheit von feststellungsbereiten Personen praktizierte Feststellungsmöglichkeit der Hinzuziehung der Polizei zum Unfallort, an dem der Unfallbeteiligte warten musste, geschaffen werden. Die Neuregelung schafft damit ein vergleichbares adäquates Feststellungsverfahren, ermöglicht aber dem Unfallbeteiligten die notwendigen Feststellungen treffen zu lassen, ohne am Unfallort warten zu müssen.

Eine erfolgreiche Feststellungsermöglichung bei einer polizeilichen Meldestelle nach § 2 Absatz 1 Satz 2 BMeldStellG-E hingegen erfordert gemäß § 3 Absatz 2 BMeldStellG-E, dass der Unfallbeteiligte unverzüglich, nachdem er sich vom Unfallort entfernt hat, an eine der zuständigen polizeilichen Meldestellen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 BMeldStellG-E die in § 142 Absatz 3 des Strafgesetzbuches beziehungsweise § 34 Absatz 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung genannten Angaben und die Mitteilung über die Unfallbeteiligung sowie das Kennzeichen des geschädigten Fahrzeugs und eine bildliche Aufnahme des sichtbaren Schadens unter Nutzung des digitalen polizeilichen Angebots übermittelt. Die Regelung ermöglicht die Einbindung eines modernen, digitalen und nutzerfreundlichen Angebots der jeweiligen Landespolizei. Zugleich wird durch die Formulierung gewährleistet, dass der Unfallbeteiligte ausschließlich das von der jeweiligen polizeilichen Meldestelle zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte Verfahren verwenden muss. Grund für die Statuierung der zusätzlichen Pflicht zur Mitteilung des Kennzeichens des geschädigten Fahrzeugs bei einer Meldung an eine polizeiliche Meldestelle nach § 2 Absatz 1 Satz 2 BMeldStellG-E ist, dass dieses Kennzeichen in der Unfallsituation des § 143 Absatz 1 Nummer 4 StGB-E beziehungsweise § 34 Absatz 3 StVO-E und bei einer elektronischen Meldung das einzige Datum ist, das sowohl der Unfallbeteiligte, der den Unfallort verlässt, als auch der Besitzer des geschädigten Fahrzeugs, der am Unfallort

– nach dessen Verlassen durch den Unfallbeteiligten – eintrifft, kennen können. Der Geschädigte, der sich sodann seinerseits ggf. an eine polizeiliche Meldestelle nach § 2 Absatz 1 Satz 2 BMeldStellG-E wendet, kann somit lediglich anhand dieses Datums sicher in Erfahrung bringen, ob ein Unfall zu seinem Fahrzeug gemeldet ist und welche (weiteren) Feststellungen dazu mitgeteilt wurden, um im Anschluss möglicherweise bestehende zivilrechtliche Schadensersatzansprüche geltend machen zu können. Wie auch bei dem Kennzeichen des Fahrzeugs des verpflichteten Unfallbeteiligten besteht die Pflicht zur Mitteilung des Kennzeichens des geschädigten Fahrzeugs nur dann, wenn es sich bei der geschädigten Sache um ein kennzeichenpflichtiges Fahrzeug handelt.

Da es aufgrund der technischen Möglichkeiten heutzutage außerdem möglich und üblich ist, dass feststellungsbereite Personen am Unfallort Fotos des Schadensbildes fertigen und die Meldestelle als Substitut der am Unfallort abwesenden feststellungsbereiten Person fungiert, sieht § 3 Absatz 2 BMeldStellG-E auch vor, dass der Unfallbeteiligte eine bildliche Aufnahme des sichtbaren Schadens übermitteln muss. Letztlich dient dies der Beweissicherung.

Weil derjenige keinen Nachteil erleiden soll, der unmittelbar am Unfallort beispielsweise auf Grund einer Störung des Internetzugangs keine entsprechende Mitteilung an eine polizeiliche Meldestelle nach § 2 Absatz 1 Satz 2 BMeldStellG-E übersenden kann, lässt es § 3 Absatz 2 BMeldStellG-E zu, dass die Übermittlung der Meldung zwar zeitlich auch vor dem Entfernen vom Unfallort erfolgen kann, jedoch jedenfalls unverzüglich danach erfolgen muss. Im letzteren Fall muss sich der Unfallbeteiligte unverzüglich an einen Ort begeben, an dem er Zugang zum Internet hat, und von dort die Meldung vornehmen. Das gewährleistet eine wertungsmäßig gleiche Behandlung mit der in § 3 Absatz 1 BMeldStellG-E verorteten Meldemöglichkeit bei einer nahegelegenen Polizeidienststelle, bei der die Feststellungen auch erst nachträglich ermöglicht werden.

Über den Inhalt einer bei einer polizeilichen Meldestelle vorgenommenen Unfallmeldung können Geschädigte eines Unfalls gemäß § 406e StPO unter den dort genannten Voraussetzungen Auskunft erhalten.

§ 4 Absatz 1 BMeldStellG-E regelt die Ermöglichung von Feststellungen bei einer neu einzurichtenden digitalen Verkehrsschadensmeldestelle. Hierzu hat der Unfallbeteiligte unverzüglich, nachdem er sich vom Unfallort entfernt hat, an eine digitale Verkehrsschadensmeldestelle zusätzlich zu den in § 142 Absatz 3 StGB-E beziehungsweise § 34 Absatz 2 Satz 2 StVO-E genannten Angaben und der Mitteilung über die Unfallbeteiligung – ebenso wie bei der Übermittlung an eine der zuständigen polizeilichen Meldestellen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 BMeldStellG-E – auch das Kennzeichen des geschädigten Fahrzeugs und eine bildliche Aufnahme des sichtbaren Schadens zu übermitteln. Hinsichtlich des Meldeumfangs und der Möglichkeit der Übermittlung unverzüglich nach dem Verlassen des Unfallorts gilt das bereits gemäß § 3 Absatz 2 BMeldStellG-E Erwogene mutatis mutandis.

Nur die erfolgreiche Ermöglichung der Feststellungen gegenüber einer zuständigen Meldestelle – d.h. einer nahe gelegenen Polizeidienststelle, einer der zuständigen, von einem Land zur polizeilichen Meldestelle erklärten anderen staatlichen Stelle, z.B. Onlinewache, oder einer digitalen Verkehrsschadensmeldestelle – –schließt im Übrigen den Tatbestand des § 143 Absatz 1 Nummer 4 StGB-E aus, was durch die bestimmte Formulierung verdeutlicht wird. Dies ist durch den Schutzzweck der Vorschrift, gegebenenfalls bestehende zivilrechtliche Schadensersatzansprüche der anderen Beteiligten zu sichern, gerechtfertigt. Denn bei einer Meldung an eine unzuständige Stelle würde es letztlich vom Zufall abhängen, ob der Unfallbeteiligte an die dort hinterlegten Informationen gelangt. Er ist bei einer solchen Meldung an eine unzuständige Stelle nicht wesentlich bessergestellt als im Falle der Nichtmeldung beziehungsweise nicht erfolgreich übermittelten Meldung.

§ 4 Absatz 2 Satz 1 BMeldStellG-E regelt, dass der Unfallbeteiligte die Mitteilung an eine digitale Verkehrsschadensmeldestelle in elektronischer Form vornehmen muss. Eine elektronische Mitteilung an eine digitale Verkehrsschadensmeldestelle in der von ihr vorzuhaltenden Form ermöglicht eine zügige Unfallmeldung noch vor Verlassen des Unfallortes beziehungsweise unverzüglich danach unter gleichzeitiger Übermittlung der Schadensbilder; letztere dienen der Beweissicherung. Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 BMeldStellG-E werden in der Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 2 nähere Bestimmungen über die elektronische Übermittlung getroffen.

§ 4 Absatz 3 Satz 1 BMeldStellG-E sieht die Möglichkeit vor, in der Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 2 Regelungen zu treffen, nach der auch eine fernmündliche Mitteilung über die Unfallbeteiligung und die in § 142 Absatz 3 des Strafgesetzbuches beziehungsweise § 34 Absatz 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung genannten Angaben sowie das gemäß § 4 Absatz 1 BMeldStellG-E anzugebende Kennzeichen des geschädigten Fahrzeugs erfolgen kann. In diesem Fall können gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 BMeldStellG-E in der Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 2 nähere Bestimmungen über die fernmündliche Übermittlung getroffen werden. Die bildlichen Aufnahme des

Schadens ist allerdings auch im Falle einer fernmündlichen Mitteilung der übrigen Meldeinformationen – d. h. der Angaben und Mitteilung nach § 142 Absatz 3 StGB-E beziehungsweise § 34 Absatz 2 Satz 2 StVO-E sowie des Kennzeichens des geschädigten Fahrzeugs – unverzüglich nach dem Entfernen vom Unfallort elektronisch zu übersenden.

§ 5 Absatz 1 BMeldStellG-E regelt den Zweck der Speicherung der Daten aus einer Mitteilung gemäß § 4 Absatz 1 BMeldStellG-E. Die erforderlichen Befugnisse der Meldestelle zur Speicherung personenbezogener Daten stützt sich auf die Öffnungsklausel gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und 3 Verordnung (EU) 2016/679). Eine zu schaffende digitale Verkehrsschadensmeldestelle nimmt dabei eine Aufgabe wahr, die im öffentlichen Interesse liegt. Die Speicherung erfolgt zum einen zum Zweck der Übermittlung der gemeldeten Unfallangaben an den Geschädigten zur Geltendmachung oder Abwehr von gegebenenfalls bestehenden zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Unfall. Die digitale Verkehrsschadensmeldestelle ersetzt nämlich für den Fall, dass am Unfallort keine feststellungsbereiten Personen zugegen sind, die von ihnen ansonsten übernommene Funktion. Damit soll den Bürgern die Teilnahme am Straßenverkehr ermöglicht werden, ohne dass sie von dem Risiko abgeschreckt werden, dass sie ausgleichslos Schäden hinnehmen müssen, die durch verkehrstypische Schädigungen an ihren Rechtsgütern eintreten könnten.

Darüber hinaus dienen die Mitteilung gegenüber einer digitalen Verkehrsschadensmeldestelle – wie auch die Ermöglichung der Feststellungen bei einer polizeilichen Meldestelle – und die Speicherung der gemeldeten Daten bei der digitalen Verkehrsschadensmeldestelle der Gewährleistung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen. Denn im Falle eines Unfalls mit bloßen Sachschäden und bei gleichzeitigem Fehlen feststellungsbereiter Personen wird nunmehr die Ermöglichung von Feststellungen durch das Warten am Unfallort um zwei zusätzliche Feststellungsmöglichkeiten – entweder durch Vorsprache bei der Polizei oder durch Meldung an die Meldestelle – unverzüglich nach Verlassen des Unfallortes erweitert. Dies ermöglicht es dem Unfallbeteiligten – neben den notwendigen Feststellungen zur Sicherung gegebenenfalls bestehender zivilrechtlicher Ansprüche des Geschädigten – die Unfallstelle schnellstmöglich zu räumen. Das erleichtert den Verkehrsfluss – den eigenen wie auch den der übrigen Verkehrsteilnehmer – und verbessert die Verkehrssicherheit, da Hindernisse schnell beseitigt werden und sich die Unfallbeteiligten nicht länger im Verkehrsraum aufhalten müssen. Im Hinblick auf die Strafbewehrung des Unerlaubten Entfernen vom Unfallort nach einem Unfall ohne Personenschaden in § 143 StGB-E erleichtern die zusätzlichen Feststellungsmöglichkeiten durch Vorsprache bei einer nahe gelegenen Polizeidienststelle oder durch Mitteilung an eine polizeiliche Meldestelle nach § 2 Absatz 1 Satz 2 BMeldStellG-E oder eine digitale Verkehrsschadensmeldestelle auch ein regelkonformes Verhalten von Beteiligten eines Unfalls mit bloßen Sachschäden, was im öffentlichen Interesse liegt. Zugleich soll dies – ebenfalls im öffentlichen Interesse – die für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zuständigen Stellen entlasten.

§ 5 Absatz 2 BMeldStellG-E sieht vor, dass die nach Absatz 1 gespeicherten Daten nach drei Jahren zu löschen sind. Die Speicherdauer orientiert sich an der dreijährigen regelmäßigen Verjährungsfrist nach §§ 195, 199 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, denn Zweck der Datenspeicherung ist u. a. gegebenenfalls bestehende zivilrechtliche Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Unfall geltend zu machen oder abzuwehren. Die starre dreijährige Speicherfrist gewährleistet nach allgemeiner Lebenserfahrung über die Dauer der Abwicklung von Schadensersatzansprüchen nach einem Unfall im Straßenverkehr, dass die Daten hierfür hinreichend lang zur Verfügung stehen. Zugleich geht die Speicherfrist in keinem Fall über die genannte regelmäßige Verjährungsfrist hinaus.

§ 6 Absatz 1 Satz 1 BMeldStellG-E regelt, dass dem Geschädigten auf Anfrage die Angaben des Unfallbeteiligten aus der Mitteilung eines Verkehrsunfalls zu übermitteln sind, wenn dies zur Geltendmachung oder Abwehr von Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem gemeldeten Verkehrsunfall erforderlich ist. Dies umfasst auch die vom Unfallbeteiligten an eine digitale Verkehrsschadensmeldestelle übermittelten Schadensbilder. § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 StVO-E konkretisieren abhängig davon, ob es sich um einen Unfall mit oder ohne Beschädigung eines fremden Kraftfahrzeugs handelt, die Angaben, die vom Geschädigten in einer Anfrage zu machen sind, damit ihm die Informationen aus der Mitteilung eines Verkehrsunfalls übermitteln werden.

§ 6 Absatz 2 Satz 1 BMeldStellG-E eröffnet die Möglichkeit zur Übermittlung der Daten nach Absatz 1 Satz 1 an den Geschädigten ohne dessen vorherige Anforderung, wenn es sich bei der geschädigten Sache um ein Kraftfahrzeug handelt. Dieses „Push“-Verfahren ist vor allem im Hinblick darauf zweckmäßig und sachgerecht, dass der Geschädigte eines Unfalls mit bloßem Sachschaden diesen nicht zwingend zeitnah nach dem Unfall bemerkt,

wenn keine feststellungsbereite Person am Unfallort zugegen war. Nach allgemeiner Lebenserfahrung können insbesondere kleinere Schäden erst Wochen nach dem Unfall auffallen. Dies gilt ebenso, wenn der Geschädigte durch urlaubsbedingte oder sonstige Abwesenheit das Fahrzeug längere Zeit nicht nutzt. Eine aktive Übermittlung der Daten an den Geschädigten erleichtert eine zügige Schadensabwicklung im Interesse aller Beteiligten.

Eine Datenübermittlung ohne Anforderung ist allerdings nur in Fällen möglich, in denen die digitale Verkehrsschadensmeldestelle über das vom Unfallbeteiligten mitgeteilte Kennzeichen des geschädigten Kraftfahrzeugs den Geschädigten aufgrund einer Auskunft aus dem Fahrzeugregister identifizieren kann. Um dies zu ermöglichen, sieht § 6 Absatz 2 Satz 2 BMeldStellG-E vor, dass die digitale Verkehrsschadensmeldestelle die Zulassungsbehörden oder das Kraftfahrt-Bundesamt um Übermittlung der nach § 33 Absatz 1 StVG gespeicherten Fahrzeug- und Halterdaten des Fahrzeugs des Geschädigten anhand des mitgeteilten Kraftfahrzeugkennzeichens ersucht. § 35 Absatz 4a Satz 2 StVG-E (vergleiche Artikel 18) enthält als Pendant eine entsprechende Regelung zur Übermittlung dieser Daten aus den bei den Zulassungsbehörden und dem Kraftfahrt-Bundesamt geführten Fahrzeugregistern.

§ 6 Absatz 3 BMeldStellG-E regelt eine Datenübermittlungsbefugnis für die Verfolgung von im Zusammenhang mit dem Unfall stehenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten an die hierfür zuständigen Stellen auf deren Ersuchen, soweit dies für die Prüfung, ob und mit welchem Inhalt eine Mitteilung nach § 4 Absatz 1 BMeldStellG-E erfolgt ist, erforderlich ist.

§ 6 Absatz 4 BMeldStellG-E regelt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung der Daten durch die digitale Verkehrsschadensmeldestelle, die grundsätzlich bei dieser liegt. Sofern die Übermittlung auf Anforderung oder Ersuchen des Empfängers erfolgt, trägt dieser die Verantwortung und die digitale Verkehrsschadensmeldestelle prüft in diesem Fall nur, ob in der Übermittlungsanforderung glaubhaft dargelegt wird, dass die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt sind oder ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers nach Absatz 3 liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Artikel 313 EGStGB wird aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit angepasst. Im Übrigen erfolgen Anpassungen an die aktuelle Rechtschreibung sowie eine redaktionelle Änderung eines Verweises auf das StGB.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Artikel 313 Absatz 1 EGStGB regelt den Erlass von rechtskräftig verhängten, aber noch nicht (vollständig) vollstreckten Strafen wegen solcher Taten, die nach „neuem Recht“ nicht mehr strafbar und auch nicht mit Geldbuße bedroht sind. Die Vorschrift geht auf Artikel 7 des Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) zurück (vergleiche Bundestagsdrucksache 7/550, S. 464) und wurde in ihrer heutigen Fassung in das EGStGB vom 2. März 1974 (BGBl. I S.469) aufgenommen. Ob unter die Regelung nur das damals „neue Recht“ oder auch spätere Gesetzesänderungen fallen, ist umstritten (vergleiche Funk, Gnade und Gesetz, S. 253; Klein, Gnade – ein Fremdkörper im Rechtsstaat?, S. 18). Deshalb ist in Artikel 313 Absatz 1 EGStGB aus Gründen der Rechtssicherheit klarzustellen, dass die Regelung allgemein bei einer (jeden, auch künftigen) Gesetzesänderung gilt. Damit findet die Regelung auf das Gesetz zur Modernisierung des Strafrechts sowie auf etwaige weitere Entkriminalisierungsvorhaben Anwendung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auch in Satz 2 erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit eine Klarstellung, dass die Regelung grundsätzlich bei einer Gesetzesänderung Anwendung findet. Außerdem erfolgt eine Ersetzung des Begriffs „Zuchtmittel“ wie unten zu Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a (§ 5 Absatz 2 JGG) begründet. Schließlich wird eine Anpassung an die aktuelle Rechtschreibung vorgenommen.

Zu Buchstabe b

Artikel 313 Absatz 2 EGStGB regelt den Erlass von noch nicht vollstreckten Strafen, sofern ein zuvor erlassenes Urteil nach Inkrafttreten des „neuen Rechts“ rechtskräftig wird. Auch hier erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit eine Klarstellung, dass die Regelung grundsätzlich bei einer Gesetzesänderung Anwendung findet.

Zu Buchstabe c

Ist der Täter wegen einer Handlung verurteilt worden, die eine nach „neuem Recht“ nicht mehr anwendbare Strafvorschrift und zugleich eine andere Strafvorschrift verletzt, wird gemäß Artikel 313 Absatz 3 EGStGB die Strafe neu festgesetzt oder angemessen ermäßigt. Auch hier erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit eine Klarstellung, dass die Regelung grundsätzlich bei einer Gesetzesänderung Anwendung findet. Zudem wird der Verweis auf die Vorschrift des StGB zur Tateinheit (§ 52 StGB) aktualisiert.

Zu Nummer 2

Absatz 1 ordnet an, dass alle Eintragungen wegen § 265a StGB in seiner bisherigen Fassung im Bundeszentralregister getilgt werden. Die Tilgung erfasst sowohl Eintragungen im Zentralregister als auch im Erziehungsregister, welche zusammen nach § 1 Absatz 1 BZRG das Bundeszentralregister bilden.

Hintergrund ist, dass rechtskräftige Verurteilungen zu den künftig nicht mehr nach § 265a StGB strafbewehrten Handlungen der Registerbehörde (dem BfJ) von den Vollstreckungsbehörden in der Regel nur mit der amtlichen Bezeichnung „Erschleichen von Leistungen“ mitgeteilt werden. Entsprechend der geltenden Rechtslage wird dabei üblicherweise nicht angegeben, welche Tatbestandsvariante verwirklicht wurde und welche Leistung erschlichen wurde. Die im Bundeszentralregister gespeicherten Informationen ermöglichen deshalb keine Unterscheidung zwischen Eintragungen, die sich auf ein künftig nicht mehr strafbares Verhalten beziehen, und solchen, die auch von § 265a StGB-E erfasst sein werden.

§ 48 BZRG sieht zwar wegen des Resozialisierungsinteresses betroffener Personen grundsätzlich vor, dass Eintragungen im Bundeszentralregister auf Antrag der betroffenen Person getilgt werden, wenn ehemals strafbare Handlungen entkriminalisiert werden. Dies gilt künftig gemäß § 48 Satz 2 BZRG in der Fassung von Artikel 11 Nummer 3 des Entwurfes eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 20/8704) jedoch nur, wenn sich die Voraussetzungen für eine Tilgung anhand des Datenbestandes des Bundeszentralregisters nach § 5 BZRG feststellen lassen. Dies ist, wie oben dargestellt, bei Eintragungen wegen Beförderungsererschleichung nicht der Fall, weshalb eine Tilgung aufgrund von § 48 BZRG ausscheidet.

Eine zielgenaue Tilgung nur der Eintragungen wegen Beförderungsererschleichung kann wegen der fehlenden Unterscheidung zwischen verschiedenen Tatbestandsvarianten in den im Bundeszentralregister gespeicherten Informationen nicht in einem automatisierten Verfahren beim BfJ durchgeführt werden. Für eine solche Tilgung wäre es vielmehr erforderlich, die justiziellen Strafakten in jedem Einzelfall intellektuell zu prüfen. Nur auf diese Weise könnte sich vergleichend feststellen lassen, ob der Sachverhalt, der zu der Verurteilung geführt hat, nach nunmehr geltender Rechtslage nur noch bußgeldbewehrt oder auch weiterhin strafbar ist. Dies würde jedoch einen immensen Aufwand auslösen, da im Bundeszentralregister rund 987 000 Eintragungen (auch) zu § 265a StGB für rund 444 000 Personen gespeichert sind. Die Durchführung solch aufwendiger Ermittlungen kommt beim BfJ nicht in Betracht. Dies würde dem Wesen der Registerbehörde als rein dokumentierende Stelle widersprechen und bei der Vielzahl der zu erwartenden Tilgungsanträge zu einer Überforderung des BfJ führen. Dadurch wäre die Funktionsfähigkeit des Bundeszentralregisters gefährdet, was im Hinblick auf dessen wichtige kriminal- und sicherheitspolitische Bedeutung zu vermeiden ist. Ein solches Tilgungsverfahren müsste demnach bei den Ländern, beispielsweise durch die Staatsanwaltschaften, vorgenommen werden. Dies würde jedoch auch dort zu erheblichem Mehraufwand führen, weshalb diese Variante ebenfalls nicht verfolgt werden soll.

Um dennoch dem Resozialisierungsinteresse durch ein unbürokratisches Vorgehen gerecht zu werden, wird stattdessen eine Gesamtilgung aller Eintragungen wegen Verurteilungen nach § 265a StGB zu einem bestimmten Stichtag angeordnet. Auf diese Weise werden sämtliche Eintragungen im Bundeszentralregister zu Verurteilungen wegen (ausschließlich) § 265a StGB getilgt, deren Tattag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Strafrechts liegt. Zwar würden hiervon auch Fälle erfasst, denen nicht die Tatbestandsvariante der Beförderungsererschleichung zugrunde lag. Der weit überwiegende Anteil an den in der Polizeilichen Kriminalstatistik von 2022 erfassten Fällen des § 265a StGB betrifft jedoch ohnehin die Tatbestandsvariante der Beförderungsererschleichung (über 98 Prozent). Das dürfte gleichermaßen für die Verurteilungen wegen dieses Delikts

gelten. Dazu kommt, dass die weiteren Varianten des § 265a StGB (wie zum Beispiel das Erschleichen des Zutritts zu einer Veranstaltung oder Einrichtung) in vielen Fällen Tateinheitlich mit anderen Straftaten (insbesondere Hausfriedensbruch nach § 123 StGB) begangen worden sein dürften. In solchen Fällen scheidet eine Tilgung aus den in der Begründung unten zu Absatz 3 ausgeführten Gründen von vornherein aus. Verurteilungen, die wegen der dann noch strafbaren Varianten des § 265a StGB erfolgen und nach dem Stichtag liegen, bleiben von der Regelung ohnehin unberührt.

Der Anteil der Eintragungen, die nicht auf einer Verurteilung wegen Beförderungserschleichung beruhen, an der Gesamtzahl aller Eintragungen wegen § 265a StGB wird nach dem Vorstehenden also derart gering sein, dass eine Einzelfallprüfung sämtlicher Eintragungen sowohl bei Bürgerinnen und Bürgern als auch bei der Justiz zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen würde. Eine solche aufgrund der vorgenannten Gesamtumstände gerechtfertigte Gesamtilgung kann durch das BfJ in einem automatisierten Verfahren bewerkstelligt werden. Ein Antrag auf Tilgung ist nicht erforderlich, die Registerbehörde wird den Registerbestand ausnahmsweise und einmalig von Amts wegen bereinigen. Ein Antragserfordernis würde zu Aufwand sowohl bei den betroffenen Personen als auch bei der Registerbehörde führen und damit Bürokratie ohne Mehrwert bedeuten. Die Besonderheiten der Eintragungen nach § 265a StGB, deren Tilgung grundsätzlich und ohne weitere Prüfungen erfolgen kann, rechtfertigen einen Verzicht auf das Antragserfordernis im Vergleich zu weiteren Straftatbestandsaufhebungen. Die Beförderungserschleichung wird vom Gesetzgeber tatsächlich für nicht mehr strafwürdig erachtet. Andere Straftatbestände werden teilweise nur deswegen aufgehoben, weil sie in der Praxis schlicht keine Bedeutung mehr haben oder weil entsprechendes Verhalten hinreichend durch andere Straftatbestände abgedeckt und somit auch weiterhin strafbar ist (beispielsweise die Aufhebung des räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer nach § 316a StGB). In diesen Fällen erfolgt keine Tilgung entsprechender Eintragungen im Bundeszentralregister, da das Gesetz für die zugrundeliegenden Handlungen weiterhin Strafe vorsieht und die Voraussetzungen des § 48 Satz 1 BZRG daher nicht erfüllt sind. Dies muss von der Registerbehörde aber noch geprüft werden können, weshalb abseits von Eintragungen nach § 265a StGB nicht generell auf das Antragserfordernis in § 48 BZRG verzichtet werden kann.

Ebenfalls nicht erforderlich und deswegen nicht vorgesehen ist eine Benachrichtigung der betroffenen Personen durch das BfJ über durchgeführte Tilgungen von Eintragungen wegen § 265a StGB. Auch diese hätten für betroffene Personen aufgrund der Gesamtilgung aller Eintragungen vor dem Stichtag keinen Mehrwert. Die Registerbehörde wäre zu solchen Benachrichtigungen aber auch rein praktisch nicht in der Lage, da im Registerbestand häufig nicht die aktuellen Anschriften der eingetragenen Personen hinterlegt sind. Betroffene Personen haben jedoch die Möglichkeit, sich mittels einer kostenfreien Selbstauskunft nach § 42 BZRG über den sie betreffenden Registerbestand zu informieren.

Absatz 2 regelt, dass neben entsprechenden Verurteilungen auch Entscheidungen, durch die nach § 460 StPO nachträglich aus mehreren Einzelstrafen wegen § 265a StGB eine Gesamtstrafe gebildet worden ist, tilgungsfähig sind. Denn nach § 6 BZRG werden auch diese Entscheidungen im Bundeszentralregister eingetragen. Werden nachträgliche Gesamtstrafen nach § 55 StGB durch Urteil gebildet, so richtet sich die Tilgungsfähigkeit entsprechender Eintragungen im Bundeszentralregister nach Absatz 1.

In Absatz 3 wird Folgendes geregelt: Nicht alle eingetragenen Verurteilungen wegen § 265a StGB sind tilgungsfähig. Es können nur solche Verurteilungen berücksichtigt werden, die ausschließlich eine oder mehrere nach § 265a StGB strafbewehrte Handlungen zum Gegenstand hatten. Sobald jedoch mit der gleichen Verurteilung auch ein Verhalten sanktioniert worden ist, das einem anderen Straftatbestand als § 265a StGB unterfällt und für das das Recht weiterhin Strafe vorsieht, scheidet eine Tilgung aus. Hierbei ist unbeachtlich, ob die tilgungsfähige Handlung nach § 265a StGB zu der anderweitig strafbaren Handlung in Tateinheit oder in Tatmehrheit steht. Der Grund hierfür ist, dass die Handlung nach § 265a StGB zum Zeitpunkt des Urteils für die Strafzumessung eine Rolle gespielt hat. Würde man in solchen Konstellationen lediglich die Eintragung in Bezug auf die Handlung nach § 265a StGB tilgen, stünde der verbleibende Registerinhalt im Widerspruch zur ursprünglichen richterlichen Urteilsfindung. Aus gleichem Grund darf auch eine isoliert grundsätzlich nach Absatz 1 tilgungsfähige Eintragung nicht getilgt werden, wenn deren Strafe nach § 55 StGB in eine nachträgliche Gesamtstrafe einbezogen wurde. Aus den vorgenannten Gründen regelt Absatz 3 daher, dass von vornherein nur Eintragungen tilgungsfähig sind, die auf einer Verurteilung ausschließlich wegen § 265a StGB unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 beruhen. In allen anderen Fällen ist eine Tilgung ausgeschlossen. Dies gilt auch bei nachträglicher Bildung einer Gesamtstrafe nach § 460 StPO, wenn sich eine einbezogene Strafe auf eine Tat bezieht, die abseits von § 265a StGB auch künftig strafbewehrt ist. Auch in diesen Fällen darf eine isoliert grundsätzlich nach Absatz 1 tilgungsfähige

Eintragung nicht getilgt werden, wenn deren Strafe in eine nach Absatz 3 Satz 3 nicht tilgungsfähige nachträgliche Gesamtstrafe einbezogen wurde.

Zu Artikel 4 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Der Begriff der „Zuchtmittel“ sieht sich seit Langem berechtigten Einwänden in der Jugendstrafrechtswissenschaft und -praxis ausgesetzt. Angesichts der von nationalsozialistischen Erziehungsvorstellungen getragenen Einführung der Kategorie der Zuchtmittel in das (Reichs-)Jugendgerichtsgesetz im Jahr 1943 ist der Begriff historisch belastet. Überdies gilt er mit Blick auf den heutigen Sprachgebrauch und das heutige Erziehungsverständnis als anachronistisch (Eisenberg/Kölbl, JGG, 24. Auflage 2023, § 13, Rn. 7).

Aufgrund seines problematischen legislatorischen Ursprungs und der durch ihn transportierten überkommenen Erziehungsvorstellungen wird der Begriff „Zuchtmittel“ im JGG und den Verweisungsnormen durch den Begriff „unrechtsverdeutlichende Maßnahmen“ ersetzt. Dieser orientiert sich an den in § 13 Absatz 1 JGG genannten Voraussetzungen und bringt am treffendsten die spezifische Zweckrichtung der in Rede stehenden Rechtsfolgenkategorie zum Ausdruck, mittels eines grundsätzlich negativen Lernimpulses „erzieherisch“ auf das Unrechtsbewusstsein einzuwirken und auf eine Verhaltensänderung hinzuwirken. Damit entspricht der Begriff auch dem systematischen Bedürfnis nach einer möglichst trennscharfen Bezeichnung dieser Sanktionengruppe im Gesamtgefüge des jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgensystems, das sich namentlich in den negativen Abgrenzungen der jeweiligen Anordnungsvoraussetzungen in § 5 Absatz 2 und § 17 Absatz 2 JGG zeigt. Zwar dient durchaus auch die Jugendstrafe unter anderem der Unrechtsverdeutlichung. Zur Jugendstrafe ist eine hinreichend klare Abgrenzung aber durch die vorliegende Zuordnung zum Bereich der „Maßnahmen“ sichergestellt, der sich in der allgemeinen Rechtssprache regelmäßig auf Rechtsfolgen jenseits der Strafe bezieht.

Mit der Änderung ihrer Bezeichnung soll indes keine Auflösung der Sanktionskategorie als solcher und keine grundlegende materielle Überarbeitung der darunterfallenden Rechtsfolgen (§§ 13 ff. JGG: Verwarnung, Auflagen, Jugendarrest) verbunden sein. Angestrebt wird vielmehr eine rein terminologische Ersetzung durch einen neuen Oberbegriff, welcher jene Rechtsfolgen angemessen umschließt und die Eigenart der Kategorie im differenzierten Rechtsfolgensystem des JGG unter Berücksichtigung ihrer generellen gesetzlichen Anordnungsvoraussetzungen reflektiert.

Zu Buchstabe b

Bezüglich der Ersetzung des Begriffs „Zuchtmittel“ wird auf die Begründung zu Buchstabe a verwiesen. Die darüber hinausreichende Ersetzung der Wörter „den Richter“ durch die Wörter „das Gericht“ dient lediglich der geschlechtsneutralen Formulierung und beinhaltet keine sachliche Änderung des geltenden Rechts.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a bis b

Bezüglich der Ersetzung des Begriffs „Zuchtmittel“ wird auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 3

Bezüglich der Ersetzung des Begriffs „Zuchtmittel“ wird auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a bis b

Bezüglich der Ersetzung des Begriffs „Zuchtmittel“ wird auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a verwiesen. Die darüber hinausreichende Ersetzung der Wörter „der Richter“ durch die Wörter „das Gericht“ dient lediglich der geschlechtsneutralen Formulierung und beinhaltet keine sachliche Änderung des geltenden Rechts.

Zu Nummer 5

Die „schädlichen Neigungen“ werden in § 17 Absatz 2 JGG als selbständige Voraussetzung einer Jugendstrafe genannt. Dieser Begriff wurde durch den nationalsozialistischen Gesetzgeber 1943 in das (Reichs-)Jugendgerichtsgesetz eingeführt (vergleiche § 4 Absatz 2 RJGG), nachdem er bereits 1941 im Verordnungswege Eingang in das nationalsozialistische Jugendstrafrecht gefunden hatte. Der Begriff ist nicht nur problematisch wegen dieser historischen Belastung. Seine damalige Verknüpfung mit einseitig individualbezogenen Erklärungsansätzen und dem kriminologischen Erkenntnissen zuwiderlaufenden Bild einer anlagebedingt fest verankerten kriminellen Persönlichkeit der betroffenen jungen Menschen kann sich auch heute noch in besonderem Maße stigmatisierend auswirken und ein negatives Selbstbild fördern (vergleiche Swoboda, ZJJ 2016, 277, 283 f.; Ostendorf, JGG, 11. Auflage 2021, § 17, Rn. 3; Eisenberg/Kölbl, JGG, 24. Auflage 2023, § 17, Rn. 20 ff.). Der Begriff erweist sich damit in mehrfacher Hinsicht als kontraproduktiv für die Erreichung des in dem heutigen § 2 Absatz 1 JGG verankerten Ziels des Jugendstrafrechts, der Vermeidung erneuter Straffälligkeit.

Der Begriff der „schädlichen Neigungen“ soll deshalb durch eine zeitgemäße und die besagten Nachteile vermeidende Umschreibung ersetzt werden. Dabei beschränkt sich der vorliegende Ansatz auf die sprachliche Erneuerung. Mit ihr wird keine sachliche Veränderung des Anwendungsbereichs dieser Variante der Jugendstrafe gegenüber dem Anwendungsbereich beabsichtigt, den die BGH-Rechtsprechung für sie inzwischen in klarer Loslösung von ideologischem Gedankengut des Nationalsozialismus und unter Wahrung rechtsstaatlicher Anforderungen entwickelt hat (vergleiche BGH, NStZ-RR 2002, 20; NStZ 2013, 287; StV 2016, 697; StV 2016, 698; NStZ 2016, 682; StV 2022, 9). Eine auch mit sachlichen Änderungen verbundene Neuformulierung der Tatbestandsvoraussetzungen einer einschlägigen Jugendstrafe, wie sie von einer weitergehenden Kritik an der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen zum Teil verlangt wird (vergleiche dazu Eisenberg/Kölbl, JGG, 24. Auflage 2023, § 17, Rn. 24; Schaffstein/Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht, 16. Auflage 2020, Rn. 462; zur Forderung nach einer ersatzlosen Streichung dieser Variante der Jugendstrafe vergleiche Albrecht, Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages, Berlin 2002, Band I: Gutachten/Teil D - Abteilung Strafrecht: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, S. 152 ff.; Walter/Wilms, NStZ 2007, 1, 7; jeweils m. w. N.), würde das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben unangemessen belasten. Denn eine solche umfassende Neugestaltung bedürfte neben aktuellen empirischen Befunden vor allem einer breiten fachlichen Diskussion über das Gesamtgefüge des jugendstrafrechtlichen Sanktionensystems unter Einbeziehung der Wissenschaft und Praxis, die im Rahmen eines auf ganz unterschiedliche Einzelregelungen abzielenden Sammelvorhabens nicht geführt werden kann. Die neue Fassung des § 17 Absatz 2 JGG ist daher allein darauf ausgerichtet, den belasteten Begriff in Anlehnung an die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien durch eine Formulierung zu ersetzen, welche die Voraussetzungen der betroffenen Variante der Jugendstrafe präzisiert und dabei der Gefahr stigmatisierender und ausgrenzender Zuschreibungen sowie eines die Eingliederungsaussichten belastenden negativen Selbstbildes entgegenwirkt. Die Beibehaltung der bisherigen Kasuistik durch die Rechtsprechung ist deshalb zu erwarten, auch wenn sprachliche Anpassungen in künftigen Entscheidungsbegründungen erfolgen.

An die Stelle der „schädlichen Neigungen“ tritt die Umschreibung „erhebliche Mängel in der individuellen oder sozialen Entwicklung“. Diese Formulierung lehnt sich an die in § 1 Absatz 3 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe verwendete, zeit- und sachgemäße Terminologie an. Die für eine darauf gestützte Jugendstrafe erforderlichen Defizite werden auf diese Weise gänzlich von einem mit dem Begriff der „schädlichen Neigungen“ assoziierbaren anlagebedingten Hang zu kriminellem Verhalten gelöst und stattdessen auf prinzipiell korrigierbare persönliche Entwicklungsprozesse bezogen. Hierdurch sollen die komplexen, auch von sozialen Faktoren abhängigen Entstehungsbedingungen eines vorhandenen und potenziell anhaltenden delinquenten Verhaltens im Jugendalter besser reflektiert und mutmaßliche Zuschreibungen im Sinne einer biologisch vorgeprägten „Defekt-Persönlichkeit“ mit deren kontraproduktiven Auswirkungen vermieden werden. Die nun im Gesetzestext selbst vor-gesehene ausdrückliche Qualifizierung von einschlägigen Mängeln, die zur Verhängung einer Jugendstrafe veranlassen können, als „erheblich“, entspricht der ständigen BGH-Rechtsprechung.

Bezugspunkt der Erheblichkeit ist letztlich aber nicht das Ausmaß der Entwicklungsmängel als solcher, sondern deren Bedeutung für die Befürchtung weiterer nicht nur geringfügiger Straftaten. Deshalb soll klarstellend zusätzlich in den Gesetzestext aufgenommen werden, dass wegen der Mängel „die künftige Begehung erheblicher Straftaten zu befürchten“ sein muss. Denn zum einen findet die besondere spezialpräventive Zielrichtung der vorliegend betroffenen Variante einer Jugendstrafe in dem Wort „Mängel“ nicht mehr eine gleiche Anknüpfung wie in dem den Zukunftsblick implizierenden Begriff „Neigungen“. Zum anderen wird damit die in der bisherigen Attribuierung der Neigungen als „schädlich“ anklingende Qualität künftiger Straffälligkeit aufgegriffen. Eine

vielleicht mögliche Erwartung von lediglich gemeinlästigen oder bagatellartigen Straftaten kann dabei nicht genügen. Die deshalb mit dem Entwurf vorgeschlagene Präzisierung entspricht der Ultima-Ratio-Funktion der Jugendstrafe und – einschließlich des Nichtausreichens nur geringfügiger Straftaten – auch der ständigen BGH-Rechtsprechung (siehe Nachweise oben im zweiten Absatz; vergleiche auch OLG Hamm, Urteil vom 1. Februar 2006 - 1 Ss 432/05 -, NStZ 2007, 45; Ostendorf, JGG, 11. Auflage 2021, § 17, Rn. 3; Eisenberg/Kölbl, JGG, 24. Auflage 2023, § 17, Rn. 25 f., 29, 36, 39; Radtke/Scholze, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2022, JGG, § 17, Rn. 46).

Die Beibehaltung des gesetzlichen Erfordernisses, dass Erziehungsmaßnahmen oder unrechtsverdeutlichende Maßnahmen (letztere in Ersetzung des bisherigen Begriffs „Zuchtmittel“) zur Erziehung nicht ausreichen, ist ebenfalls wegen des Ultima-Ratio-Charakters der Jugendstrafe erforderlich. Die Begrenzungen dieser in besonderem Maße „erzieherisch“ begründeten Jugendstrafe durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Maß der Schuld bleiben auch bei der Neuformulierung schon von Verfassungs wegen weiterhin zu beachten.

Die Ersetzung des bisher verwendeten Begriffs „der Richter“ durch „das Gericht“ dient lediglich der geschlechtsneutralen Formulierung, die redaktionelle Neuordnung unter Aufteilung des Regelungsgehalts von § 17 Absatz 2 in zwei Nummern nur einer besseren Übersichtlichkeit des Gesetzestextes.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung des § 27 JGG wegen der Änderung von § 17 Absatz 2 JGG. Die Ersetzung des bisher verwendeten Begriffs „der Richter“ durch „das Gericht“ dient lediglich der geschlechtsneutralen Formulierung.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung des § 30 JGG wegen der Änderung von § 17 Absatz 2 JGG.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a bis c

Bezüglich der Ersetzung des Begriffs „Zuchtmittel“ wird auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummern 9 bis 10

Bezüglich der Ersetzung des Begriffs „Zuchtmittel“ wird auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Nach § 55 Absatz 1 Satz 1 JGG kann eine Entscheidung, in der lediglich Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel angeordnet oder die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßnahmen dem Familiengericht überlassen sind, „nicht wegen des Umfangs der Maßnahmen und nicht deshalb angefochten werden, weil andere oder weitere Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel hätten angeordnet werden sollen oder weil die Auswahl und Anordnung der Erziehungsmaßnahmen dem Familiengericht überlassen worden sind“. Diese Rechtsmittelbeschränkung erscheint in erzieherischer Hinsicht fragwürdig und im Hinblick auf Gewährleistungen in internationalen Übereinkommen wie der VN-Kinderrechtskonvention angreifbar.

Die Begründung für die in § 55 Absatz 1 Satz 1 JGG bestimmte Rechtsmittelbeschränkung wird heute vor allem in dem besonderen Beschleunigungsgebot des Jugendstrafrechts gesehen, da eine tatnahe rechtskräftige Sanktionierung die größte Überzeugungskraft besitze. Früher wurde außerdem auf eine als notwendig erachtete Autorität jugendrichterlicher Anordnungen verwiesen, die unterhalb der Sanktionsschwere einer Jugendstrafe nicht durch Anfechtung und unterschiedliche Entscheidungen beeinträchtigt werden sollte (vergleiche Eisenberg/Kölbl, JGG, 24. Auflage 2023, § 55, Rn. 60). Diese Rechtsmittelbeschränkung kann dazu führen, dass eine entsprechende Entscheidung zum Beispiel nicht – auch nicht durch die Staatsanwaltschaft zu Gunsten des oder der Verurteilten – wegen der Zahl auferlegter Arbeitsstunden, der Höhe einer Geldzahlungsaufgabe oder etwa der Anordnung eines Dauerarrests statt eines sozialen Trainingskurses angefochten werden kann. Zum Teil wird deshalb bereits seit längerem die ersatzlose Streichung der Beschränkung gefordert (vergleiche Vorschläge der DVJJ-Kommission

zur Reform des Jugendkriminalrechts, DVJJ-Journal 1992, 25; Albrecht, Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages, Berlin 2002, Band I: Gutachten/Teil D - Abteilung Strafrecht: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, S. 159 f.; Eisenberg/Kölbl, JGG, 24. Auflage 2023, § 55, Rn. 59-63; Schady, in: Ostendorf, JGG, 11. Auflage 2021, Grundlagen zu den §§ 55 und 56, Rn. 6). In der Tat erscheint trotz eventueller Beschleunigungsgewinne der erzieherische Wert einer Sanktion zweifelhaft, wenn diese von dem oder der Betroffenen als ungerecht oder unangemessen empfunden und eine Überprüfung verwehrt wird (vergleiche Schady, in: Ostendorf, JGG, 11. Auflage 2021, § 55, Rn. 24; Penkuhn, ZJJ 2014, 371, 373). Dass die Unanfechtbarkeit sogar besonders eingriffsintensive Rechtsfolgen wie einen in Form des Jugendarrestes verhängten bis zu vierwöchigen Freiheitsentzug umschließt, begegnet zusätzlich rechtsstaatlichen Bedenken.

Hinzu kommt, dass die VN-Kinderrechtskonvention in Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer V den wegen einer Straftat verurteilten Minderjährigen einen Anspruch zuweist, die maßgebliche Entscheidung „und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen“ durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen. Vergleichbare Garantien finden sich in weiteren internationalen Rechtsdokumenten, etwa in Artikel 7.1 der Rahmenbestimmungen der VN für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Rules“) oder in Artikel 14 Absatz 5 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte. Insbesondere nach der Rücknahme der Interpretationserklärung der Bundesrepublik Deutschland zur VN-Kinderrechtskonvention, die sich auch auf die vorgenannte Gewährleistung bezog, könnte in Zweifel gezogen werden, ob die durch § 55 Absatz 1 Satz 1 JGG vermittelte deutsche Rechtslage der Konvention entspricht. Zwar kann immer mit der Schuldfrage das Urteil als Ganzes angefochten und so grundsätzlich auch eine Überprüfung hinsichtlich allein verhängter Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel erreicht werden (vergleiche Streng, Jugendstrafrecht, 5. Auflage 2020, Rn. 580 ff.; Bartsch, ZJJ 2016, 112, 114). Nach ständiger revisionsgerichtlicher Rechtsprechung, die vom BVerfG bestätigt wurde, ist aber das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen, wenn nicht konkret erkennbar wird, dass tatsächlich nicht nur eine Überprüfung der Sanktion angestrebt wird (vergleiche BGH, NStZ 2013, 659; BGH, NStZ 2020, 739; OLG Celle, NStZ-RR 2001, 121; BVerfG, NStZ-RR 2007, 385 f.; Eisenberg/Kölbl, JGG, 24. Auflage 2023, § 55, Rn. 23, 76 f., Schady, in: Ostendorf, JGG, 11. Auflage 2021, § 55, Rn. 24; Streng, Jugendstrafrecht, 5. Auflage 2020, Rn. 582). Damit kann es im konkreten Fall – insbesondere bei Vorliegen einer vorherigen geständigen Einlassung des Verurteilten – doch dazu kommen, dass eine obergerichtliche Überprüfung verhängter Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel ausgeschlossen ist. Reagierte der Beschuldigte beziehungsweise dessen Verteidigung hierauf in der verfahrensrechtlichen Praxis nun durch den vermehrten Verzicht auf ein Geständnis, um sich eine mögliche Anfechtung der Sanktionsentscheidung zu erhalten, stünden wiederum die durch § 55 Absatz 1 JGG intendierten Effizienzgewinne in Zweifel (vergleiche Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens, S. 174).

Durch die aus diesen Gründen angezeigte Aufhebung von § 55 Absatz 1 JGG werden für die dort bislang genannten Verurteilungen nunmehr die allgemeinen Rechtsbehelfe, insbesondere die Rechtsmittel der Berufung und Revision, eröffnet und so auch eine – unter rechtsstaatlichen Erwägungen zu begrüßende – Überprüfung der betroffenen Sanktionsentscheidungen durch ein höheres Gericht ermöglicht. Die Statthaftigkeit von Berufung oder Revision gegen Urteile, die lediglich Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel anordnen oder die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßregeln dem Familiengericht überlassen, ist auch vorzugswürdig gegenüber einer Lösung, die in diesen Fällen die Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde vorsehen würde. Letztere würde als systemfremdes Rechtsmittel gegen Urteile die Schaffung einer Vielzahl von Sonderregelungen erfordern. So würde in vielen Fällen die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wohl unumgänglich sein, und dafür müsste eine angemessene rechtliche Grundlage einschließlich eventuell erforderlicher Nebenregelungen geschaffen werden. Die Durchführung einer sofortigen Beschwerde wäre daher im Ergebnis weder wesentlich weniger aufwändig noch deutlich schneller als insbesondere die Durchführung einer (in den betroffenen Fällen häufig auf die Rechtsfolgen beschränkten) Berufung.

Zu Buchstabe b bis c

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Aufhebung von § 55 Absatz 1 JGG.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa bis bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ersetzung des Begriffs „Zuchtmittel“ wie oben unter Nummer 1 Buchstabe a begründet. Die darüber hinaus vorgenommenen Ersetzungen der bisher verwendeten Begriffe „der Richter“ durch „das Gericht“ dient lediglich der geschlechtsneutralen Formulierung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa bis bb

Die vorgenommenen Ersetzungen der bisher verwendeten Begriffe „der Richter“ durch „das Gericht“ sowie „der Staatsanwalt“ durch „die Jugendstaatsanwaltschaft“ dienen lediglich der geschlechtsneutralen Formulierung (speziell zum Begriff Jugendstaatsanwaltschaft siehe auch Bundestagsdrucksache 19/13837, S. 48).

Zu Nummer 13 bis 14

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ersetzung des Begriffs „Zuchtmittel“ wie oben unter Nummer 1 Buchstabe a begründet.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Aufhebung von § 55 Absatz 1 JGG.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Zu § 118a (Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ohne gültigen Fahrausweis)

Mit dem neuen § 118a OWiG-E (Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ohne gültigen Fahrausweis) wird ein Ordnungswidrigkeitentatbestand geschaffen, welcher die Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ohne gültigen Fahrausweis regelt. Dieser ermöglicht eine dem Unwert der Handlung angemessene Sanktionierung. Die Inanspruchnahme einer Beförderungsleistung ohne gültigen Fahrausweis ist sozial zu missbilligen. Das Fahren ohne Fahrausweis geht zulasten des zu schützenden Vermögens des Verkehrsunternehmens, welches für die Erbringung der Beförderung keine Gegenleistung erhält.

Verkehrsmittel im Sinne des Tatbestands ist jedes technische Gerät, welches zum Transport von Personen bestimmt ist. Umfasst werden nur solche Verkehrsmittel, die für die Öffentlichkeit zur Nutzung bestimmt sind und nach den Tarifbestimmungen den vorherigen Erwerb eines Fahrausweises voraussetzen. Ein Fahrausweis ist jeder analoge oder digitale Nachweis, welcher zur Nutzung des öffentlichen Verkehrsmittels berechtigt. Ein Fahrausweis ist insbesondere dann nicht „gültig“ im Sinne des Tatbestandes, wenn dieser entgegen einer etwaigen Verpflichtung nicht entwertet wurde oder außerhalb des räumlichen oder zeitlichen Geltungsbereichs verwendet wird. Es fällt allerdings nicht in den Tatbestand der Regelung, wenn ein gültiger Dauerfahrausweis (insbesondere eine personalisierte Monatskarte) entgegen den Beförderungsbedingungen lediglich nicht mitgeführt wird. In einem solchen Fall wird ein Verkehrsmittel mit gültigem Fahrausweis genutzt, auch wenn dieser nicht mitgeführt wird. Es bleibt den Beförderungsunternehmen in derartigen Konstellationen jedoch unbenommen, etwaige zivilrechtliche Forderungen wegen des Nichtmitführens des Fahrausweises geltend zu machen.

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand erfasst nur vorsätzliches Handeln (§ 10 OWiG). Die Geldbuße beträgt mindestens fünf und höchstens eintausend Euro (§ 17 Absatz 1 OWiG). Damit steht ein ausreichender Bußgeldrahmen zur Verfügung, um etwa auch höhere Geldbußen bei längeren Strecken im Fernverkehr verhängen zu können.

Zu Artikel 6 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ersetzung des Begriffs „Zuchtmittel“ wie oben unter Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a begründet.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ersetzung des Begriffs „Zuchtmittel“ wie oben unter Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a begründet.

Zu Artikel 8 (Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung)

Zu Nummer 1 bis 2

Hier erfolgt lediglich jeweils eine Ersetzung des Begriffs „Zuchtmittel“ wie oben unter Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a begründet.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 316a StGB (Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer).

Zu Artikel 10 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 352 StGB (Gebührenüberhebung).

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 352 StGB (Gebührenüberhebung).

Zu Artikel 12 (Änderung der Strafprozessordnung)**Zu Nummer 1 bis 4**

Es handelt sich jeweils um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 316a StGB (Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer).

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ersetzung des Begriffs „Zuchtmittel“ wie oben unter Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a begründet.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des § 143 StGB-E.

Zu Artikel 13 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ersetzung des Begriffs „Zuchtmittel“ wie oben unter Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a begründet.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Bei der Änderung im Gebührentatbestand der Nummer 3920 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 55 Absatz 1 JGG (Artikel 4 Nummer 11 Buchstabe a).

Zu Artikel 15 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 352 StGB (Gebührenüberhebung).

Zu Artikel 16 (Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 352 StGB (Gebührenüberhebung).

Zu Artikel 17 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 316a StGB (Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer).

Zu Artikel 18 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Hier erfolgt lediglich eine Ersetzung des Begriffs „Zuchtmittel“ wie oben unter Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a begründet.

Zu Buchstabe 2

Eine digitale Verkehrsschadensmeldestelle nach § 2 Absatz 2 BMeldStellG-E benötigt die bei den Zulassungsbehörden und dem Kraftfahrt-Bundesamt nach § 33 Absatz 1 StVG gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten zu dem von dem Unfallbeteiligten mitgeteilten Kennzeichen des geschädigten Fahrzeugs, um den Halter und Versicherer des geschädigten Fahrzeugs zu ermitteln. Hierfür wird in § 35 Absatz 4a Satz 2 StVG-E eine Übermittlungsregelung vorgesehen. In den Fahrzeugregistern, die bei den Zulassungsbehörden gemäß § 31 Absatz 1 und bei dem Kraftfahrt-Bundesamt gemäß § 31 Absatz 2 StVG geführt werden, werden gemäß § 33 Absatz 1 StVG Halter- und Fahrzeugdaten gespeichert. Zu den Fahrzeugdaten gehören gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 1 StVG auch Daten über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in Bezug auf das Fahrzeug, insbesondere auch über die Haftpflichtversicherung. Die Speicherung der Daten in den Fahrzeugregistern erfolgt gemäß § 32

Absatz 2 StVG auch für die Erteilung von Auskünften, um Personen in ihrer Eigenschaft als Halter von Fahrzeugen – hier des Geschädigten – oder Fahrzeugdaten – z. B. den Haftpflichtversicherer – festzustellen oder zu bestimmen. Die Information über die Halter- und Fahrzeugdaten benötigt eine digitale Verkehrsschadensmeldestelle, um nach der bei ihr eingegangenen Meldung eines Unfalls, bei dem ein Kraftfahrzeug geschädigt wurde, gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 BMeldStellG-E auch ohne dessen Anfrage den Geschädigten des Verkehrsunfalls über den Unfall informieren zu können und ihm dazu die Unfalldaten zu übermitteln, die ihr von dem Unfallbeteiligten mitgeteilt wurden.

Zu Artikel 19 (Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung)

Zu Nummer 1

Hier erfolgt lediglich eine Ersetzung des Begriffs „Zuchtmittel“ wie oben unter Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a begründet.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des § 143 StGB-E.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a bis f

Es handelt sich jeweils um Folgeänderungen zur Einführung des § 143 StGB-E.

Zu Artikel 20 (Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung)

Zu Nummer 1

Während die §§ 142, 143 StGB-E nur die Strafbarkeit bei Verstößen gegen bestimmte Verhaltenspflichten des Beteiligten eines Unfalls im Straßenverkehr regeln, werden die im Einzelnen für Beteiligte eines Unfalls im Straßenverkehr geltenden verkehrsrechtlichen Verhaltenspflichten bereits bislang in § 34 StVO geregelt. Dementsprechend wird für Unfälle, bei denen keine andere Person getötet oder verletzt worden ist, in § 34 Absatz 3 StVO-E – spiegelbildlich zu § 143 Absatz 1 Nummer 4 StGB-E – eine Meldemöglichkeit vorgesehen, die durch zwei alternative Handlungsformen, – entweder durch eine Meldung in Form der unverzüglichen Vorsprache bei einer nahe gelegenen Polizeidienststelle (§ 34 Absatz 3 StVO-E in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 1 BMeldStellG-E) oder durch unverzügliche Mitteilung gegenüber einer der zuständigen polizeilichen Meldestellen, z.B. in Form der zuständigen Onlinewache der Polizei, (§ 34 Absatz 3 StVO-E in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 2, § 3 Absatz 2 BMeldStellG-E) oder gegenüber einer digitalen Verkehrsschadensmeldestelle (§ 34 Absatz 3 StVO-E in Verbindung mit § 2 Absatz 2, § 4 BMeldStellG-E) – wahrgenommen werden kann. Diese Handlungsoption steht jedem Beteiligten eines Unfalls ohne Personenschaden – auch dem Unfallbeteiligten, der sich berechtigt oder entschuldigt entfernen dürfte oder der bis zum Ablauf einer angemessenen Wartefrist am Unfallort wartet – offen, wenn keine feststellungsbereiten Personen am Unfallort waren.

Die bislang in § 34 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b vorgesehene – gemäß § 49 Absatz 1 Nummer 29 bußgeldbewehrte – Pflicht, Namen und Anschrift am Unfallort zu hinterlassen, ist nicht mehr zeitgemäß und wird gestrichen. Zugleich wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 34 Absatz 1 StVO durch zwei neue Absätze strukturiert. Dazu werden Teile der Regelung der bisherigen Nummer 7 in einen neuen Absatz 2 Satz 2 überführt, der seinerseits zur besseren Übersichtlichkeit – ebenso wie § 142 Absatz 3 StGB – in zwei Nummern strukturiert wird. Die bisherigen Regelungen in den Absätzen 2 und 3 werden in die Absätze 4 und 5 überführt, wobei der neu gefasste Absatz 4 sprachlich mit der Formulierung des § 142 Absatz 2 StGB synchronisiert wird.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 34 StVO-E.

Zu Artikel 21 (Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des § 143 StGB-E.

Zu Artikel 22 (Inkrafttreten)

Absatz 1 regelt, dass das Gesetz zu Beginn des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten soll. Hierdurch soll der Praxis ausreichend Zeit für den Umgang mit denjenigen Fällen eingeräumt werden, die nach künftigem Recht weder straf- noch bußgeldbewehrt sind.

Absatz 2 regelt, dass abweichend von Absatz 1 die Übergangsvorschrift in Artikel 3 Nummer 2 zur Tilgung von Eintragungen im Bundeszentralregister erst zu Beginn des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten soll. Grund ist, dass die Registerbehörde für die vorgesehene stichtagsmäßige Gesamttilgung aller Eintragungen zu § 265a StGB die technischen Vorbereitungen treffen muss. Daneben hat das BfJ auch einigen manuellen Prüfaufwand zu bewältigen. Hierfür wird ein Vorlauf von etwa einem halben Jahr benötigt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt